SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

L. I. 102.

Akc 1948 K N362

137. fol.
Görlitz, 2. Febr. 1849.
Dr. Th. Neumann.

Bibliothek
der
Oberlausitz. Gesellschaft
d. W.
* GÖRLITZ *

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

M. Jacob Gottlieb Kloß

Geschichte der Landvoigte in Oberlausitz.

Bibliothek der Oberlausitz: Gesellschaft d. W. * GÖRLITZ *

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Von dem Innhalt und der Absicht dieser Sammlung insgemein.

Es ist aus der allgemeinen Geschichte dieses Marggrafthums Ober-Lausitz zur Gnüge bekannt, daß die Landesherrn desselben selten oder gar nicht ihre Residenz im Lande gehabt, sondern vielmehr auswärts in ihren Königreichen, Fürstenthümern und andern Erblanden gewohnet haben. Damit aber gleichwohl dieses Marggrafthum und dessen Einwohner in Ruhe und Sicherheit erhalten, auch in demselben Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge, so haben sie an ihrer Statt demselben von alters her gewiße Statthalter vorgesezet, die ihre Stelle vertreten, und statt ihrer der Regierung vorstehen müßen. Die Benennung derselben sind verschieden gewesen, wie im folgenden mit mehrerm wird zu finden seyn. Doch ist es seit 400 und mehr Jahren gewöhnlich, daß dieselben mit dem Namen eines Landvoigts benennet worden, und dabey ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Da nun solches hohe Amt unter allen das wichtigste im ganzen Land ist, so ist es wohl

der Mühe werth, die Geschichte derer, die solches von Zeit zu Zeit bekleidet haben, mit mehrerem zu untersuchen. Und es würde so wohl zu Aufklärung der Geschichte des Landes insgemein, als auch zum Vortheil öffentlichen Rechts gereichen, wenn eine vollständige Historie von ihnen könnte zusammen getragen werden. Es hat daher auch nicht an Männern gefehlet, die dahin einschlagenden Nachrichten gesammelt, und uns ein Verzeichniß von den ehemaligen Landvoigten mitgetheilet. Schon Manlius in s. Comm. de Rebus Lusat. in den Hofmannischen Scriptor. Rer. Lusat. Tom. I p. 402. hat hierzu den Anfang gemacht. Nach ihm verbesserte und vergrößerte solches Grosser in s. Laus. Merckw. im III. Thl. p. 12. ff. Und Carpzov in s. Ober-Ehrentemp. 1. pag. 45. ff. machte dazu nicht allein noch mehr Zusätze, sondern fügte auch noch bessere Beweise und manche gelehrte Anmerkung hinzu. Endlich aber hat uns auch der nun bereits verstorbene Herr M. Adam Gottlob Schirach, Past. zu Kleinbautzen, eine Seriem Promarchionum Lusat. sup. renovatam — — bey der Gelegenheit, da der letztere Herr Landvoigt sein Amt übernahm, im Jahr 1764. zu Budißin auf 1 und ½ Bogen in 4. abdrucken lassen. Er beruft sich dabey vornehmlich auf eine Handschrift, die der sel. D. Budäus zu Lauban, ein in der Oberlausizischen Geschichte vor andern

BIBL. UNIV. WRATISL.

sehr erfahrener Mann, hinterlaßen. Und eben dieser habe ich auch selbst bey der Hand gehabt, ob ich wohl gestehen muß, daß ich in selbigem wenig mehr gefunden, als was schon andere gesagt.

Inzwischen kann man alle diese Nachrichten noch nicht für etwas vollständiges ansehen. Die erstern 3 haben ihre Berichte von den Landvoigten nur beyläufig mit eingerücket, und so viel davon nur sagen wollen, als zu ihrem Hauptzwecke genug war. Der leztere aber konnte auch in 1½ Bogen unmöglich mehr sagen, als er gesagt hat. Und das ist nun freylich wenig, und oft sehr falsch und unrichtig. Überhaupt hat es allen diesen Schriftstellern an genugsamen Urkunden gefehlt: und da oft bloße Muthmaßungen die Stelle derselben vertreten müssen, so ist kein Wunder, wenn ihre Berichte noch so mangelhaft geblieben. Daher kann es hier einem Oberlausizischen Geschichtschreiber nicht an Lücken fehlen, die er auszufüllen hat, wenn er etwas vollständiges liefern will.

Mein Vorsaz ist bey dieser Sammlung, einige Beiträge dazu zu liefern. Bey den andern Arbeiten, die ich mir in der Geschichte meines Vaterlandes vornahm, bekam ich

~~ver~~schiedene alte Urkunden und Schriften in die Hände, die bisher noch nicht, so von andern gebraucht worden, und in diesen fand ich auch Manches, was diese besondere Geschichte der Oberlausitzischen Landvoigtey in vielen Stücken aufklären konnte. Ich hielt es der Mühe werth, solche besonders zu sammeln, und sie samt andern bereits gedruckten und bekannten Nachrichten zusammen zu halten. Und so entstund nach und nach diese Sammlung, die ich hier in einige Ordnung gebracht habe.

Ich habe dabey sowohl die allgemeine Geschichte des Landes, als auch die Zeitrechnung zum Leitfaden angenommen. Aus den alten Zeiten habe ich zuerst etwas von der ehemaligen Regimentsverfassung der alten deutschen Völker, und der Sorben etc. was sagen müssen. Sodann habe ich, nach der Einrichtung, die Carpzov angenommen, einige Beyträge zu der Geschichte der ehemaligen Comitatum Limitis Sorabici beygefügt. Weiter habe ich von den Advocatis und Voigten unter den Sächsischen und andern Kaysern gehandelt, als durch welche eigentlich zuerst die Namen der

Advocatorum und Voigte im Lande ge-
wöhnlich worden. Und so bin ich fer-
ner fortgegangen, bis an die Zeiten, da
endlich unser Marggrafthum unter dem
Könige Johann, an das Königreich Böh-
men kommen. Fast um diese Zeit kamen
die Landvoigte in der Bedeutung, wie
das Wort jezt genommen wird, recht auf,
und sind bis auf den heutigen Tag fast
in einer Reyhe fortzusezen. Diese Reyhe
habe nun hier mit mehreren verzeichnet,
bey jedem Landvoigte berichtet, was ich von
ihnen gefunden, und die nöthigen Urkun-
den dazu angeführt.
Daß ich bey dem allen mehr gesagt,
als bisher bekannt gemacht, muß einem
jeden der Augenschein lehren. Ich habe mich
dabey auch beflissen, soviel als möglich
mit Gründe zu schreiben. [illegible]
ist mein vornehmster Vorsatz gewesen, nichts
für gewiß auszugeben, wozu ich nicht
hinlänglichen Beweis gehabt. Daher
habe ich auch immer hinzu gefügt, woher
ich meine Berichte genommen, und dieses
vornehmlich alsdann, wenn ich von andern
abgehen müssen. Allein bey alle dem
habe ich doch nicht alles sagen können,
was ich sagen wollen, und was viel-

leicht auch diejenigen, die diese Schrift
lesen wollen, genung darinnen suchen
wollen. Wer sich jemahls die Mühe gege-
ben, die Geschichte der alten Zeiten zu unter-
suchen, der wird aus der Erfahrung wissen,
mit wieviel Schwierigkeiten dieselbe
verbunden ist, und wieviel Lücken man
in allen Theilen der Geschichte findet, die
man nicht im Stande ist, nach Wunsche aus-
zufüllen. Dieses habe auch bey dieser
Sammlung erfahren. Daher kommt mir
nicht ein zu behaupten, daß solche als et-
was ganz vollständiges und vollkommen-
nes solte angesehen werden, sondern es
soll meiner Absicht nach, nur ein Beytrag
bleiben, der andern, die erfahrener sind,
und noch tiefer in die alten Zeiten hinein
sehen können, zu einem kleinen Hülfs-
mittel dienen soll. Dieß ist auch eben der
Ursache meiner Meynung gar nicht, sie so
wie sie jetzo liegt, dem Drucke zu überge-
ben, sondern sie soll nur Handschrift blei-
ben, die von einem andern gelehrtern
Geschichtschreiber besser durchsehen, und
umgearbeitet werden könne.

Man hat hier auch eigentlich weiter nichts,
als nur bloße Geschichte zu suchen. Ich
werde mich also hier weder in die Rech-

te eines Landvoigts in Oberlausiz, noch
in die Untersuchung der Pflichten, die
dieses hohe Amt mit sich bringet, einlassen,
Es gehört dieses als eine Sache, die in das
Jus publicum einschlägt, mehr für einen
Rechtsgelehrten, als für einen Geschicht-
schreiber. Ich habe mich daher dessen hier
soviel als möglich zu entschlagen gesucht,
und überlasse es gern andern, die
dazu mehr Beruf und Einsicht haben, als
ich. Wofern aber Jemand hiervon
gleichwohl Nachrichten braucht, der wird
solche anderwärts schon finden können.
Ich habe dabey vor andern auf eine alte
Handschrift zu weisen, die ich selbst bey
der Hand gehabt, und ohne Zweifel auch
in vielen andern Händen ist. Sie führt
den Titul:

„Bericht von dem Marggrafthum Ober-
„lausiz, Ämtern, Bestallungen, Ver-
„richtung und Verwaltung, desselben
„Gericht und Rechte, und anderer Lau-
„sizischen Acten, verf. durch Tit:
„Herrn Jacob von Salza, Hauptmann
„des Fürstenthums Görliz, beschrie-
„ben."

Der Herr Verfasser dieser Schrift war
Herr auf Sygersdorf, und einer von

den gelehrten Cavaliers, die unsere
Oberlausitz aufzuweisen hat, und vor-
nehmlich ein in den Rechten der Landes
sehr erfahrener Mann. Er wurde
1581. Landesältester des Görlitzischen
Kreises und 1585. Görl. Amtshaupt-
mann. Sein Lebensende erfolgte 1589.
den 11. März zu Hennersdorf. Man fin-
det in dieser seiner Schrift gleich zu An-
fange in dem ersten Artikel von den
Oberlausitzischen Landvoigten und de-
ren Gerechtigkeiten, Vorzüge und
Pflichten sehr weitläuftige Nachrichten,
denen um desto mehr zu trauen ist,
da sie ein in den Landes angelegenhei-
ten vor andern bewanderter Gelehr-
ter aufgesetzt. Doch ist dabey zu bemer-
ken, daß man daraus nur soviel erse-
hen kann, wie es bis zu Ausgange des
16ten Jahrhunderts, unter den Röm.
Kaysern gewesen ist. Da nun seit der
Zeit gleichwohl manche Veränderung
vorgegangen, die einen Einfluß in
die Landvoigtey gehabt, so muß man
sich an neuere Schriftsteller halten.
In der Kürze findet man davon
das meiste beysammen in Grossers
L.M. III. Th. 70. 9. §§.

Man hat daher verschiedene dissertationes, die dahin einschlagen. Dahin gehört

„Carol. Wilh. Gärtners, D. P. Lips. Jcti
„dissertatio juris publici Lusatiae supe-
„rioris specialissimi de Advocatis pu-
„blicis Lusatiae superioris (Von den
„Voigteyen in Oberlausitz) Resp.
„Joh. Gottlieb Krause, Budiss.

In dieser Schrift wird zwar auch von den Landeshauptleuten und Amtshauptleuten gehandelt. Doch findet man darinnen im Anfange auch vieles von der Landvoigtey und deren Rechten und Gerechtsamkeit. Sie war 1727. zu Leipzig öffentlich gehalten, und vertheidiget, und der Respondent ist der eigentliche Autor davon.

Noch mehr sagt folgende öffentliche Streitschrift, die 1762. ebenfalls zu Leipzig aufs Katheder kam:

„Augusti Godofr. Fiedleri dissert. de
„Praerogativis ac eximiis Juribus
„Promarchionis Illustrissimi, (eines
„Landvoigts) ejusq. Vicarii perpetui
„(des Oberamtshauptmanns) in Marchio-
„nem Lusatiae superioris, unter
„dem Praesidio George Stephan
„Wiesandi, Jcti u. P. P. gehalten zu
„Leipzig.

Hier findet man in einer Kürze alles beysammen, was in die Rechte der Land-voigtey in Oberlausitz einschlagen kan. Der Verfasser davon wurde nachher Zeit Landsyndikus, und ist erst vor einigen Jahren verstorben.

Außerdem haben der Lauban. JCtus Hayne, ingleichen D. Gudäus JCtus zu Laumitz, u. a. m. einige Handschriften hinterlassen, die dahin einschlagen. Und nun, da man das große Collectionis-werk hat, kan man sich auch aus solchem von dieser Materie genugsam Raths erholen.

Ich wünsche übrigens nichts mehr, als daß dieser schriftliche Aufsatz in solche Hände kommen möge, in denen er nuzbar werden könne.

Hauptinnhalt dieser Beiträge.

1 Theil desselben.

Von der Regimentsverfassung in Oberlausitz, in den alten Zeiten, und ältesten Voigten, Landvoigten, Schreibern und dergleichen, bis auf die Zeit des Böhmischen Königs Johann, oder bis zu Anfange des 14ten Jahrhunderts.

Hierinnen kömt folgendes vor.

1. Von den obersten Vorstehern und Richtern der Provinzen bey den alten Teutschen in Oberlausitz,
2. Von der Regimentsverfassung der Sorben vor ihrer Überwindung in diesen Gegenden.
3. Untersuchung, was von der vorgegebenen alten Landvoigtey der Sorben zu halten?
4. Von den Comitibus Limitaneis, oder Limitis Sorabici zur Zeit der fränkischen Kayser,
5. Von der Regimentsverfassung unter den Sächsis. Kaysern im 10ten 11ten und 12ten Jahrhundert, besonders von den damaligen Grafen, Burggrafen, Voigten etc
6. Von den ältesten Befehlshabern des

Schlosses zu Budißin, bis zu Ausgange des 13ten Jahrhunderts.

7.) Von den ältesten Advocatis und Voigten in Oberlausitz im 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts.

8.) Von den Landvoigten und Voigten in Oberlausitz zur Zeit der Marggrafen von Brandenburg im 13ten und 14. Jahrhundert.

9.) Von den allgemeinen Landvoigten der Provinzen Budißin und Görlitz zur Zeit der Marggrafen von Brandenburg.

10.) Von den Advocatis provincialibus oder Landvoigten der Weichbilder in Sechs Städten.

11.) Von den Advocatis haereditariis oder Erbvoigten und Erbrichtern in Oberlausitz in den Sechs Städten.

12.) Von den ehemaligen Lehnrichtern und Lehngerichten.

II. Theil
Geschichte der Landvoigte
in Oberlausitz, im 14ten und 15ten Jahrhunderte, unter Königl. Böhmisch. Herrschaft. vom Jahr 1346. bis 1504.

Hier geht die Reyhe der eigentlichen Landvoigte an, und es folgen dieselben

alß nach einander:

1.) Hans von Vangamwitz, Voigt der Sechs-Städte 1346.
2.) Conrad von Gausnick 1350.
3.) Otto von Turgow, Voigt zu Budißin und Görlitz 1350.
4. Conrad von Gausnick. 1353.
5.) Thymo von Colditz, Hauptmann und Voigt zu Budißin und Görlitz 1355.
6.) Heinrich von Wernecker, Voigt zu Görlitz und Budißin im Lande 1366.
7.) Ullmann an der Müntze, Vermeßer und Schläger der Lande Budißin und Görlitz 1368.
8.) Benesch von der Duba, auf Hobschütz und Hoyerswerda, 1369 bis 1388.
9.) Czaslau von Teutzk, Voigt zu Budißin, 1389 bis 1392.
10.) Anshelm von Ronow, auf Ronau und Liebrose, Landvoigt 1391 bis 1395.
11. Ist Marggraf Procopius von Mähren um diese Zeit Landvoigt gewesen?
12.) Heinrich Pflug von Rabenstein, Landvoigt von 1396 bis um 1401.
13.) Von Hanusch von Mühlheim, Hauptmann zu Budißin, 1401.
14.) Hermann von Gausnick, Voigt in Oberlausitz von 1400 bis 1404.
15.) Bolko Herzog von Münsterberg, Land-

voigt 1404. bis 1406.

16./ Otto von Kittlitz, Landvoigt von 1406. bis 1410.

17./ Ob Nicol von Rechenberg, 1411. Landvoigt gewesen sey?

18./ Hinko Berka von Duben, Hlawatz genannt, Herr auf Leipa, von 1410. bis 1420.

19./ Herzog Heinrich von Glogau, der jüngere, Rumpold genannt 1420. bis 1423.

20./ Apel Vitzthum von Apolda, wird zwar zum Landvoigt ernannt, aber von den Ständen nicht angenommen 1424.

21. Hans von Polenz, Herr zu Senftenberg, Verweser der Sechslande und Städte, und Landvoigt in Niederlausiz 1424. und 1425.

22./ Albrecht von Colditz, Landvoigt in Oberlausitz und Hauptmann zu Schweidnitz, 1425. bis 1448.

23./ Hans von Colditz, ein Vetter des vorigen, Herr auf Graupen und Bilin, Land, in Oberlausiz und Hauptmann der Fürstenthümer Jauer und Schweidniz 1448 bis 1454.

24./ Heinrich von Rosenberg, auch in Böhmen, Landvoigt in O. L. und

Hauptmann zu Schweidniz und Jauer, 1454. bis 1457.

25./ Ob nachhero Jan von Rosenberg, Landvoigt in Oberlausitz gewesen?

26./ Ob Zdenko von Sternberg Landvoigt gewesen?

27./ Jobst von Wartenberg, Herr zu Tetschen, Landvoigt in Oberlausiz 1460 bis 1464.

28./ Benes von Kollowrath, Herr auf Liebstein in Böhmen, Landvoigt 1465. bis 1467.

29. Jaroslaus von Sternberg, zu voller Macht des Königlichen Stuhls und eines künftigen Königs in Böhmen Verweser und Voigt der Lande und Sechsstädte 1467. bis 1471.

30./ Friedrich, Herzog zu Liegnitz, Landvoigt in Oberlausiz, 1471. bis 1475.

31./ Stephan von Zapolia, Graf zu Zips, Bann zu Teutsch, Obrister Hauptmann in Schlesien und Voigt in Oberlausiz 1475. bis 1480.

32./ Johann Bischof zu Varadein, Königs Matthias Obrister Canzler, in Schlesien, und dieser Lande und Sechsstädte Voigt, und Amtmann 1480 und 481. ist aber, weil er den Revers nicht unterschreiben wollen, niemahls von den Ständen völlig angenommen worden.

33.) Georg von Stein, Herr auf Zossen, Hoyerswerda, Beeskau, Steinau, Sandau, Kön. Matthias Rath und Anwald in Schlesien, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Landvoigt in Ober und Nieder Lausiz 1481. bis 1490. † 1497.

34.) Sigismund von Wartenberg, auf Tetschen, Obristen Schenk des Königreichs Böhmen, und Landvoigt in Oberl. 1490. bis 1504. zum ersten mahl.

III. Theil

Beiträge zur Geschichte

der Herren Landvoigte in Oberlausiz im 16. und 17ten Jahrhunderte, bis das Marggrafthum Oberlausiz an Chursachsen gelanget.

Hier kommen folgende Landvoigte vor:

35.) Sigmund, Königs Casimirs in Pohlen Herzog in Schlesien zu Troppau, Grossglogau u. s. Kön. Statthalter in Ober und Niederschlesien und beyder Lausizer Lande. 1504. bis 1507.

36. Sigismund von Wartenberg, Herr auf Tetschen, Landvoigt in O. L. zum zweytenmahl 1507. bis 1511.

37./ Christoph von Wartenberg, des vorigen Sohn, Landvoigt 1511. bis 1515.

38./ Albrecht von Sternberg, auf Grünberg, Hauptmann des Pilsner Kreisses und zu Tochau in den Jahren 1515 bis 1517.

39./ Wilhelm von Ilburg, auf Ronau, Hauptmann des Leutmeritzer Kreises und Landvoigt in Oberl. 1517. bis 1519.

40./ Herzog Karl, Herzog zu Münsterberg, Oels und Troppau, 1520. bis 1527.

41./ Zdislaus Herr Berka von der Dauba, u. Leippa, auf Reichstadt, des Königr. Böhmen Oberster Landrichter und Landvoigt in O. L. 1527. bis 1549.

42./ Christoph Burggraf von Dohna, Herr der Standesherrschaft Königsbrück, Landvoigt von 1549. bis 1560.

43./ Joachim Schlick, Graf zu Passau, Herr zu Weißkirchen in Schlackenwerde, Landv. von 1562. bis 1572.

44. Hanns von Schleinitz, Herr auf Tollenstein und Schluckenau, wie auch auf Hainspach und Kuschenitz, Kayserl. Rath und Landvoigt in O. L. von 1572. bis 1594.

45. Hanns Dietrich von Tschzerotin, auf Hermannstadt und Tschernikowitz, Kays. Rath und Landvoigt 1594. u. 1595.

46. Abraham Burggraf von Dohna, Freyherr auf Wartenberg etc. Landvoigt in O. L. von 1596. bis 1612.

47. Carl Hannibal Burggraf von Dohna, auf Wartenberg, und Fräulin etc. Kays. G. Rath und Cämmerer etc. Landv. 1612 bis 1619.

48. Joachim Andreas Schlick, Graf zu Passau und Weißkirchen etc. Landvoigt 1620. und 1621.

49. Carl Hannibal Burggraf von Dohna, zum andernmal Landvoigt 1621. bis 1632.

IV. Theil

Zur Geschichte der Herren Landvoigte unter der Regierung des Chursächs. Hauses,

im 17. und 18. Jahrhundert.

Hier kommen noch folgende vor:

50.) Dietrich des h. R. R. Cammerer und Frey-herr von der Dauba, auf Neukirchen Hartau etc. Churfürstl. Sächsischer Oberhof-marschall und Geheimer Rath, Oberkämmerer, Generalmajor etc. Landvoigt in Oberlausitz 1637. bis 1639.

51.) Curt Reinicke Freyherr von Callenberg, Erbherr der Standesherrschaft Muskau etc. Chf. S. Oberhofmarschall, Geh. Rath, Generalmajor, Landvoigt, von 1645. bis 1672.

52.) Joh. George III, Herzog zu Sachsen und Chursächsischer Churprinz von 1672. bis 1680.

53. Nicolaus Freyherr von Gersdorf, auf Baruth Guttiz etc. Kön. P. und Churfürstl. Sächsischer Geheimer Rathsdirector etc. Landvoigt in Oberlausitz 1692. bis 1702.

54.) Friedrich August, K. Prinz in Pohlen, Chursächsischer Churprinz, von 1704 bis 1733.

55.) Friedrich Christian, Königl. Prinz in Pohlen, und Chursächs. Churprinz etc. Landvoigt in O. L. 1736. bis 1763.

56. Hieronymus Friedrich von Stammer,

auf Prietitz, Großhennersdorf und Hartmann, Churf. Sächßis. Conferenz-minister, und wirklicher Geheimer Rath, des hohen Stifts zu Meißen Dom-probst, und Landvoigt in Oberlau-sitz, von 1764. bis 1777. Nach seinem Tode ist dieses hohe Amt bis zu dieser Zeit 1787. noch nicht wieder besezt.

M. Jacob Gottlieb Kloß

Geschichte

der

Regierungs- und Gerichts-Verfaßung

der heutigen Ober Lausitz

von den ältesten Zeiten an

bis zum

Anfange des Vierzehnten Jahrhunderts.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

I.

Von den Obersten Fürstehern und Richtern der Provinzen bey den Alten Deutschen in Ober-Lausiz,

Es ist zwar noch nicht völlig entschieden, ob die Sorben und Wenden, oder die Deutschen die ältesten Bewohner der Landschaft gewesen, die jezt Oberlausiz heißet. Doch hat zur Zeit noch immer das leztere die meiste Wahrscheinlichkeit vor sich. Und da es unter den alten Deutschen mancherley besondere Völker gegeben, so hat man insonderheit die Semnonen in hiesige Gegenden zu sezen, Ursache gefunden +)

Was es nun mit diesen insgemein für eine Bewandtniß gehabt, damit kann ich mich hier nicht aufhalten, sondern muß solches denen überlaßen, die die allgemeine Geschichte des Landes beschreiben, und dabey aus des Tacitus und Cäsars Schriften, wie auch auch aus andern alten Geschicht-

+) Die Schriften, darinnen dieses mit mehreren erwiesen ist, kann man in den Oberl. Beitr. zur Gelehrsamkeit 1. B. S. 131. beysammen finden.

schreibern alles sorgfältig zusammen getragen. Mein Endzweck erfordert nur dieses, daß ich hier etwas von ihrer Gerichtsverfassung und den obersten Vorstehern ihrer Gerichte in ihren Landschaften beybringe, indem solches einen großen Zusammenhang mit meiner Hauptabsicht hat.

Ob die alten Deutschen Völker Könige gehabt? davon können nur diejenigen zweifeln, die mit der alten Geschichte ganz unbekannt sind. Allein ihre Macht galt nur auf diejenigen Zeiten, da sie Krieg führeten, in Friedenszeiten aber hatte dieselbe wieder ein Ende, und man erkannte ihre Herrschaft weiter nicht. Hingegen wehlten sie unter sich gewisse Vorsteher, die in ihren pagis oder Gauen umherzogen, und die Gerechtigkeit und Gerichte handhabten. Cäsar und Tacitus nennen dieselben in ihrer Sprache Principes (*) und machen uns von

*) Caesar de Bell. Gall. lib VI. c. 27. schreibt von den alten Deutschen: In pace nullus communis est magistratus, sed principes, regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque

Tacitus de mor. Gen. c. XI. schreibt: Eliguntur in iisdem conciliis principes qui jura per pagos vicosq. reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et autoritas adsunt.

ihnen folgenden Begriff.

Sie wurden von dem Volke auf ihren gemeinen Landtagen und Zusammenkünften erwählet. Man sahe bey ihrer Wahl theils auf die Verdienste ihrer Vorfahren, theils aber, und zwar noch mehr, auf ihre eigne Verdienste, die sie im Kriege und auf andre Weise erlangt hatten. Ein jeder unter ihnen hatte aus dem Volke noch auf 100 Nebenrichter unter sich, die Tacitus Comites nennet, und die ihn mit ihrem Rath und Ansehen unterstützten. Sie beriefen zu gewissen Zeiten, besonders zur Zeit des Neumonds und des Vollmonds das Volk zusammen, und berathschlagten sich mit demselben über die öffentlichen Angelegenheiten. Ein gleiches geschahe, wenn ein Krieg vor der Thür war, oder sonst etwas außerordentliches und wichtiges vorfiel. Sie hatten das Recht in den allgemeinen Versammlungen den Vortrag zu thun, doch so, daß es einem jeden andern erlaubt war, sein Wort mit dazu zu geben. Was sie alsdann mit Uebereinstimmung des Volks beschlossen, das wurde hernach ihnen zur Ausführung aufgetragen. Ih-

re Gerichten hielten sie mehrentheils unter freyem Himmel, oder unter hohen Bäumen, besonders unter den Eichen. Und weil ihre Priester oder Druiden damals zugleich ihre Rechtsgelehrte mit waren, so wurden solche vor andern mit dazu gezogen, auch ihnen die Ausführung ihrer richterlichen Aussprüche mehrentheils überlassen. Die Gesetze und Rechte, nach denen sie sich hierbey gerichtet, haben einige unsrer Rechtsgelehrten aus dem Tacitus, Cäsar und andern, mit vieler Mühe zusammengetragen, und solche als die ältesten Denkmahle der Ober und Niederlausizischen Rechtsgelehrsamkeit in dem Druck öffentlich bekannt gemacht (*). Im Kriege pflegten diese Principes mehrentheils das Volk wider die Feinde anzuführen, und je mehr alsdann einer seine Tapferkeit bewies, destomehr nahm sein Ansehen zu. Steuern und Gaben wurden zwar von ihnen nicht ausgeschrieben. Doch brachte ihnen das Volk freiwillig gewisse Geschenke an Vieh und Feldfrüchten,

(*) s. Oberl. Beytr. zur Gelahrh. 1 B. p. 129. Destinat. Litterar. Lusat. II. B. pag. 415. sq.

als dem damaligen Reichthum des Volkes, und hiervon hatten sie auch ihren Unterhalt. Eine üble Aufführung vornehmlich aber der Mangel der Tapferkeit konnte sie um ihre Würde leicht bringen. Wenn sie aber auch bis ans Ende dabey blieben, so war doch solche nicht erblich, und nur alsdann, wenn ihre Söhne und Nachkommen mit ihnen gleiche Verdienste erlanget, konnten sie ihnen nachfolgen.

Bey den alten Sachsen, die ebenfalls unter die alten deutschen Völker zu rechnen sind, findet man dergleichen Würde und Amt gleichfalls. Es wurden diejenigen, die solche bekleidet, auch Satrapae, Heermänner, Heeritvoigte, oder Heerdvoigte, Schildunger, u. s. w. genannt. Man hatte auch unter den Sachsen in den ältesten Zeiten, außer wenn Krieg war, keinen eigentlichen König, sondern es ging mit Genehmhaltung des Volks, alles durch dergleichen Satrapen. Alle Jahre pflegten sie einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, und zwar mitten in Sachsen an der Weser, um welche Gegend damals die Sachsen vornehmlich zu Hause waren, in einer Gegend welche man Marklo

nannte. Hier kamen alle Satrapae oder Herrnvoigte aus allen pagis zusammen, und mit ihnen aus jedem pago zwölf Edelinge oder Edelleute, und eben soviel andere freye Männer. Man erneuerte daselbst die Gesetze, berichtigte und entschied die vorgefallenen Gerichtshändel, und beschloß, was durchs bevorstehende Jahr sollte ausgeführet werden? und ob man Krieg oder Friede haben sollte? (+)

Sind nun aber dergleichen Einrichtungen unter den alten deutschen Völkern insgemein gewesen, so haben gewiß auch dergleichen die Semnonen gehabt, die um die Gegend der Ober- und Niederlausitz gewohnt, und die nach dem Bericht des Tacitus die vornehmsten unter den andern seyn wollen. Sie hatten, wie erwehnt, hundert pagos oder Gaue, die sie bewohnten, und unter solchen muß auch diese Gegend mit be-

---

(+) s. Werner Rolevinc de Antiqv. Sax. Lib II. c. 2. p. 658. Artikel von der Cimbrischen Heydnischen Religion 1. Th. p. 208.

griffen gewesen seyn. Es waren folg=
lich auch ursprünglichen Principes vorhanden,
die in den Versammlungen der Gauen als ober=
ste Richter und Vorsteher dem Volke das
Recht sprachen, Landtage hielten, und im
Nothfall das Volk im Kriege anführten.
Wie viel Ähnlichkeit aber hatten diese
nicht mit den in folgenden Zeiten aufge=
kommenen Landvoigteyen? Ja
vielleicht gienge man nicht zu weit, wenn
man gar von diesen Principus den
ersten Ursprung der Landvoigteyen
herholete. Es hatten die Gelehrten von
längst angemerket, daß eben diese Prin=
cipes nachmals auch Grafen oder Gra=
ven genannt worden, und daß diejenigen
100. Comites, die sie unter sich gehabt, sodann
den Namen der Schöppen angenommen
haben (x) daß aber mit der Zeit aus der=

(x) Conring. de Urbibus German. in Exercitat. Acad.
n. 93. schreibet: Principes illos, quos appellat
Tacitus ab antiquissimis temporibus germa=
nice Graven dictos, ut pote cum haec vox
judicem significet, assessorum quoque illorum
jam antiquitus receptum nomen Germanis
est Schepen, Schöppen, Schöpfen.

gleichen Grenzen die so genannten Advocati, und insonderheit auch die Advocati Provinciales oder Landvoigte entstanden, das ist gar nicht in Zweifel zu ziehen.

II. Von der Regimentsverfassung der Sorben vor ihrer Ueberwindung in diesen Gegenden

Aus der allgemeinen Geschichte ist bekannt, daß im 5ten und folgenden Jahrhunderte eine große Wanderung der Völker vorgegangen, dabey aus den morgenländischen Gegenden nebst andern die Wenden hervorbrachen, und einen großen Theil von Deutschland besetzten. Um diese Zeit wurden die Länder um die Saale, Elbe und Oder, und besonders auch die Gegend, wo jetzt Oberlausitz liegt, von einem Volke eingenommen, welches den Namen der Sorben oder Sorbenwenden führete, und von denen die noch heutiges Tages überbliebenen Wenden in unserer Ober und Niederlausitz ihren Ursprung haben. Man hält sie für diejenigen, deren schon Plinius und Ptolemäus mit dem Namen Serbi gedenken, und die nach ihrem Bericht in den ältesten Ze-

ten um die Gegend des schwarzen Meeres wohnhaft gewesen. Nach der Zeit findet man bei den alten Geschichtschreibern lange nichts von ihnen, und es geschiehet ihrer nicht eher wieder Meldung, als bis zu Ausgange des 8ten Jahrhunderts. Um diese Zeit hatten sie bereits diese Gegenden an sich gebracht, und haben in denselben verschiedene Jahrhundert nach einander ihre Herrschaft und Freiheit behauptet, bis sie im 10ten Jahrhunderte von den deutschen Kaisern unter das Joch gebracht wurden. Man fand unter ihnen verschiedene besondere Nationen, als Dalmincier, Lutizier, Susler, Milzienen, u. s. w. von denen aber um die Gegend, wo jetzt Oberlausitz lieget, vornehmlich die letztern, nämlich die Milzienen ihre Wohnsitze gehabt haben.

Ob man nun wohl von diesen Sorben bereits manches geschrieben, und aus den alten Geschichtschreibern zusammengetragen, so ist dennoch ihre Geschichte mit vieler Dunkelheit verbunden, und man hat zur Zeit noch wenig Hoffnung, solche recht aufgeklärt zu sehen. (x) Dieses gilt auch inson-

---

(x) fast alles, was sich mit Grunde von ihnen sagen läßt, liest man beysammen in Schöttgens Dipl. Nachtr. II. Thl. 177. III. Th. p. 361. sqq.

derheit von der Beschaffenheit ihrer Re-
gimentsverfassung, von welcher ich hier
zu reden habe. Doch werde ich davon so viel
sagen, als sich mit einiger Wahrscheinlichkeit
und Gründe sagen läßt, um den Zusammen-
hang meiner Nachrichten zu behalten.

Die Wenden wußten in den ältesten Zeiten
von einer ordentlichen Regierung unter sich
wenig oder Nichts. Sie lebten vielmehr unter
einander in einer allgemeinen Freiheit, ohne
daß einer dem andern etwas zu befehlen
hatte. Wenn aber Sachen vorkamen, die den
gemeinen Nutz betrafen, so hielten sie mit
einander eine allgemeine Zusammenkunft,
und beschloßen dabei gemeinschaftlich, was
zu thun wäre. xx) Nach der Zeit haben die äl-
testen und ansehnlichsten Personen eines jeden
Geschlechts unter ihnen sehr viel gegolten, und
sie haben solche nicht allein in wichtigen Sa-
chen um Rath gefragt, sondern sich auch bei
streitigen Vorfällen ihrem Urtheil und Aus-
spruch unterworfen, und denselben gelten
laßen xxx) Doch da sie sich weiterhin immer
mehr und mehr ausbreiteten, und mit ihren
Nachbarn oftmals in Kriege verwickelt wur-
den, so erforderte es die Nothwendigkeit, daß sie

xx) s. Procop. de Bello Goth. Lib. III. xxx) s. Cosm. Prag. Chron. Boh. apud Mencke in S. G. T. I. 1972. sagt in der Böhm. Chron. et ejusm. 70. Z.

sich nach und nach angewöhnen mußten, unter gewissen Herrn und Regenten zu stehen, doch so, daß sie, wenigstens anfangs, keine Abgaben von ihnen gezogen, und für sich gleichwohl in den meisten Fällen ihre Freiheit behauptet haben.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Serben in den ältesten Zeiten gehabt. So sehr sie dieselbe Freiheit hatten, so mußten sie sich doch immer mehr bequemen, unter sich selbst gewisse Herren zu erkennen, unter deren Anführung sie ihre Kriege führen, und unter einander, nach ihren Gewohnheiten, Ordnung und Gerechtigkeit erhalten konnten. Zwar findet man in des Dittmars Chronik eine Stelle, in welcher er behauptet, daß die Luticier, die auch mit unter die Serben gehöret, noch zu seiner Zeit, und also um den Anfang des 11ten Jahrhunderts, keinen besondern Herrn unter sich gehabt, der ihnen vorgestanden. (x) Allein es kann solches nur von einem solchen Herrn verstanden werden, der ein uneingeschränktes Regiment unter ihnen gehabt hätte. Dergleichen wollten die Serben sonderlich nicht annehmen. Er behauptet aber damit nicht, daß unter ihnen selbst, anderwärts, gar kein Herr gewesen. Vielmehr gedenkt

(x Dittm. Lib. VII. Illis (Luticiis) dominus specialiter non praesidet ullus: unanimi consilio ad placitum sui met necessaria discutientes, in rebus efficiendis omnes concordant.

er selbst anderwärts, daß der unter den nur gedachten Lutiziern angesehenen Tempeln gegeben, die er Rideres nennt, und nach dem sich das Volk in gewissen Angelegenheiten gerichtet. ××) Ich gestehe einigen, es zeigt, daß es selbst der Vernunft nach nicht möglich gewesen, daß ein so groß Volk bestehen und so viel Thaten ausrichten können, wo sie nicht ihre Anführer gehabt, nach denen sie sich richten müssen.

Doch die Geschichte setzt eben dieses ganz außer Zweifel. Wir können nach derselben zuverläßig als gewiß annehmen, daß unsere Vorfahren zu gewissen Zeiten ihre Könige gehabt. Man will hierher keineswegs alles rechnen, was von den Wendischen Königen überhaupt erzählet wird, sondern bleibt blos bey dem stehen, was man von den Sorben mit Grunde sagen kann. Schon im Jahr 806. regierte ein König, Namens Kusito unter ihnen, und hatte verschiedene andere Könige un-

××) Ditmar l. c. Lib VII. p. 223. schreibt von den Lutiziern: Sed habito post communi Suimet placito a prioribus suis convertuntur.

erben sich. Denn da als in diesem Jahre der Kaiser Karl, der große, seinen Sohn, Karl den jüngern, mit einer Armee an die Saale und Elbe schickte, um die Sorben zu Paaren zu treiben, dieser König aber wider ihn zu Felde zog, so wurde derselbe von der kaiserlichen Armee geschlagen, und verlohr dabei sein Leben.

Bald hernach aber kamen auch die übrigen Könige der Sorben, und unterwarfen sich dem Kaiser. Dieß wird aus den uralten Jahrbüchern der Franken erzählet, denen man sonst vor andern Glauben zustellet (*). Was von 4. andern Sorbischen Königen erzählet wird, die Kaiser Heinrich der andere um das Jahr 1003. gefangen bekommen, und sie dazu verurtheilet, daß sie, während ihrer Gefangenschaft, die 4. Jahr lang gedauert, Erz

(*) s. Chronic. Moissiacens. ad an. 806. apud de Cherne, ubi: Ipse vero (Carolus junior) movit exercitum suum ultra Salam super Werchaveldo. Et tunc fuit interfectus, Nusitores superbus, qui regnabat in Siurbis. Et postea remeavit Albim et vastavit regiones illas: et ceteri reges istorum venerunt ad eum et promiserunt, se servituros domino et pio imperatori

öffentlichen Solennitäten, einen Kessel, darinnen man die Speisen kochen, herzutragen, und an ihn einen Tribut abgeben müssen, wird zwar von vielen in Zweifel gezogen. Doch haben es andere in neuern Zeiten sehr glaubwürdig zu machen gesucht, und sich dabey auf einen alten Geschichtschreiber berufen. (**)

Nun giebt man zwar vor, daß sie dergleichen Könige nur alsdann auf einige Zeit angenommen, wenn sie in Krieg gegangen. Doch gesetzt, es sey dieses wahr, ob es schon noch nicht genugsam erwiesen ist, so kann man doch nicht daraus schließen, daß sie außer dem, und in Frieden ganz ohne Regenten und Obrigkeiten gewesen. Nach dem Bericht der Pohlnischen Geschichtschreiber hat sich bald nach dem Anfange des 9ten Jahrhunderts der Pohlnische Herzog Lestkus der Provinz Sorabien oder Serbien bemächtiget, und solche um das Jahr 815. seinen Söhnen Jaxa und Semia unterlassen (***) die weit dies

(**) s. Destinat Litt. Lus. I. p. 698. wo man sich auf Alberici Chron. ad an. 1000. bezieht.

(***) s. Dlugoss. Hist. Pol. p. 66. Croner. Hist. Pol. apud Pistorium II. p. 426.

gegründet seyn, will ich nicht mit mehreren untersuchen. Hingegen ist wohl gewiß, daß hernach gegen die Mitte des 9ten Jahrhunderts der Böhmische Hertzog Wratislaus, nebst dem Böhmischen Sazer Kraiße, auch die Landschaft Zirbia mit unter sich gehabt. (x) Ein geborner Sorbe namens Duringus war einer von seinen vertrautesten Ministern, dem er auch, als er starb, die Erziehung seines Sohnes anbefohlen. (xx) Da nun nach dessen Tode sein Vetter Niklas dessen Länder an sich brachte, so ist auch ohne Zweifel die Landschaft Zirbia an ihn gefallen (xxx) Dieses wird um desto glaubwürdiger, da hernach die Böhmen mit den Sorben für einen Mann stritten, und sodann auch zu Anfange des folgenden Jahrhunderts beyde mit einander von K. Heinrich, dem ersten überwunden wurden. Ist aber dieses, so haben auch die Sorben um solche Zeit gewiß, so gut als die

(x) s. Hayeks Böhm. Chron. ed. Germ: p. 66.
(xx) Cosmas Pragens. in Chron. Boh. ap. Mencken. 1. 1980. Pubitzschka in der Chronolog. Gesch. des Königr. Böhmen 1. T. p. 362.
(xxx) s. Hayeks Chr. 1. p. 20. wo aber die Zeitrechnung besser zu berichtigen ist.

Böhmen, ihre Obrigkeiten gehabt, die,
nach dem Befehl der böhmischen Herzoge un-
ter ihnen regieret, und, so viel es zu den
Zeiten gewöhnlich gewesen, Gerichte und Ge-
rechtigkeit verwaltet.

Außer dem ist auch aus der Geschichte
genugsam bekannt, daß die Wenden und
Serben unter sich viele gehabt, die man
vor andern Wendische Herren genannt. Sie
selbst benannten solche mit dem Namen
Pan, sonst aber werden sie von den latei-
nischen Geschichtschreibern Priores, Primores,
auch Principes genannt. Es wird ihnen
zugeschrieben, daß sie vor den andern
große Macht, Reichthum und Ansehen
gehabt, und in großer Freyheit gele-
bet. Sie hatten ihre Unterthanen, die ihnen
als Leibeigene dienen mußten, sie selbst
aber erwehrten sich gegen alle Unterthä-
nigkeit fremder Fürsten und Könige,
so lange sie konnten. Man kann daher sol-
che, als den damaligen Adel des Volks anse-
hen. Bey der Ueberwindung der Serben
von den Kaysern wurden ihrer viele, die
sich unterwarfen, in dem Besitz ihrer Gü-
ter gelassen, und zum Theil den andern
vorgesetzt. Deren Nachkommen kommen noch
in neuern Zeiten vor, und werden in den

alten Urkunden insgemein homines Slavi, Wendische Leibleute oder Mannen genannt. Andere aber, die sich nicht unterwerfen wollten, wurden verjagt, oder ums Leben gebracht.

Zu diesen Wendischen Herren gehört z. E. Tunglo, unus de Soraborum principibus, welcher im Jahr 826. zu den Zeiten Kaisers Ludwigs des frommen gelebet, als die Sorben schon von den Franken zum Theil überwunden waren. Weil er beschuldiget wurde, daß er dem Kaiser ungehorsam gewesen, so wurde er von ihm auf den Reichstag nach Ingelheim vorgefordert. Er erschien auch daselbst im Jahr 826. im Oktbr. und rechtfertigte sich vor dem Kaiser. Daher ihn auch der Kaiser wieder los ließ, nachdem er seinen Sohn bey sich zur Geissel behalten (x). Um das Jahr 839. lebte der obgedachte Duringus, ein Sorbischer Herr an dem Hofe des Böhmischen Herzogs Wratislaus, war nach dessen Tode Vormund seines Sohnes, beging aber demselben eine grosse Untreue, und ward darüber von dessen Vetter Neklan mit dem Leben gestraft, wie die Böhmischen Geschichtschreiber berichten (xx), Hagecius und Dendi-

(x) s. Adelmum in vita Ludovici ad an. 826. apud Schött- gen in der Diplom. Nachles. 1. Th. 208.

(xx) Cosmas Pragens. loc. supra citat. Dubravius l. c.

scher Herr oder Fürst lebte im Jahr 869. unter den Sorben, und war einer von ihren Anführern in dem Kriege wider den fränkischen Kayser Ludwig, den andern; Er wurde aber von dessen Sohn Carolomann überwunden und gefangen (x) Noch um das Jahr 940. war die Zahl solcher Wendischen Herren so groß, daß ihrer 30. unter ihnen, die die Geschichte Principes nennt, einen Aufruhr stiften zu wagen, und den Marggrafen Gero, den ihnen der Kaiser vorgesetzt, verrätherischer Weise ums Leben bringen wollte. Er kam ihnen aber zuvor und ließ sie auf seinem Gastgebot, das er ihnen gab, allesammt erschlagen. Daher der alte Vers von ihm bekannt.

Zu Lausitz erster Fürst war ich,
Dreyßig Wendische Herren tödtete ich (xx,

Wie weit sich um diese Zeit, da sich die Sorben noch ihre eigene Herren waren, die Gerichtsbarkeit solcher Wendischen Herren erstrecket: wird schwerlich auszumachen seyn. Dieses aber ist hier zu merken, daß es unter ihnen nebst andern gewisse obrigkeitliche Personen gegeben, die man Suppanum oder Zupanum genannt. Man

---

(x) s. Albin. Neue Meißn. Chron. ex Aimoinus Lib. V. c. 24. 25.

xx) Annalista Saxo ad an. 940. p. 268.

hat aus der Zusammenhaltung der alten Ge-
schichtschreiber erwiesen, daß dieser Name
eben das bey ihnen bedeutet, was sonst comites
und principes sind x) Doch sind die lateini-
sche Benennungen in den alten Geschichten in
verschiedener Bedeutung genommen worden, diese
mögen auch mit den Supanen gleiche Bewandt-
niß gehabt haben. Einige haben mehr, andere
weniger unter sich gehabt. Wenn es einmal,
den Geschichtschreibern nachgehet, so sind sie die-
jenige Art von Vorstehern gewesen, die die
Tebler, Trabaten und andere Namen gehabt xx)
Doch kann solches nicht ohne alle Einschränkung
angenommen werden. Denn in gewissen Zei-
ten und in gewissen Landschaften hatten sie
doch auch höhere Vorsteher, wie schon vorhin ge-
dacht. Daß bei diesen unsern Landen, in Lausi-
z und Meißen, dergleichen Supanen gewesen,
dieses gab zuerst Schöttgen an die Hand,
da er erweist, daß die Benennung Suppa,
nur noch im 16ten Jahrhundert in Meißen
gewöhnlich gewesen, und daß noch 1553.
das Amt Meißen in 16 solche Suppanien ein-
getheilet gewesen xxx) Dieses wenige angen.

x) s. Pubitschka Chron. Gesch. des Königr. Böhmen p. 435.
xx) ibid. ex Constantino Porphyrogen. de admi-
nistrat. Imp. c. 29.
xxx) s. Dipl. Nachlese XII. p. 207.

scheinlich auf diese alte Suppanen der Serben zurück, die über dergleichen Suppanien oder Kreise gesezt gewesen. Andere sind dieser Spur nachgegangen und haben ein mehreres von ihnen aufgesucht. x) Man kann also wohl an der Sache selbst nicht zweifeln.

Es waren diese Suppanen damals die ordentlichen Richter des Volks, die ihre Streitigkeiten unter ihnen schlichteten, und diejenigen, die es nach den Grundsätzen und Gewohnheiten des Volks verdienet hatten, bestraften. Sie hielten ihre Gerichte meistens öffentlich vor allem Volke, in ihren Haynen oder geheiligten Wäldern, und erwählten vornemlich große und starke Eichen zu ihren Gerichtsplätzen. Allda versammlete sich das Volk zu ihnen, und einer jeden Parthei hatte die Freyheit vorzutreten. Ihre Priester oder Zogen waren zugleich ihre Rechtslehrer, und daher hatten sie auch solche bey sich, wenn sie Gericht hielten. Insgemein pflegte

x) ss. Laus. Magaz. 1768. p. 33.

solches alles Sachen, am Montag zu gesche-
hen. Man hat von ihren Gerichtsplätzen noch
hin und wieder Spuren. So findet sich der-
gleichen noch unweit Saalfeld unter einer
hohen Eiche noch ein Platz, den man noch jetzt
das Wendische Gericht nennet *)

Als hernach die Sorben von den Christen
überwunden worden, haben sich freylich
die Sachen sehr geändert, und es wurde
eine ganz andere Regimentsverfassung
eingeführet. Es hat aber gleichwohl der Na-
me Supan nicht auf einmal aufgehört, son-
dern man findet denselben noch öfters von
den Richtern gebraucht, die den Sorben vorge-
setzt gewesen, ob sie schon nicht allemal von
Sorbischer Ankunft gewesen. Ich habe schon
oben gedacht, daß man noch im 16 Jahrhun-
derte an Orten, wo vormals Sorben ge-
wohnet, die Eintheilung in Supanien gehabt.
Endlich ist doch derselbe durch die Comites,
advocatos, Villicos, und dergleichen ver-
dränget worden, wie in dem folgenden
zu sehen seyn wird. Vielleicht nicht
ohne Grund hält man dafür, daß

(*) s. Miscell. Sax. 1770. p. 224.

unserer heutigen Standesherrschaften in Oberlausitz ursprünglich von dergleichen Supanen herkommen, nachdem solche an die landesherrlichen Vasallen erblich überlassen worden.

Man muß übrigens wohl unterscheiden, was bey den Sorben gebräuchlich gewesen, da sie noch für sich ein eigen Volk ausgemacht, und was hernach unter ihnen eingeführet worden, da sie von den Römischen Kaisern überwunden gewesen. Die Vernachlässigung dieses Unterschieds hat zu mancherley Irrungen in der Geschichte Anlaß gegeben. Wir haben hier vornehmlich von dem reden wollen, was vor ihrer Ueberwindung mit ihnen vorgegangen, und was freylich, da die alten Urkunden dazu mangeln, noch mit viel Dunkelheit umgeben ist. Es ist auch wenig Hoffnung da, in Zukunft ein mehreres Licht davon zu bekommen. Von der Zeit an aber, da sie unter den Kaisern gestanden, läßet sich ein mehreres sagen, und soll auch in der Folge gesagt werden.

III
Untersuchung
was von der vorgegebenen Land voigtey der Sorben zu halten?

Es ist bereits oben angeführet worden, daß Kaiser Karl der große im Jahr 806. seinen Sohn Karln, den jüngern wider die Sorben mit einer Armee geschickt, und zwar mit dem Erfolg, daß sie ihn für ihren Herrn erkennen müssen. Daher auch Eginhard, dieses großen Kaisers Secretarius, der das Leben desselben beschrieben, die Sorben ausdrücklich unter diejenigen Völker rechnet, welche seine Oberherrschaft annehmen und ihm einen gewissen Tribut bezahlen müssen *) Nachdem nun dieses geschehen, so soll nun weiter gedachter Kaiser, den ehemaligen König der Sachsen, Wittekinden, den großen, der vorher dem Kaiser so großen Widerstand gethan, endlich sich aber ihm unterworfen und ein Christ worden, zu einem Landvoigt der Sorben bestellet haben, und nicht allein er sondern auch seine Nachkommen sollen lange Zeit diese Sorbische Landvoigtey nach einander besessen haben, bis sie hernach von Kayser Heinrich, dem andern, davon wieder verdränget worden. Erzäh-

*) Ita ex Eginhardo Conring in Exercitat. Acad. p. 16. Nic. L. B. a Gersdorff de Feudis Lusat. in Script. Lus. Tom. III. p. 53.

zählen dieses viele neuere Schriftsteller, als z. B. Fabricius, Albinus, Lazius, Kreusser u. a. m. Daher auch Leuber in seiner Beschreibung des Schlosses Ortenburg zu Budißin, darauf gebauet, und solches als eine gewisse Wahrheit angenommen. Er hat davon in gedachter Beschreibung S. 3. folgende Reime:

„Des Kaisers froher Sinn erwählte diesen Held (Witek.)
„Und hat ihn alsobald zum Landvoigt auch bestellt.
„Er hatte Milzien u. Meissen in den Händen,
„Dalleminzien gleichfalls und denn die Sorbenwenden.

Desgleichen schreibt er weiter hin in eben dieser Schrift S. 13.

„Der große Wittekind ein Herzog unsrer Sachsen,
„Ein Herr zu Budißin, ein Landvoigt über Sorben
„Ist da man schrieb achthundert Sechs gestorben.

Um dieser Sache einen bessern Anstrich zu geben, erzählet man noch, daß Wittekind schon vorher oder noch ein Herzog gewesen, des Böhmischen Herzogs Lechus, Tochter Wratam oder Wratemen zu seiner andern Gemahlin genommen, und mit ihr das Sorbenland zum Heyrathgut bekommen. Daher er denn schon vorher ein Recht zu diesen Landen gehabt, und in dessen Betrachtung von dem Kaiser um desto eher zu solcher Landvoigtey gesetzet werden können, ohne daß es einem andern Nachtheilig gewesen sey.

Nach ihm soll sein dritter Sohn, Wittekind, der andere in dieser Sorbischen Land„

Voigtey gefolget seyn, und sich selbst als einen Landvoigt der Sorben, Burggrafen zu Sorbeck und Herrn zu Budsitz geschrieben haben. Dieses berichtet Fabricius *) Läuber aber, der Budsitz und Budissin für einerley hielt, baut darauf, und bringt, nachdem er vorher gesagt, wie viel der große, die aus deren Söhne abgefunden, S. 13. folgende Reime von ihm bey:

„Der dritte, Wittekind, ward auch tüchtig gehalten
„Bekam die Landvoigtey der Sorben zu verwalten,
„Der Kaiser setzte ihn alsbald in großen Stand,
„Und ward ein Erbherr auch hier zu Budsitz genannt.

Er soll dieser vom Jahr 807. bis 824. gewesen seyn, nachdem ihn der König Ludwig in dieser Landvoigtey bestätiget.

Auf ihn soll sein Sohn Wittigern in dieser Landvoigtey gefolget seyn. Er heißt Comes

---

*) In Origin: Sax. Lib. V. p. 511. schreibt von ihm: Cum autem Carolo sese obedientem praeberet declaratur Praefectus Soraborum et possessiones maternas Sorbecam et Budsitiam inter Salam et Albim retinet Unde et Soraborum Landvoitum et Sorbecae Burggravium et Budseciae Dominum se nuncupavit.

Wettini Burggravius Soraborum, Dominus Budissine, und hat vom Jahr 825. bis 839. regieret.

Friedrich, dessen Sohn, Graf zu Wettin, Burggraf zu Sorbeck, Herr zu Budissin, kommt vor in den Jahren 840. bis 875. Ihm folgte

Dittmar, Graf zu Wettin, Burggraf in Sorbeck, Herr zu Budissin, ein Sohn des vorigen, den Leuber auf die Jahre 876. bis 917. setzt x)

Dittmar, der jüngere, Graf zu Wettin, Herr zu Budissin, nach Leubers Bericht von 918. bis 985. ein erfahrner und kluger Kriegsheld, der dem Kaiser Heinrich, dem ersten, wichtige Dienste geleistet. Henninges nennt ihn mit dem Namen eines Burggrafen der Sorben xx) Auch ihn folgt in dem Leuberischen Verzeichnisse, xxx)

Dedo, Graf zu Wettin und Merseburg, Burggraf zu Sorbeck, Herr zu Budissin, von 985. bis 1009. Nach ihm aber

---

(x) s. dessen Princip. Sax. Rediv. in MS. (xx) Henninges Opus Genealog. T. II. secund. et tert. regni in quarta Monarch. f. 12. desgl. Spangenbergs Adelsspiegel 1. Lib. XI. c. 20. f. 320. (xxx) s. dessen Princ. Sax. rediv. MS.

Dietrich, ein Sohn des jüngern Dittmars, welcher sowohl von Laubern als auch von andern, Graf zu Wettin und Ileburg, Burggraf der Sorben und Herr zu Budissin genannt wird. Er kommt vor 1009 bis 1033.

Dedo, Herr zu Budissin und Marggraf zu Lausitz, von 1034. bis 1065. nach Laubers Bericht.

Dedo und Heinrich, Graf zu Wettin, noch bei Lebzeiten des Vaters Dedo, leben um 1065. mit einander bis 1085.

So weit gehet das Verzeichniß, das man von Laubern, theils in der Beschreibung des Schlosses Ortenburg, theils in einer andern unten angeführten Handschrift. Nach der Zeit sollen diese Grafen von Wettin bey dem Kaiser Heinrich IV. in Ungnade gefallen seyn, und darüber diese Landvoigtey oder Sorbische Burggrafthum verlohren haben. In folgenden Zeiten aber soll dieselbe den Namen der Mark Landsberg erhalten haben, wie Lauber, Calbinus und andere erzählen.

Ich habe bisher nur immer gesagt: es solle so seyn, denn in der That hat solches in dem Zusammenhange, wie es hier angeführt ist, keinen Grund, wenn man es recht untersuchet. Derjenige, auf dessen

Ansehen solches braucht, ist der bekannte
D. Benjamin Leuber, Churfl. Sächs. Cam-
merprocurator in Budißin. Niemand
wird diesem Manne seine Gelehrsam-
keit und Belesenheit absprechen können.
Allein in dem Fach der Geschichte ist er
nicht allemal zuverläßig. Ein gleiches gilt
auch von dieser Erzählung, die Serbische
Landvoigtey anbetreffend. Seine Be-
gierde, die Ehre des Churfürstl. Hauses
zu Sachsen zu befördern trieb ihn an, daß
er sich vornahm zu behaupten, es habe die-
ses Hauß schon von den ältesten Zeiten
her, ein Recht auf Ober und Niederlau-
sitz gehabt, ehe solches noch von dem Römi-
schen Kayser an dasselbe abgetreten
worden. Um nun dieses zu bewerkstel-
ligen, nahm er alles zusammen, was
ihm in der Historie dazu dienlich schien,
setzte eins und das andere hinzu, und
brachte hiermit diese angeführten
Erzählungen zu Stande, die er hernach
in seiner Beschreibung des Schlosses Or-
tenburg drucken ließ, und die er auch
in seinem Principe Saxoniae redivivo,
einer Handschrift wiederholte. Ihm ge-

ben er hernach viele nachgeschrieben, und selbst Grosser in seinen Lausizischen Merkwürdigkeiten hat seine Erzählungen als Wahrheit angenommen. Doch schon Carpzov fing an, die Sache genauer zu untersuchen, und fand solche übel gegründet (x). Andere aber sind seinen Fußstapfen gefolget, und in unsern neuern Zeiten wird selbige von allen gründlichen Geschichtschreibern für übel ausgesonnen, und erdichtet gehalten.

Wenn man auch zugeben muß, daß Carl, der große, durch seinen Sohn, Carl den jüngern, die Sorben nebst andern Slaven überwunden, und sie genöthiget, ihm einen Tribut zu geben: so ist doch aus keinem einzigen alten Geschichtschreiber darzuthun, daß er ihre Landschaften völlig eingenommen. Bloß soviel melden die alten Geschichtschreiber, daß er um sie im Zaume zu halten, an der Saale und Elbe Schlösser gebauet. Woher hat man nun, daß Wittekind schon vorher über die Sorben geherrschet, ja gar ihr Land zu einem Heyrathsgute bekommen? davon weiß keiner,

---

x) s. Carpzov Chron. Tom. I. p. 24.

der Niemand etwas unter den Alten. Wie wenig wahrscheinlich ist es, daß Carl, der große, diesen Wittekind, den er vorher so oft als seinen Feind erfahren müssen, und der ihm soviel Jahre mit der größesten Hartnäckigkeit widerstanden, dennoch nunmehro zum Landvoigt oder Hauptmann eines Volks bestellet, das bisher eben so dem Kaiser entgegen gewesen, als er selbst? Er konnte in diesem Fall, aller Vernunft nach nichts anders vermuthen, als daß er bald mit ihnen wieder eins worden, und sodann wieder gegen ihn den vorigen Krieg anfangen würde. Man bedenke dabey die große Entlegenheit der Gegenden von einander. In unsern Tagen sind freylich die Sachsen und Lausizer die nächsten Nachbarn. Allein damals stunden die Sachen ganz anders. Die Sachsen wohnten zu derselben Zeit in Westphalen und Niedersachsen, und in diesen Gegenden hatte auch Wittekind seine Länder, die ihm Carl der große, nach seiner Ueberwindung überlassen. Wie weit aber war dieses von den damahligen Sorben,

lande entfernet u. Was aber noch das wichtigste ist, so haben erfahrene Geschichtschreiber genugsam dargethan, daß Wittekind, der große, aus seinen Ländern in Westphalen und Niedersachsen niemals weggekommen, und also gewiß mit den von ihm so weit entlegenen Sorben gar nichts zu schaffen gehabt habe (x)

Wenn indessen nur ein einziger Beweis aus den alten Geschichtschreibern, oder aus andern alten Urkunden könnte beigebracht werden, wodurch dieses Vorgeben könnte dargethan werden, so ließe man es noch gelten. Allein eben daran fehlt es. Niemand unter den alten weiß hiervon etwas, sondern man beruft sich allein auf die Zeugnisse des Fabricius, Albinus, Spangenbergs, und anderer dergleichen neuern Geschichtschreiber, die aber ihr Vorgeben nie genugsam bewiesen haben, und folglich keinen Glauben verdienen.

Wie es nun aber mit der vorgegebenen

---

x) s. Schöttgens Diplo. Nachles. 1 Th. p. 205. wo diese ganze Sache für fabelhaft erklärt wird.

Sorbischen Landvoigtey der Wittekinds
stehet, so ist es auch mit dem, was von
seinem Sohne Wittekind, dem jüngern,
und seinen Nachkommen, und ihrer Nach-
folge in dieser Landvoigtey erzählet wird.
So dunkel auch die Geschichte derselben ist,
so ist doch soviel ausgemacht, daß sie eine
dergleichen Landvoigtey besaßen. Man liest
zwar wohl, daß hernach gewisse Comites
limitis Sorabici vorkommen, von denen
auch hernach ein mehreres wird gesagt werden,
aber unter solchen stehet kein Wittekind, und
keiner von seinen nächsten Nachkommen,
sondern es bekleideten dieses Amt ganz
andere Personen. Dieses ist auch entge-
gen, wenn Lauber und andere mit ihm
von den Nachkommen Wittekinds vorgeben,
daß sie Burggrafen der Sorben, oder Burg-
grafen zu Sorbeck, und Herren zu Budissin
genannt worden. Es ist zwar dieses ein
Hauptgrund, den Lauber bey seiner ganzen
Erzählung brauchet, und worauf beinahe
sein ganzes Gebäude beruhet. Allein es
ist desto schlimmer, daß auch dieser sein
Hauptgrund auf schlechten Gründen be-
ruhet, und daß eben so wenig das,

werden daraus schließen will, statt finden kann.

Ich will hier anfangs etwas von dem vorgegebenen Burggrafthum zu Zorbeck gedenken, welches nach einiger Bericht auch das Burggrafthum der Sorben, und mit der vorgegebenen Landvoigtey der Sorben eins seyn soll. Hierbey nun zwar nicht zu läugnen, daß der ehemals ein Ort gewesen, der Zurbici, und nachmals Zorbeck geheißen, jezund aber Zörbig oder Zorbich heißet und 5 Meilen von Leipzig gegen das Anhaltische zu gelegen ist. Es war solches eine ehemalige Sächsis. Burgwart, und es wird derselben von dem alten Sächsis. Geschichtschreiber Dittmar unterm Jahr 1009 schon gedacht. Es ist auch aus eben demselben zu ersehen, daß schon Graf Theodoricus oder Dietrich, der um 982 gelebet, solche von seinen Vorfahren erhalten, dessen Sohn Udo dieselbe sammt seinem Bruder solche besessen*). Allein eine Burgwart ist

*) s. Dittm. Chro. Lib. VI. p. 152.

noch kein Burggrafthum. Ja eben dieser Umstand, ~~beweiset~~ – daß es eine Burgwart gewesen, beweiset, daß es erst in dem 10ten Jahrhunderte von den Sächsis. Kaisern angeleget worden, indem vor diesen gar keine Burgwarten gefunden werden. Wie kann man solches schon um die Mitte des 9ten Jahrhunderts den Wittekindischen Nachkommen gehört haben. Es kann auch solches mit keinem einzigen Zeugniß eines alten Geschichtschreibers oder sonst mit einer richtigen Urkunde bestätiget werden, sondern es ist eine bloße Erfindung unserer Geschichtschreiber, die erst vor 200. Jahren gelebet haben, dieselbiges aber mehr gemuthmaßet, als bewiesen. Am wenigsten kann dargethan werden, daß dieses Zurbici oder Dorbok in so hohen Ansehen gestanden, als es nach Laubers Bericht solte gestanden haben, wenn es Landvoigtey oder Burggrafthum gewesen wäre. Beide Benennungen schicken sich auch gar nicht in jene Zeiten, indem dieselben erst lange hernach aufgekommen sind, da die Sächsis. Kaiser regieret. Da übrigens alle dergleic-

schen Burgwarten vornehmlich zu dem
Ende angeleget worden, die Serben im
Zaume zu halten, so kann es auch wohl
von diesem annehmen, und es wohl zu glau-
ben, daß daselbst ein Kaiserlicher Offi-
cier, als Commendant gesessen, bis hernach
solche erblich an des Grafen Dittrichs
Vorfahren kommen sind. Wenn wir aber
diese einen Burggrafen der Serben nen-
nen wollten, so würden ihrer eine sehr
große Menge im Lande gewesen seyn.

Mit der vorgegebenen Herrschaft
zu Budetz hat es abermals schlechten Grund.
Es soll dieses nach Laubers Bericht soviel
als die Stadt Budissin heißen, und er hat
in seiner Beschreibung des Schlosses Or-
tenburg mit mehr als 10 Gründen solches
darzuthun gesucht. Allein es sind an-
fangs verschiedene unserer Geschicht-
schreiber, die in großem Ansehen ste-
hen, und die alten Geschichtschreiber
und Urkunden genau durchsucht, und
doch behaupten, daß sie bey keinem, als nur
bey neuern Geschichtschreibern von den
Herren zu Budetz etwas gefunden,
und folglich alles, was davon erzählet,

für erdichtet halten müssen (x) Wenn aber auch zugegeben ist, daß man in alten Schriften, und insonderheit beim Dittmar einen Sächsischen Namen finde, der sich nun Buzizi oder Budizko geschrieben, so kann doch solches keinesweges aus der Stadt Budißin gedeutet werden. Vielmehr gehet solches auf ein altes Castell und Schloß Budizko, das an der Saale im Anhaltischen gelegen gewesen, und unter den alten Sächsischen Burgwarten mit vorkömmt. In neuern Zeiten heißt solches Grimmersleben. Schon zu Anfange des 13ten Jahrhunderts hatte jener Sächsische Name Buzizi keinen Theil mehr daran, sondern es gehörte dem Kaiser Otto, der solches im Jahr 1216. dem Kloster zu Nienburg zueignete. xx)

Man siehet daraus sowohl Laubern, als Grossern und andern, die ihnen gefolget sind, gar bald an, wie sehr sie

(x) s. Schöttgen im Leben Conrads des großen p. 112.

xx) s. Schm. von dem Marggrafth. Landsberg p. 10. Schöttgens Diplom. Nachlese II. p. 405.

sich winden müssen, um ihr Vorgeben mit der wahren Historie zu vereinigen. Diese zeigt, daß in den damaligen Zeiten, da Witte-kind und seine, und seine nächste Nachkommen diese vorgegebene Landvoigtey ge-habt haben soll, die eigentlichen Herren der Landschaft Zittau an den Herzogen in Böh-men zu finden; und daß auf der andern Seite die Vorderntheile durch die Comites limitaneos, theils und zwar in neuern Zei-ten, durch die Marggrafen in Meissen ge-halten worden. Wollen sie nun aber gleich-wohl ihr Vorgeben behaupten, so müssen sie die elende Ausflucht ersinnen, daß die vor-gegebenen Landvoigte als domini cliente-lares unter denen Kaisern gestanden, und als solche auch von seinen praesidibus und Comitibus dependiert haben x), so müßte es denn mit ihrer ganzen Landvoigtey wenig oder nichts bedeutet haben.

Gleichwie es nun aber mit diesem gan-zen Vorgeben überhaupt stehet, also ist es auch mit der Erzählung, daß diese Landvoig-

x) s. Grosser L. M. 1 Th. p. 7.

tey hernach von dem Kaiser Heinrich oder Wittekindischen Nachkommen, widerrechtlich entrissen worden sey. Denn auch hiervon kann nicht der geringste Beweis angegeben werden, und es scheint solches nicht mehr als eine blosse Muthmaßung zu seyn, die aber bald wegfällt, wenn man ausgemacht ist, daß es mit der ganzen Sache überhaupt keinen Grund hat. So fällt auch eben hiermit weg, was man von dem Ursprung der Marggrafschaft Landsberg vorgegeben und daß diese aus jener Sorbischen Landvoigtey oder Mark entstanden seyn soll. Was es aber mit dieser eigentlich für eine Bewandtniß gehabt, hat uns Johann Gottlob Horn, ein bekannter und gelehrter Geschichtschreiber unserer Zeit, in einer besondern Schrift gezeiget, die er im Jahr 1725. davon herausgegeben.

Wir sprechen übrigens den Durchlauchtigsten Vorfahren unsers Churhauses zu Sachsen gar nicht den Einfluß ab, den sie auch schon in alten Zeiten in die Oberlausizische Angelegenheiten und Regierungsverfassung gehabt. Wir werden ihn vielmehr in den folgenden Abschnitten erst den

rechten Plaz anweisen, dahin sie zu sezen sind. Sie gehören aber nur nicht in der Zeit, von der jezt die Rede ist, nicht unter die Fränkischen Kaiser, und nicht als Landvoigte, wie sie angegeben worden. Das war es, was wir jezt zu untersuchen hatten, und was wir aus den angeführten Ursachen schlechterdings verneinen mußten. Fallen nun gleich damit eine große Menge Säze weg, die Leuber und mit ihm Großer vorbringen, so ist doch besser solche fahren zu lassen, als dieselben auf Kosten der Wahrheit zu behaupten suchen.

IV.
Von den Comitibus limitis Sorabici zur Zeit der Fränkischen Kaiser.

Es hat schon Carpzov für nöthig befunden, diesen Artikul zum voraus zu sezen, ehe er von den wirklichen Landvoigten han-

delt. Daher kann ich solchen auch hier nicht übergehen, zumal, da auch vieles was Lärpzer gesagt, zu berichtigen ist.

Comites limitis oder limitanei waren um diese Zeit sowohl als Kaiserliche Befehlshaber, welche die fränkischen Kaiser an die Grenzen ihrer Lande setzten, um auf die benachbarten Völker ein wachsames Auge zu haben, und sie im Zaume zu halten, damit sie nicht den Kaiserlichen Unterthanen durch ihre Streifereyen beschwerlich fielen. Da nun vor andern die Wenden und Sorben um diese Zeit den Kaiserlichen Landen durch ihre Ueberfälle beschwerlich fielen, so haben sie auch gegen diese dergleichen Comites limitaneos gesetzt. Vornehmlich waren dieselben den Sorben zwischen der Saale und Elster gegen Osten und Mittag entgegen gesetzt. Sie hatten ihren Sitz in Thüringen, und waren auch zugleich mehrentheils Herzoge in Thüringen.

Nicht eher, als um die Mitte des 9ten Jahrhunderts findet man einen gewissen Beweiß, daß es dergleichen

Comites limitaneos gegeben. Wenigstens liest man diese Benennung nicht eher von ihnen. Nichts desto weniger ist es gewiß, daß schon vorher unter den alten fränkischen Königen vor Karln dem großen, in Thüringen gewisse Duces oder Herzoge gesetzt gewesen, deren vornehmste Absicht gewesen, den Wenden oder Winden Einhalt zu thun. Sagittar gedenket schon, daß die Einfälle der Wendischen Völker unter ihrem Könige Samo die Gelegenheit gegeben, daß der König der Franken genöthigt war, dazu eine Grenzwehrung wider dieselben anzulegen, die man limes Sorabicus genennet. Nun trifft der Einfall des Samo nicht, wie es Sagittar scheint anzugeben, in die Zeit des L. Deutschen, der erst um die Mitte des 9ten Jahrhunderts gelebet, sondern schon um das Jahr 1030. Und um diese Zeit hat auch wirklich schon der Fränkisch-Austrasische König Dagobert, der erste, in Thüringen einen solchen Herzog eingesetzt, der vornemlich diesen Auftrag gehabt, daß er den benachbarten Wenden Einhalt thun

solte. Es war solches Radulfus, ein Sohn Chamari, der auch vorher verschiedenen glücklichen Kriegen gegen die benachbarten Wenden geführet. *) Nun fing derselbe hernach eine Rebellion wider den König Sigebert an, und verband sich sogar mit den Wenden wider ihn **), doch kam es hernach zu einem Vergleich, kraft dessen Radulfus in ruhigem Besiz des Herzogthums Thüringen blieb, und solches auch auf seine Nachkommen gebracht. Denn auf ihn folgte sein Sohn Hedenus I. der im Jahr 651. gestorben. Auf diesen wieder sein Sohn Gozbertus, der im Jahr 687. lebte, und zu Würzburg seine Residenz hatte. Sodann kam dessen Sohn Hedenus II. zur Regierung, der in den Jahren 704. und 716 lebte,

(*) Fredeganus c.77. Radulfus dux, filius Chamari, quem Dagobertus Toringiae Ducem constituit, pluribus vicibus cum Exercitu Winidorum dimicavit eosq; victos vertit in fugam.

** Id Fredeganus c.87. Radulfus superbia elatus, admodum regis in Thuringia sesse censibet, amicitias cum Winidis firmans ceterisq; gentibus, quas vicinas habebit, cultum amicitiae obligabat.

und einen Sohn Namens Thuringus hatte, mit welchem es hernach diese Thüringische Herzoge ein Ende gehabt (x)

Nach der Zeit findet man lange nichts wieder von einem thüringischen Hertzoge, noch von einem Comite limitis Sorabici, wohl aber dieses, daß sie in den folgenden Jahren bis zu Ende des 8ten Jahrhunderts, die Sorben oft in Thüringen und andere benachbarte Lande eingefallen, und solche sehr verheeret, ohne daß ihnen sonderlicher Widerstand gethan worden. Hingegen, als hernach Carl der große zur Regierung kam, schickte er 806. seinen Sohn Carl wieder sie, der sie auch, wie oben gedacht überwunden. Da er nun um eben diese Zeit an der Saale und Elbe 2 Castelle angelegt, um die Sorben im Zaume zu halten, so ist sehr wahrscheinlich, daß auch damals in dieselben von ihm Befehlshaber gelegt worden, die die Grenzen einhalten müssen. Eine von diesen Festungen war Magdeburg und die andere Halle, jene an der Elbe

x) s. des Hn. von Falkenstein Thürin. Chron: I. p. 48 bis 85.

diese an der Saale, x) hier mögen nun wohl die ersten comites limitanei gegen die Sorben gesetzet gewesen sein, ob man schon weder ihren Namen, noch sonst etwas ausführliches von ihnen liesst.

Tachulfus oder Dachhulf ist der erste, der ausdrücklich bey den alten Geschichtschreibern, als ein Comes oder Dux limites Sorabici vorkommt. Ganz falsch ist es, wenn ihn Grosser schon auf das Jahr 822 als einen solchen angeben will, und es mag wohl dieser Irrthum daher entstanden sein, weil er die beiden Ludwige, den frommen und den deutschen mit einander vermenget, und das dem ersteren zugeschrieben, was von dem letzteren erzählet wird xx) Erst im Jahr 849 kommt derselbe unter Ludewig dem Deutschen vor; damals schickte ihn dieser König wider die Böhmen zu Felde; er war auch gegen dieselben so glücklich, daß sie sich genöthiget sahen, um Friede

x) s. Chronic. Moissiacens. ad an. 806 apud d. Chesne Tom. III. p. 145.

xx) s. Grossers L. M. 1. p. 8.

den zu bitten. Sie fertigten deswegen an diesen Tachulf, der als Dux limitis Sorabici ihre Sitten und Gewohnheiten am besten kannte, eine Gesandtschaft ab(x). Tachulf hörte auch dieselbe an, und ob er wohl damals eine starke Blessur am linken Beine bekommen, da er kurz vorher eine Schanze gestürmt, so stellete er sich doch stärker an, als er war, und ertheilete ihnen die Antwort nach ihrem Wunsche. Doch die andern Anführer der Armee wurden darüber mißvergnügt, daß sie sich an ihn allein, und an sie nicht zugleich gewendet. Daher wollten sie von keinem Frieden wissen, und griffen vielmehr die Böhmen aufs neue an, wurden aber von ihnen, wider ihr Vermuthen geschlagen xx). Im Jahre 858. kommandirte dieser Tachulf eine von den 3 Armeen, die König Ludwig wider verschiedene angränzende Völker schickt,

(x) Annal. Fuld. ad an. 849. Barbari vero pro pace et securitate sua obsides se daturos et imperata facturos per legatos ad Tachulfum promittunt — Erat quippe dux limitis Sorabici

(xx) S. Falkenstein Thür. Chron. II. p. 169.

te, und ihn straft insonderheit das Loos, wider die Sorben zu ziehen, die sich damals von den Franken wollten loß machen. Doch wurde hernach dieser Zug wieder eingestellet, weil König Ludewig von seinem Sohn, der Karl war angefallen worden. (x)
Es starb dieser Tachulf im Jahr 873. im Monat August, und war zu der Zeit noch Comes limitis Sorabici, wie aus den alten Geschichtschreibern zu erweisen ist. (xx) Inzwischen werden von Taczonen und den, denen nachfolgenden zwischen eingesetzt, deren ich hier mit gedenken will.

Zistiber oder Zistibor, wird im Jahr 858. als Königs Statthalter wider die Sorben angegeben, und dessen unmittelbaren Vorgänger mit unter die Comites limitaneos; wegen des ersten beruft er sich auf Spangenbergs Sächsische Chronik, und man findet eben das in Albini Neuen Meißner Chron. (xxx) Daher haben es auch vor Taczonen Erben

---

(x) s. Annal. Fuld. 858. Schöttgens Dipl. Nachlese 1. p. 211. (xx) s. Annal. Fuld. ad an. 873. Taculfus comes et dux Sorabici limitis mense Augusto defunctus est. (xxx) s. p. 108. 211.

und Gnesner angeführet. Allein wenn man nach den Zeugnissen der Alten fraget, so fehlen solche. Bloß soviel findet man in den Fuldaischen Jahrbüchern, daß im Jahr 856. ein gewisser Sorbischer Herr Namens Zistibor gelebet, bey dem sich ein Böhmischer Herr aufgehalten, der vorher von seinen Brüdern ins Elend verjaget worden. So wird auch eben allda gedacht, daß derselbe aus der Ursache, weil er dem König Ludwig getreu gewesen, im Jahr 858. von den Sorben hinterlistigerweise umgebracht worden, und daß darauf der König den vorgedachten Zachulf mit einem Kriegsheer wider sie abgeschickt (x). Hieraus ist nun eher zu schließen, daß er selbst ein Sorbe gewesen, aber nicht, daß er der Sorben Statthalter gewesen. Gesetzt aber, er wäre dieses gewesen, so kann er doch nicht unter die Comites limitis Sorabici gerechnet werden, indem ja um diese Zeit mehrgedachter Zachulf noch lebte.

Werner, ist der dritte, der von Einigen unter diese Comites limitaneos gerechnet

(x) Schöttg. l. c. aus den Annal. Fuld.

wird: und meldet er dabey, er sollte gleich nach dem vorigen zu diesem Amte gelanget seyn. Weil er aber in Verdacht kommen, als hielte er es mit den Wenden, so habe er bald seinen Abschied genommen. Es wird aber nicht gemeldet, woher er solches habe. Nun gedenket zwar dessen auch Albinus, und fügt noch den Umstand bey, er habe mit dem Mährischen Herzog Ratislaus ein Verständniß gehabt, und dieses sey die Ursache seiner Absetzung gewesen x), Allein er weiß ebenso wenig als Herzog einen Beweiß dazu anzuführen. Ich habe auch ungeachtet alles Nachschlagens nirgends sonst etwas von diesem Werner finden können.

Ludwig, König Ludwigs, des Deutschen Sohn, soll nach Herzogs Bericht in den Jahren 860 bis 874. Statthalter wider die Wenden gewesen seyn. Es ist aber auch dazu kein Beweiß vorhanden. Nur so viel sieht man aus den Fuldischen Jahrbüchern unterm Jahr 866. daß dieser Prinz, da die Sorben einen Einfall in Thüringen gethan von

---

x) s. Neue Meißnis. Chronik p. 218.

ihn mit einer Armee abgeschickt worden, um sie zu Paaren zu treiben, und daß er auch bey solchem Feldzuge gegen sie, und gegen ihre Helfer, die Böhmen sehr glücklich gewesen (x). Allein, daß er deswegen Statthalter gegen sie worden, ist daraus noch nicht zu folgern. Mit Albini und Großers Zeugnissen aber, die solches auch vorgeben, ist uns hier wenig gedient.

Dachsulf wird nun wieder bey Carpzoven als der folgende und 5te Statthalter angeführet, und dabey Spangenberg und Calbinus wieder zum Beweise angezeigt. Es ist aber derselbe unfehlbar kein anderer, als der oben genannte Dachhülf, der im Jahr 873. gestorben, und von dem gar nicht zu zweifeln, daß er dieses Amt in einer Reyhe fort verwaltet, ohne einem andern dazwischen Platz zu machen. Carpzov führet auch selbst bald im folgenden aus Spangenbergs Chroniken, daß dieser Dachhülf ganzer XX. Jahr das Herzogthum

(x) Schöttgen l. c. p. 212. ex Annal. Fuld.

Thüringen, und also gewiß auch die damit verbundene Stelle eines Comitis limitanei gegen die Sorben, verwaltet.

Rathulf oder Radulphus, Herzog in Thüringen und Comes limitaneus Sorab. ist nun, mehr als der gewisse und zuverläßige Nachfolger des Tachulfs anzuführen, wie solches auch von Andern geschehen. Er ist mit dem obenangeführten Radulfo nicht zu vermengen, der im 7ten Jahrhunderte schon Herzog in Thüringen gewesen. König Ludwig der Deutsche setzte ihn an die Stelle des vorigen um das Jahr 874. Als die Sorben, Siusler und andere benachbarte slavische Völker hörten, daß Tachulf gestorben, wollten sie sich dieser Gelegenheit bedienen, und sich von der fränkischen Oberherrschaft los machen. Allein dieser Rathulf ging mit dem Erzbischof Luitbert von Mainz über die Saale, verheerte und verwüstete ihr Land mit Rauben und Brennen, und nöthigte sie dadurch, sich wieder dem Sohne des Königs zu unterwerfen (x). Man liest oben

(x) s. Annal. Fuld. ad an 874. wobey er auch ausdrücklich Thaculfs Nachfolger genannt wird.

iesse bey Frangenbergern, Calbina, Gros-
en, und andern mehr.

Poppo, wird immerhero von Lorzenen angeführet, und da sie auch die Fuldischen ten Jahrbücher ebenfalls einen Comitem et Ducem limitis Sorabici nennen, so t man wohl nicht Ursache daran zu zwei-feln. Er hat dieses Amt im Jahr 880. bekleidet. ein Vater gleiches Namens lebte um das Jahr 838. zur Zeit des K. Ludewigs des From-men, und hatte seine Güter in dem Pago Lobfeld, die einen ziemlichen Theil von den embergischen, Fuldischen und Hessischen rschaften. Sein Bruder aber, als der an-dere Sohn des ältern Poppo war Marggraf Ostfranken. Als im Jahr 880. die linitzer, Böhmen und Sorben, in Thürin-gen eingefallen waren, und grossen Scha-den verübten, hat sie dieser Poppo angegr-iffen, und sie dergestalt geschlagen, ß auch nicht ein einziger von ihnen davon kommen (*) bey den natürlichen

---

(*) Annal. Fuld. ad an. 880. quibus Poppo comes dux Sorabici limitis

dieses bey Spangenbergen, Calbina, Gros-sen, und andern mehr.

Poppo, wird immer ferner von Lupzonen angeführet, und da sie auch die Fuldischen alten Jahrbücher ebenfalls einen Comitem und Ducem limitis Sorabici nennen, so hat man wohl nicht Ursache daran zu zweifeln. Er hat dieses Amt im Jahr 880. bekleidet. Sein Vater gleiches Namens lebte um das Jahr 838. zur Zeit des K. Ludewigs des Frommen, und hatte seine Güter in dem pago Grabfeld, die einen ziemlichen Theil von den Hennebergischen, Fuldischen und Hessischen begriffen. Sein Bruder aber, als der andere Sohn des ältern Poppo war Marggraf in Ostfranken. Als im Jahr 880. die Daleminzier, Böhmen und Sorben, in Thüringen eingefallen waren, und grossen Schaden verübten, hat sie dieser Poppo angegriffen, und sie dergestalt geschlagen, daß auch nicht ein einziger von ihnen davon kommen (*) bey den neuerlichen

(*) s. Annal. Fuld. ad an. 880. quibus Poppo comes et dux Sorabici limitis

Unruhen, die hernach in den Jahren 882 u.
883. zwischen ihm und einem andern Grafen
Egino entstunden, stand er sehr zu kurz, und
wurde zweimal nach einander geschlagen(x),
Im Jahr 892. that er mit dem Bischof Arno
zu Würzburg einen Feldzug wider die
Wendischen Völker. Es lief aber denselben
unglücklich ab. Der Bischof verlohr dabey
in dem pago Chutizi an dem Wasser Granitz
sein Leben, und Poppo wurde von seinem
comitatu abgesetzt(xx) doch hat er gleich=
wohl seine andern Güter, die er ge=
habt, behalten und solche auch seinen Söhnen
hinterlassen. Nach dem Jahr 892. fin=
det man von ihm weiter keine Nach=
richt. Von seiner Genealogie und ver=
schiedenen andern Umständen findet
man bey dem Herrn von Falkenstein
mehrere Nachricht xxx)

---

x) s. ibi. ad an. 883.
(xx) s. von Falkenstein Thür. Chron. II. Th. 196. ubi
ex Regino: Poppo dux Thuring. dignitatibus
expoliatur.
xxx s. Thüring. Chron. II. Th. 202 ff.

Conrad, Graf in Hessen und in der Wetterau, wurde nunmehro nach den folgenden zum Herzoge in Thüringen und Com. limitan. Sorab. eingesetzt, wie aus dem alten Geschichtschreiber Regino zu sehen ist (x), und kommt auch die besten neuern Geschichtschreiber übereinstimmen (xx). Er hat aber derselbe solcher Würde nicht lange vorgestanden, sondern sich derselben freywillig wieder begeben. xxx) Er ist hernach im Jahr 905. den 27. Febr. in einer Schlacht wider Graf Albrechten zu Babenburg geblieben xxxx) Von seiner Gemahlin Gismunda hat er einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens gehabt, der hernach im Jahr 911. König in Deutschland worden. Seine

(x) Ducatus, quem tenerat (Poppo) Conrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sue sponte reddidit. xx) Außer den H. von Falkenstein gehört hieher: Joh. Georg Reinhard in Antiqq. Marchion. Thur. p. 9. ubi: Factum inde est, ut Thuringiis quinque in ordine duces, Sorabici simul limitis custodes Tachulfus, Rathulfus, Poppo, Cunradus et Burchardus praeficerentur.

xxx Regino l.c.

xxxx) s. Falkenstein l.c.

Genealogie und einige andere Umstände von
ihm findet man bey dem Herrn von Falkenstein (x)
Burchard, mit dem Zunamen Buzicus, war
der gleich nach dem vorigen Herzog zu Thüringen
und Comes limitis Sorab. und zwar im Jahr
892. wie Regino berichtet, der um eben diese
Zeit gelebt. +) Er ist im Jahr 909 von den
Hunnen erschlagen worden, die um diese
Zeit gegen die Deutschen den Meister spielten.
++) Seine Gemahlin hieß Gisela, und durch die-
selbe wurde er ein Stammvater des jetzt noch
blühenden Churfürstl. Hauses zu Sachsen.
Seine Genealogie liefert man bey dem Herrn
von Falkenstein xxx)

So viel läßt sich von diesen Comitibus limi-
taneis mit einiger Zuverläßigkeit sagen. Es
setzt zwar Carpzov noch hinzu, daß gleich
nach dem Poppo Friedrich Graf von Wettin,
Graf Friedrichs zu Wettin und Dittmars Bru-
ders Sohn, in diesem Amte nachgefolget.

---

x) ibid. p. 203. +) Regino: deinde Burchardo Comiti committibus Ducat. Thur.) qui eum hactenus strenue
++) Lambertus Schaffenburg ad an. 909. / xxx) ib. p. 205.

und daß ihm aber dieser Dittmar das Amt der Sorbischen Landvoigtey noch bey seinen Lebzeiten eingeräumet, wie auch daß er sich selbst wider die Wenden im Kriege sehr tapfer erzeiget, und endlich in solchen Kriegen um sein Leben kommen. Allein da er solches blos auf das Zeugniß des Albinus gründet, so kan man solchem weiter keinen Glauben zustellen. Es ist auch mit dem Vorgeben, daß zu Ausgang des 10ten Jahrhunderts, dort, als das Herzogthum zu Thüringen und die Grafschaft gegen die Sorben bereits von einander getheilet gewesen, ein gewisser Lothar, ein geborner Graf von Walbeck, unter dem Kayser Otto III. dem limiti Sorabico vorgestanden haben solle. Man will dieses aus einer Stelle bey dem Dittmar Lib. IV. p. 87. schließen, und fügt auch noch hinzu, daß er die Veste Lamburg in pago Grimmens. leben besessen (x) Es wollen aber andere hiervon nichts wissen, xx) und es ist auch gewiß, daß es um diese Zeit bereits eine andere Bewandtniß mit den Kayserlichen

(x) s. Reinhard l. c. p. 17.

xx) Horn von dem Marggrafth. Landsberg p. 9.

Befehlshabern gegen die Sorben, eine ganz andere Bewandtniß gehabt, wie aus dem folgenden zu sehen seyn wird.

Hiergegen kam nunmehro Otto Herzog zu Sachsen zu dem Herzogthum Thüringen, und nach ihm sein Sohn Heinrich, der Vogler, der mit der Zeit Röm. Kayser worden. Ob dieser auch Comites limitis Sorab. genennet, ist zwar nicht deutlich zu erweisen. So viel aber ist doch gewiß, daß sie gegen die Sorben öfters Krieg geführet, und sie im Zaume gehalten. Unter den letzteren wurden hernach überhaupt ganz neue Einrichtungen in diesen Gegenden gemacht (x.

Es läßet sich endlich nunmehro aus dem Allen mit mehrerer Gewißheit ersehen, was es eigentlich mit den Sorbischen Landvoigten, und ihrer Landvoigtey, von der in neueren Zeiten manches geschrieben worden, für eine Bewandniß gehabt habe? Es sind nemlich dieselben keine Befehlshaber der Sorbischen Provinz genennet, haben auch in den Ländern der Sorben nicht gesessen, und noch weniger dergleichen Amtsverrichtungen gehabt, wie die Landvoigte in Oberlausitz nachher gehabt.

(x) s. von Falkenstein l. c. p. 214.

sondern es sind Beschützer der Grenzen gegen die Sorben gewesen, und haben folglich eine grosse Ähnlichkeit mit den nachmaligen Marggrafen gehabt. Doch war ihr Amt damals noch nicht erblich, sondern wenn einer abging, so konnten die Könige und Kaiser wieder einsetzen, wen sie wollten. Dieses erhellet aus dem, was hier gesagt ist, zur Genüge; und es wird ebendadurch zugleich mit bestätiget, wie wenig Grund diejenigen für sich haben, die solche Sorbische Landvoigtey dem Wittekind und seinen Nachkommen erblich zulegen wollen. Will man aber unter dieser Sorbischen Landvoigtey nichts anderes als diesen comitatum limitis Sorabici verstehen, so wird überall keine zu finden seyn.

V. Von der Regierungsverfassung unter den Sächsischen Kaisern im 10. 11. und 12ten Jahrhundert.

Die Kaiser hatten zwar die fränkischen

Kaiser und Könige, die Sorben und die
dazu gehörige Nation öfters überwunden,
und sie durch Comites limitaneos im Zaume
gehalten. Doch hatten sie gleichwohl ihre
Freyheit für sich noch immer zu behaupten
gesucht, und einmal nach dem andern ge-
gen ihre Überwinder rebellirt. Als aber
Heinrich der erste, oder der Vogler, zur Re-
gierung gelangte, so griff sie derselbe mit
großem Ernste an. Schon als er noch bey
Lebzeiten seines Vaters im Jahr 908. wider
sie ziehen mußte, war er gegen sie sehr
glücklich gegen die Daleminzischen Sorben;
und als er, nach des Vaters Tode im Jahr 911.
in dem Herzogthum Sachsen das Regiment
übernommen, wußte er sie von der Zeit
an noch mehr in Respekt zu erhalten. In-
zwischen hatten sie um diese Zeit immer
noch an den Hunnen einen Rückenhalt ge-
habt, und konnten, so lange dieses war,
noch nicht völlig unterwürfig gemacht
werden. Es wurde ihnen aber auch
dieser Beystand bald genommen. Denn
nachdem Heinrich im Jahr 919. zum Kö-

Römischen Könige oder Kaiser erwählet
wurde, so gab er zwar Anfangs den Hü-
nnen etwas nach und machte mit ihnen Friede.
Nachdem er sich aber nur in eine gehörige
Verfassung gesetzt, und sie, wie aus der allge-
meinen Geschichte bekannt ist, im Jahr 924.
bei Merseburg aufs Haupt geschlagen, so wur-
den nun auch die Serben, Daleminzier,
Milzenier, Lutizier, Böhmen, und andere
Slavischen Nationen von ihm bald zu Paaren
getrieben. Dieses geschahe absonderlich in
den Jahren 929 bis 930. und es werden
auch die nähern Umstände davon, von ver-
schiedenen alten Geschichtschreibern mit
mehreren beschrieben, die ich hier aber nicht
weitläuftig anführen kann(x)

Um ebendiese Zeit wurden auch die
Milzienier die zu den Zeiten die Gegend
in Oberlausitz bewohnten, von ihm mit
überwunden und zinsbar gemacht: und
vornehmlich um ihrentwillen, legte er damals

(x) s. Wittekind. Ann. p. 639. Albertus Gemblai. ad
an. 928. et Adamus Bremens. Lib. I. c. 48. p. 38. et Mo-
der. Helmold in Chron. Slav. L. 1. c. VIII. p. 24.

zu Meißen eine Festung an, und versahe dieselbe mit der nöthigen Besazung, damit solche die Milzinier in Gehorsam halten, und sie zu Abführung des Tribut nöthigen könnte. Es wird dabey von Dittmarn, der dieses berichtet, hinzugefügt, daß er damals eine Stadt Lebus erobert, und die Einwohner derselben genöthigt, sich in die darunter gelegenen Befestigungen zu begeben. Dieses wird zwar insgemein auf Lebus im Brandenburgischen gedeutet. Ich habe aber verschiedene Ursachen zu glauben, es müsse eher von Löbau, als von Lebus verstanden werden. Denn Dittmar redet jezt nur von dem, was damals mit den Milziniern vorgegangen, dieses aber war weit von diesen entfernt.

Nach dem im Jahr 936 erfolgten Tode Heinrichs I. kam dessen Sohn Otto I. zur Regierung. Dieser sezte die Kriege seines Vaters gegen die Slavischen Völker eifrig fort, und brachte sowohl die Serben als Böhmen dahin, daß sie sich ihm immer unterwerfen, und zugleich auch das Chri-

(+) Dittm. Chron. Merseb. Lib. I. p. 327.

stenthum annehmen mußten (x) Als er auch im Jahr 965. das Bisthum zu Meißen anlegte, so war der pagus Milzana, wo die Milzener wohnten, mit unter denen, die zu gedachtem Bisthume geschlagen wurden. Er hatte darinnen auch schon seine Comites oder Grafen, die von den Einwohnern die, so tagi den Tribut einnahmen, von denen er aber seinen Theil an das Bisthum zu Meißen abtrat. (xx)

Sein Sohn Otto, der andere, folgte ihm im Jahr 973. in der Regierung, und hatte zu seiner Zeit sehr viel mit den Böhmen zu schaffen (xxx) Wie es aber zu der Zeit in Oberlausitz gestanden, davon findet man wenig Nachricht. Nach ihm gelangte Otto, der dritte, zum Kaiserthum, und regierte vom Jahr 983. bis 1002. Selbiger führte zwar mit vielen andern Slawischen Völkern Kriege. Die Sorben aber, und mit ihnen die Milzianer blieben ihm getreu. (xxxx) Es ist dabey merkwürdig, daß

---

x) s. Albert. Stad. Chron. ad an. 948. xx) s. Diplom. in Script. Lus. in praefat. p. 415. xxx) s. Struv. Histor. Germ. p. 326. xxxx) s. Schöttgens Dipl. Nachlese 1. p. 219.

um diese Zeit der Name der Sorben bey den alten Geschichtschreibern zum leztenmale gefunden wird, und es scheint dieses ein deutlicher Beweiß zu seyn, daß sie damals ihre Macht meistens eingebüßt gehabt (x)

Hingegen wird der Milziener auch nach der Zeit noch öfters gedacht. Im Jahr 1000. that eben dieser Kaiser eine Reise nach Pohlen zu dem Grabe des heil. Adalberts und ging dabey von Meißen aus durch die Grenze der Milziener in den pagum Didesi, (xx) Da aber eben dieselben zu seiner Zeit lieber wieder ihre Freiheit zu behaupten gesucht, so hat sie der damalige Marggraf zu Meißen Eckhard I. wieder aufs neue unter das Joch gebracht (xxx)

Unter dem folgenden Kaiser Heinrich, dem andern, oder dem Heiligen, der bis ins Jahr 1024. gelebet, ging die wichtige Veränderung vor, daß sich Herzog Boleslaus in Pohlen, des Landes der Milziener, oder der Mark Milzenia und mit derselben auch der Stadt Budißin

x) s. Schöttgen l. c. (xx) Dittm. lib. V. p. 107.
xxx) Idem l. c.

bemächtigte, und der Kaiser sahe sich auch genöthigt, solche ihm zu überlassen. Der Feld-zug, den er im Jahr 1004. im Winter, gegen ihn unternahm, war vergebens, und ob er wohl bald darauf in einem andern Zuge das Land sammt der Stadt Budißin wieder eroberte, und dahin Graf Hermann, als Commandanten, mit einer Besatzung legte, so kam doch Boleslaus im Jahr 1007. wieder, und nahm das Land der Milziener und die Stadt Budißin abermahls ein. Er behielt auch beides in dem Frieden, der im Jahr 1018. gemacht wurde, doch so, daß er dabey die Oberherrschaft des Kaisers über sich erkennen mußte. x)

Der Kaiser Conrad, der auf den K. Heinrich folgte, und der erste von den fränkischen Kaisern war, trat 1024. die Regierung an, und lebte bis 1039. Er war nunmehro in seinem Versuch, der Milziener Land wieder an sich zu bringen, glücklicher, als seine Vorfahren. Zwar schlug ihm der erste Feld-zug, den er dahin 1029. that, noch fehl,

x) Adelbodus cap. 22. Dittm. lib. 5. Leipz. Chron. I. p. 259. Grosser u. a. m.

und die Stadt Budißin wurde von ihm vergeblich belagert. Allein im Jahr 1032 besiegte er endlich den pohlnischen Herzog Mieczislaus, und nahm sowohl die Stadt Budißin als auch die Provinz Milza und das Lutizier Land wieder weg. (x) Seit der Zeit haben die Pohlen weiter nichts im Lande zu schaffen gehabt.

Im Jahr 1039. gelangte Heinrich, der dritte zur kaiserlichen Regierung und führte das Regiment bis 1056. Er hatte bald zu Anfange seiner Regierung mit dem böhmischen Herzog Bratislaus, viel zu schaffen. Und ob er schon im Anfange nicht glücklich gegen ihn war, so nöthigte er ihn doch zuletzt, daß er sich ihm unterwerfen, und ihm einen Tribut bezahlen mußte xx) Daß ihm aber die Provinz Milzania als ihren Oberherrn erkannt habe, ist daraus zu ersehen, weil er über dieselben seine Marggrafen gesetzt hat, wie das folgende ausweisen wird.

---

x) s. Dittm. Chron. Matisb. Lib. V.

xx) s. Sig. Gemblac. ad an. 1040. Marianus Scotus Lambertus Schaffnaburgens. Albertus Stadens. Otto Frisingensis u. a. m.

Sein Sohn und Nachfolger, der so merkwürdige Kaiser Heinrich der Vierte, kam 1056. zur Regierung, und lebte bis 1106. Aus der allgemeinen Historie ist bekannt, wie viel Händel er mit den Päbsten gehabt. Hier aber ist nur zu bemerken, daß er auch in Oberlausiz, die Oberherrschaft behauptet, und in diesem Lande seine Marggrafen gehabt.

Im Jahr 1071. schenkte er 8 mansos regales in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti in pago Milsca pro remedio animae Marchionis Eggeberti an das Stift Meißen. Es hatte diese 8 Hufen vorher ein gewisser Ritter Namens Jon zur Lehn gehabt. Weil sich aber derselbe gegen den Kaiser, als seinen Lehn und Oberherrn vergangen, so hatte er ihm nicht allein diese, sondern auch seine andern Güter im Lande wieder genommen, und über dieses ihm die Todesstrafe zuerkannt. Nun wurde ihm zwar hernach noch das Leben geschenket, die Güter aber bekam er nicht wieder, und so wurden davon gedachte 8 Hufen an das Stift Meißen verschenket. Der Kaiser hielt sich damals zu Goslar auf.(x) Man hält den

(x) s. Diplom. in Kreyssigs Hist. Beytr. 1 Th. 70. u.

Villam Gorelic, der hierbey genannt wird insgemein für Görlitz. Wenn sich aber auch darwider etwas einwenden ließe, indem einige statt Gorelic lieber Zgorelic lesen wollen, so erhellet doch daraus so viel gewiß, daß der Kaiser damals den pagum Milsca als Oberherr besessen, und in selbigem auch das Recht der Belehnung gehabt. Kurz darauf überließ dieser Kaiser dem Herzog Wratislaus in Böhmen, der ihm damals wider seine Feinde treulich beygestanden, das Land Budissin und die beiden pagos Nisani und Budissin, unter welchem Namen damals die beyden Marggrafthümer zu Meißen und in Oberlausiz bekannt waren (x) Dieser aber überließ sodann gedachte beyden pagos, an seinen Schwiegersohn Graf Wipprechten der sie als eine Mitgift mit seiner Gemahlin von der Zeit an besessen. xx) Doch bleibt bey alledem der Kaiser noch der Oberherr des Landes.

(x) s. Carpz. Chron. I. p. 31. Schöttg. Dipl. Nachles. II. p. 244.
xx) s. Schöttgens Leben Graf Wipprechts p. 43.

Noch bey den Lebzeiten dieses Kaisers gelang-
te sein Sohn Heinrich der fünfte zur Kaiserlichen
Würde, und behauptete solche bis 1125. Auch hie-
her behauptete er noch die Oberherrschaft über
dieses Markgrafthum. Als seinen Graf
Wiprecht wider ihn setzte, nahm er ihm im
Jahr 1109. die beiden pagos Nisani und Bu-
dissin wieder, und belehnte damit statt sei-
ner den Grafen Hoyer von Mannsfeld. Doch
hatte solchen Wiprecht im Jahr 1121. von dem
Kaiser wieder bekommen, als Graf Hoyer
gestorben war (x) Inzwischen ist kein Zwei-
fel, daß außer diesen beiden pagis der
übrige Theil von Oberlausiz damals unter
Böhmen geblieben.

<u>Lotharius</u>, der folgende Kaiser, gelang-
te im Jahr 1125. zur Regierung und lebte
bis 1137. Man erzählet, daß derselbe ei-
nen Zug wider die Wenden in diesem
Lande gethan, und dabey den Abgott Flins
solle zerstört haben (xx) Es hat aber sol-
ches keinen Grund. Die Wenden oder
Slaven, gegen die er Krieg führte, wa-

(x) s. Schöttg. Leb. Gr. Wipr. p. 74. Carpz.
l.c. (xx) s. Grosß. L. M. I. p. 32.

waren diejenigen, die an der Spree wohneten, aber nicht die Oberlausizischen Wenden. Diese waren damals bereits völlig unterwürfig gemacht, und es war unter ihnen kein Abgott mehr zu finden. Graf Wiprechts Sohn Heinrich hatte um diese Zeit die Landschaft Budissin noch im Besiz, und als er im Jahr 1128. in seinem Testament die Landschaft Budissin an den Böhmischen Prinz Bradislaus vermachte, so war es, der solches von dem K. Lotharius bestätiget. Um eben diese Zeit gehörte derjenige Theil des Landes, der an der Neiße lag, dem Herzog Solieslaus in Böhmen, als der im Jahr 1131. die Stadt Görliz erbauet hat.

Auf Lotharium folgte der Schwäbische Kaiser Conrad, vom Jahr 1138. bis 1152. Um diese Zeit stund zwar das Land, was jezt zu Oberlausiz gehöret, meistens unter Böhmen, zumal da nun auch die Landschaft Budissin nach dem Tode des Grafen Heinrichs dahin gefallen, welches 1136. geschahe. Doch war der Kaiser noch immer Ob-

(x) s. Carpzovs Chron. 1. p. 53. s. Schöttgens Leb. Wipr. p. 92.

brochen. Und als sich im Jahr 1144. einige Streitigkeiten zwischen dem Marggraf zu Meissen, Milzen und Lausitz, Conrad dem Großen, und dem Bisthum Meissen äußerten, die zugleich einige Güter in den Provinzen Nisen, Milzen und Lausitz, und das Schloß zu Budissin mitbetrafen, so hat dieser Kayser, der sich damals zu Merseburg aufhielt, den Entscheid darüber gethan (xx). Es ist aber auch gewiß wahr, daß damals Marggraf Conrad zu Meissen das Schloß zu Budissin inne gehabt, und solches durch seine Castellane er besetzt habe, ich werde aber davon weiter unten reden.

Der berühmte Kaiser Friedrich der erste oder Barbarossa, wurde Conrads Nachfolger im Jahr 1152. und regierte bis 1190. Die Budissinischen Jahrbücher bezeugen, daß derselbe im Jahr 1160. die Stadt Budissin mit besondern Freyheiten begabt habe (xxx) Ob nun wohl hiervon kein genugsamer Beweiß vorhanden ist, so ist doch gewiß, daß um solche Zeit dieser Kaiser noch Oberherr

(xx) Schöttg. Leb. Conrads des Großen p. 297.
(xxx) Carpzovs Chron. 1. 208.

in der Provinz Milzana, und folglich in die-
sem Marggrafthum angesehen worden wür-
den. Dieses beweiset eine alte Urkunde
vom Jahr 1161. in welcher der Kaiser dem
Stifte Meißen ein Dorf Namens Pratzog
in der Provinz Milzane dem Stifte Mei-
ßen zueignet. Dieses Dorf hatte bisher Herzog
Wladislaus in Böhmen von dem Kaiser zu
Lehn gehabt. Weil aber derselbe vorher mit
dem Bischof zu Meißen Händel gehabt,
und dabey seinem Bisthum vielen Schaden
gethan, so gab er ihm zu einiger Vergel-
tung dieses Dorf, und ließ solches jezt durch
den Kaiser bestätigen. Es geschahe solches
1161. Als der Kaiser daselbst gegenwär-
tig war, und Wladislaus auch bey demsel-
ben in Person war (x) Als auch einige Zeit
hernach ein gewisser von Adel in dieser
Provinz, Burkhard von Kittlitz mit dem
Bischof Martin zu Meißen, wegen verschie-
dener Ursachen in Uneinigkeit gerathen,
und der Bischof solchen in Bann gethan,
so wurde diese Streitigkeit gegen das Jahr

(x) s. diplom. apud Calles in Ser. Misn. ep.
p. 133.

1180. in praesentia imperii, oder auch einem Reichstage in Gegenwart des Kaisers abgethan; obwohl der gedachte Herr von Kittlitz dabey nicht berühret, sondern gleichwohl ein Bischöflich Gut in der Provinz Zagost (:Mons qui Syden vocatur:) aufs neue angegriff, und darüber abermals in Bann kam (x)

Bis dahin findet man auch sichere Beweise, daß die Kaiser die Oberherrschaft im Lande behauptet, da aber nach der Zeit das Ansehen der Kaiser bey ihren Streitigkeiten mit den Päbsten immer mehr geschwächet wurde, öfters auch verschiedne Kaiser zugleich erwählet wurden, die einander entgegen waren: so konnten sich die deutschen Fürsten immer mehr der Verbindung mit dem Kaiser entziehen, und sich in ihren Ländern immer: Souverainer machen, ohne viel nach dem Kaiser zu fragen. So ging es auch mit dem Lande, das jetzt Oberlausitz heisset. Man findet daher um diese Zeit weder eine alte Urkunde, noch ein zuverlässiges Zeugnis eines alten Geschichtschrei-

(x) s. diplom. in Kreyssigs Histor. Beytr. 1. Th. 10.

ben, woraus zu erkennen wäre, daß der Kaiser in diesem Lande etwas zu spre-chen gehabt. Vielmehr regierten darin nun die Herzoge und nachfolgende Köni-ge in Böhmen ganz uneingeschränkt, au-ßer daß in dem folgenden Jahrhundert ein Theil davon an die Marggrafen von Brandenburg kam, wie hernach zu melden seyn wird.

Dieses alles habe hier nothwendig zum voraussetzen müssen, wenn ich das folgen-de verständlich machen will. Wir haben nemlich nunmehro aus diesem allen den Schluß zu machen, daß um diese Zeit unse-re Oberlausitz, als wie eine andere Deut-sche Provinz unter der Beherrschaft des Kaisers angesehen und regieret worden. Und hiermit haben wir zugleich einen gro-ßen Aufschluß über die damalige Regie-rungsverfassung im Lande.

So wie demnach die andern deutschen Provinzen in gewisse pagos oder Gauen eingetheilt wurden, also fand solches auch in diesem Lande statt. Daß der-gleichen schon unter den alten Deutschen

und Pannonien genennet, habe ich bereits im ersten Capitel erinnert, doch ist nicht zu glauben, daß solche die Sorben beibehalten, sondern es wurde erst unter den Sächsischen Kaisern in dieser Gegend wieder gewöhnlich, und pfleget in alten Urkunden und Schriften vom 10ten bis zum 14ten Jahrhundert gebraucht zu werden, wenn man die Gegend eines Ortes bestimmen will. Es ist aber ein pagus um diese Zeit nicht etwa ein einzeln Dorf oder Flecken, wie das Wort jezt oft gebraucht wird, sondern es bedeutet soviel als ein groß Stück Landes, in welchen eine gewisse Anzahl von Städten, Flecken und Dörfern gelegen ist. In unsern Zeiten wird solches mit dem Worte provincia oft für eins genommen. Schöttgen hat in den Landen der Sorben mehr als 34 dergleichen pagos gezehlet. In der Gegend aber, die jezt Oberlausiz heißet, haben vornemlich folgende gelegen: der Pagus Milska oder Milzani ist darunter der größeste und vornehmste gewesen, von dem auch damals die Einwohner Milzener genannt worden. Er hat dieseit der Elbe zwi-

schen den Pagis Lusici und Budesin gelegen, und sich an der Elbe her, über Hoyerswerda, bis gegen Görlitz erstreckt. Der Pagus Budesin, dessen im Jahr 1073. zuerst gedacht wird, lag um die Gegend der Stadt Budissin, und erstreckte sich bis gegen Stolpen hin und bis an die Gegend, wo jetzt Böhmen mit Oberlausitz granzet gegen Mittag zu. Der Pagus oder die Provinz Zagost, oder Zagast, hat sich, wie man aus einem alten Briefe zu Anfange des 13ten Jahrhunderts, in Meißen um die Gegend Lübnitz angefangen, und ist an der Seite Budissin her über Poland, Hainwald, einen Theil des Zittauischen Kreises, und bis an Lusitz hin, untergegangen. Der alte Pagus Jzgorelicz, dessen 1052. gedacht wird, wird gleichfalls in unsern Lande gesucht, und soll um Görlitz herum gelegen haben. Außer diesem ist zu glauben, daß noch verschiedenes von dem Pago Nisani, gegen Dresden zu, desgleichen gegen Mitternacht etwas von dem Pago Sprewa, und gegen Morgen etwas von dem Pago Diedesi um Muskau herum hierher mit gerechnet worden. Lorenz will

daß auch die Gegend um Zittau vor alters ei-
nen solchen pagum oder Gauen für sich ausge-
macht. (x) Da sich davon in den alten Schriften
nichts gewisses zu entdecken: und es halten viel-
mehr andere aus dem Grunde, weil Zittau nie
unter dem Bisthum Meißen, unter dem sonst
alle Oberlausizische pagi gestanden, sondern
allezeit zu dem Erzbisthum Prag geschlagen gewe-
sen, für das glaubwürdigste, daß diese herum
liegende Gegend von den ältesten Zeiten her
zu Böhmen gehört.

In diesen pagis nun fand man in damali-
gen Zeiten oppida, burgos und villas. Oppida
waren die Städte, die zum Theil schon von den
Sorben angelegt worden, theils auch von den
Deutschen weiter ausgebauet worden. Löbau
oder Lube, auch Lubiz war darunter eine
der ältesten, und wird für das Lubuz gehalten,
so der Kaiser Heinrich der I. in der Provinz Milzane
erobert. Doch sind auch Budißin und Camenz
um diese Zeit schon dagewesen, und im Jahr 1131.
auch Görlitz dazu kommen. Die Burgi waren
gewisse befestigte Lehnhöfe, aus welchen die
Kaiser ihre Befehlshaber hatten, das Volk im Zaum

(x) s. Carpz. Annal. Zitt. I. p. 13.

zu halten, und von denen hernach ein mehreres zu sagen. Die Villae waren die Dörfer auf dem Lande, die theils die Bischöfe, theils auch die Sorbischen vom Adel in Besiz hatten, und die wieder in mansos oder Hufen eingetheilet wurden. Die Villae regiae waren solche Dörfer, die den Grafen und andern Richtern vornehmlich zu Haltung ihrer öffentlichen Gerichte dieneten.

Ueber alle diese pagos und ihre dazu gehörigen Örter waren nun seit Heinrichs der ersten Zeiten, die Kaiser die Oberherren. Dieweil sie aber selbst im Lande nicht gegenwärtig sein konnten, so hatten sie denselben gewisse Befehlshaber vorgesezt, die an ihrer Statt das Regiment führeten, das Land beschüzten, Recht und Gerechtigkeit handhabten, und die Kaiserlichen Gefälle einnahmen. Es wurden aber derselben um diese Zeit dreyerley nahmhaft gemacht, nemlich die Marchiones oder Marggrafen, die Comites oder Grafen, und die Praefecti auf den Burgen.

Die Marggrafen waren also darunter die ersten und vornehmsten. Man muß aber dieses Wort nicht in der Bedeutung nehmen, die es jezt hat. Zu den Zeiten der fränkischen Kaiser waren Marchiones eben das, was

Comites limitanei, nämlich Kaiserliche und Königl. Befehlshaber, die zu Beschützung der Grenzen eingesetzt waren. Sie wurden von ihren Herren mit Truppen unterstützt, und führten solche als Generals wider die feindlichen Nachbarn an. Unter den Sächsischen und folgenden Kaisern aber bekamen sie wieder eine andere Gestalt. Sie waren zwar noch immer kaiserliche Befehlshaber, aber sie erlangten mehr Macht als die vorigen. Ihnen wurde nicht nur die Beschützung der Grenzen, sondern auch ganze Länder anvertraut, die von den Kaiser erobert und den heydnischen Völkern abgenommen waren. Ihr Amt aber erforderte, solche Länder zu behaupten, die Unterthanen in Gehorsam zu erhalten und die Grenzen derselben zu erweitern. Sie waren jedoch zu der Zeit noch nicht mit ihren Marggrafschaften erblich beliehen, und wenn sie abgingen oder stürben, setzten die Kaiser wieder andere nach ihrem Gefallen ein. Sie wurden auch öfters noch bey Lebzeiten ihrer Würde wieder entsetzt.

Wer der erste Marggraf in Oberlausitz gewesen, wird schwerlich zu entdecken seyn.

Man glaubte vormals, es sey solche der Marggraf Gero gewesen, dem Kaiser Heinrich der erste, den pagum Lusici zu seinem Marggrafthum angewiesen. Dieses ist um das Jahr 928. geschehen. Allein er gehört unstreitig nicht in Oberlausiz, sondern in Niederlausiz. Denn dorthin trifft der Pagus Lusici. Hingegen sezte gedachte Kayser um eben diese Zeit zuerst einen Marggrafen nach Meissen, und eben diesem unterwarf er auch damals die Milzener mit, die auch hernach als sie ihre Freiheit wieder suchen wollten, vom Marggraf Eckhardten, dem ersten zu Meissen, wieder zu Paaren getrieben, und völlig unter das Joch gebracht wurden. Dieses geschahe um den Ausgang des 10ten Jahrhunderts.

Bald darnach und zwar zu Anfange des 11ten Jahrhunderts findet man zuerst die Landschaft Milavia als einen Marck benannt. Da nun um eben diese Zeit der Pohlnische Herzog Boleslaus von dieser Seite her viel Unruhen anfing, so war es um desto nöthiger, daß der Kaiser, nachdem diesen

Boleslaus die Stadt Budissin und das da-
zugehörige Land wieder abgenommen, solches
gegen ihn mit einem Marggrafen versahe. Die-
ses geschahe im Jahr 1004. vom Kaiser Heinrich
dem IIten wie schon oben gedacht worden,
und gleich darauf kommt im Jahr 1005. Graf
Hermann von Rochliz, ein Sohn des vorgedachten
Meißnischen Marggrafens Eckards I. als ein
Praefectus zu Budissin über die Milzienser
vor, der aber auch von Dittmann schon
1007. mit dem Namen eines Marchionis bele-
get wird. Aus der Ursache wird er auch für
den ersten Marggrafen in unserer Oberlau-
sitz ausgegeben. Doch nachdem darauf die Pohlen
das Land wieder einnahmen, so nahm zugleich
diese seine Marggräfliche Würde ein Ende,
und er hat solche bey seinem Leben nicht wie-
der erhalten. Statt dessen wurde er im Jahr
1010. Marggraf zu Meißen, und that hernach
dem Kaiser gegen die Pohlen und andere Feinde
wichtige Dienste. Sein Todesjahr wird von ei-
nigen auf 1030. von andern aber auf 1032
gesezt. Nach Vertreibung der Pohlen wurde
Theodoricus oder Dietrich Graf von Wettin
zum Marggrafen über diese Mark gesezt.

und als derselbe im Jahr 1034. von seinen eigenen Soldaten ermordet wurde, gelangte sein Sohn Dedo zu dem Besiz derselben, der sie auch bis 1075. besessen. (x) Er war der lezte, der diese Mark nur für sich und noch nicht erblich besaß. Nachher kam das zu dieser Mark gehörige Land grösstentheils an Böhmen, und andere Häuser, wie oben schon angeführt worden. Es bekam aber hernach mit den Besizern dieser Mark eine ganz andere Gestalt, als es vorher mit den ersten Markgrafen gehabt.

Nächst den Marggrafen sind um diese Zeit die Grafen oder Comites zu bemerken, von denen ebenfalls ein grosser Theil der damaligen Regimentsverfassung dependiret. Es ist dieses ein Punkt, der in der Geschichte unserer Oberlausiz bisher noch zu wenig bemerket worden. Daher ich mich hier etwas weiter darüber aufzuhalten habe. Man

(x) Es hat der Hr. Direct. Richter zu Zittau in den Jahren 1767. u. 68. verschiedene kleine Programmata geschrieben, von denen man in der Oberl. Nachlese, von diesen Jahren, viele Auszüge lesen kann. Daher ich mich hier etwas kürzer von ihm fassen kann.

muß aber hier das Wort Graf nicht etwa
in dem Verstande nehmen, in dem es heutigen
tages gebraucht wird, da es eine hohe Würde
bedeutet, die von dem Kaiser an gewißen
Geschlechtern mitgetheilet wird, und hernach
auf deren Nachkommen fortgehet. Sondern es
bedeutet in den Zeiten, von denen jezt die Rede
ist, so viel, als einen vornehmen kaiserlichen
Beamten, der über einen gewißen District,
des gesezet wurde, Gericht und Gerechtigkeit
darinnen zu handhaben, die kaiserlichen Ge-
fälle und Steuren einzunehmen, und die
unruhigen Unterthanen, besonders um die-
se Gegenden, die Sorben im Zaume zu hal-
ten. Man vergleicht sie insgemein mit unsern
jezigen Landeshauptleuten, oder Kreishauptleu-
ten. Was den Namen derselben anbetrifft,
so ist bereits schon oben angeführet worden,
daß man solchen schon unter den ältesten
deutschen Einwohnern dieser Lande gefunden.
Doch haben dieselben in der Bedeutung, wie
sie hier genommen wird, erst zu den Zeiten
der fränkischen Kaiser, Karls des grossen
und seiner Nachfolger ihren Anfang genom-

men. In hiesigen Landen aber, die vorher von den Sorben bewohnt worden, sind dieselben erst unter der Regierung der Sächsischen Kaiser gewöhnlich worden.

Schon zu des Kaisers Otto, des Großen Zeit um das Jahr 868. findet man dergleichen Grafen, die die kaiserlichen Gefälle eingenommen in den pagis Salemence, Nisa Milzsane, Luzizi und Dibesi. (x) Nachher aber wird noch im Jahr 1071. unter der Regierung Kaiser Heinrichs, des Vierten, eines Comitatus oder einer Grafschaft in dem pago Milsca gedacht, die damals unter Eggeberten, sonst Marggrafen zu Meißen, gestanden hat. Ich habe die Urkunde, in der solches zu finden, schon oben angeführet, und es giebet solche den deutlichsten Beweis, daß damals wirklich dergleichen Grafen und Grafschaften im Lande vorhanden gewesen.

Sie hatten ihre Residenzen entweder in den Städten, oder in den Villis regiis, weiseten

---

(x) s. Pabst Johann XIII. Confirmation des Stifts Meißen von 868. in den Scriptor. Lusat. in praefat. p. 5.

aber ab und zu, nachdem es die Gelegenheit erforderte. Unter den Sächsischen Kaisern wurden ihnen in den Städten gewisse Häuser erbauet, darinnen sie ihre Gerichte hielten. Diese nennete man Dinghöfe und es entstunden aus diesen hernach die Voigtshöfe, dergleichen man noch bis auf unsre Zeit zu Görliz antrifft. In den ältesten Zeiten aber haben sie auch ihre Gerichte unter freiem Himmel gehalten. Konnten sie selbst, wegen anderer Bedienungen nicht gegenwärtig sein, so bestellten sie gewisse Vicarios, die an ihrer statt handelten, und die man auch Gografen nannte. Bisweilen vertraten ihre Stelle auch die Sculteti, oder Schultheissen. Denn so oft sie ein öffentlich Gerichte hielten, musten sie dabey auch dergleichen Scultetos, und neben ihnen auch Scephones oder Schöppen bey sich haben; die aber damals alle von Adel seyn musten. Ein jeder hatte seinen gewissen Distrikt unter sich, der ihm von dem Kaiser oder Könige angewiesen ward. In manchem pago befand sich nur ein

solcher Graf, in andern pagis, die größer waren, waren ihrer 2 oder 3. und mancher Graf hatte auch wohl etliche pagos unter sich. Es hielten diese Grafen zuweilen ihre Dingtage, oder Gerichtstage, die in damaliger Zeit in den Urkunden Malle publica genannt wurden, oder auch den Namen Placita führen. Hier waren Malla oder placita general, dabey ein ganzer Kreis oder Distrikt zusammengerufen wurde. Dergleichen wurde unter dem Vorsitz des Grafen und in Beyseyn seiner Schöppen gemeiniglich dreymal im Jahre gehalten. Andere waren placita Specialia, die man entweder in einer einzelnen Stadt oder Villa in besondern Angelegenheiten hielt. Es wurden bey solchen placitis verschiedene Sachen abgehandelt, als Gemeine Landessachen, Lehnsverreichungen, Schenkungen, Testamente, Vergleiche,

und dergleichen. Man sprach auch bey denselben Urtheile über die Mißethäter. Denn ein jeder Graf hatte auch zugleich den Reichs- oder Königsbann, kraft dessen er im Namen des Kaisers Blutgericht halten, und über Leben und Tod sprechen konnte.

Man pflegte dergleichen Tage und Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Vicarii und im Beysein der Schöppen, mit dem alten teutschen Worte Ding oder ting zu benennen. Der allgemeine Name derselben hieß Grünending. War es ein placitum generale, so nannte man es Landding oder Jahrding. Betraf es criminalia so hieß es Fechtding. Und weil auch schon um diese Zeit der Name advocatus oder Voigt mit eingeführet wurde, welches damals so viel als einen Richter bedeutete, so wurde auch der Name Voigtding gebräuchlich. Hieher gehören auch die so-

genannte Rugegerichte, da die Gra-
fen oder ihre Vicarii, das Volk an ge-
wiße Orte zusammenberufen, ihre
Klagen und Streitigkeiten verhöreten,
und die Entscheide unter ihnen machten.
Man nannte dergleichen Oerter und
Pläze, wo solches geschahe, in den alten
Zeiten das Rugeland, und pflegte auf
denselben gewiße Statuen oder Bilder
aufzurichten, die davon eine Anzeige
gaben. Die Unwißenheit in den Alter-
thümern hat gemacht, daß man der-
gleichen Statuen, als Monumente des be-
kannten Helden Rolands, eines Vetters
von Karl dem Großen angesehen. Es
ist aber in der That weiter nichts gewe-
sen, als ein Zeichen, daß an solchen Orten
eine Malstadt gewesen, wo man freye
kaiserliche Gerichte gehalten. Ohne Zwei-
fel hat davon das im Budißinischen
Kreiße gelegene Städtgen Ruland seinen
Namen erhalten: und die alte Einthei-
lung der Oberlausizischen Districte in ge-

nische Weichbilder hat daraus gleichfalls
seinen Ursprung. Ja eben dieselbe die-
net auch zugleich zu einem gewissen Be-
weis, daß ehemals um diese Gegenden
eben die Regiments Verfassung gewesen,
welche in andern dem Römischen Reiche
unterworfenen Provinz war.

Die Einkünfte der Grafen bestunden
darinnen, daß sie einen Theil der Gefälle
und Abgaben bekamen, die die Unterthe-
nen dem Kaiser leisten mußten, und
die zu der Zeit theils in Gelde, theils auch
in Naturalien, als Honig, Getraide,
Vieh und dergleichen bestanden; Außer
dem bekamen sie auch, wenn sie Gerichte
hielten, ihren Theil von den Strafgeldern,
die erleget wurden. Bey den placitis
generalibus mußte der ganze District
und dessen Unterthanen und Einwohner
für den Unterhalt des Grafen, seiner
Bedienten, Pferde und andere Angehö-
rigen sorgen; und weil dabey oft gro-
ße Beschwerungen verursachet wurden,

so wurde darüber manchmal viele Klage geführet.

Hierbey ist noch zu merken, daß zu dieser Zeit dergleichen Grafen ihre Grafschaften noch nicht erblich hatten, sondern sie besaßen solche nur, als ein Lehen und beneficium vom Kaiser, der hiermit ihre ihm vorher geleistete Dienste belohnte. Es stund bey ihm, solche wieder abzusetzen, wenn er wollte. Besaßen sie auch solche bis ans Ende, so hatten doch ihre Nachkommen und Söhne kein Recht ihnen nachzufolgen, es sey denn, daß ihnen der Kaiser solches wieder überließ.

Es dauerte diese Einrichtung mit den Grafen bis ins 12te Jahrhundert. Um diese Zeiten wurden die Kaiser mit den Päbsten und Fürsten des Reichs in große Unruhen verwickelt. Und dieser Unruhen bedienten sich die Reichsfürsten, Marggrafen, und andere vornehme Herren, ihre Fürstenthümer und Marggrafschaften erblich an sich zu bringen. Die Kaiser überließen ihnen auch zum

Theil solche um desto williger zu erblichen Lehen, um sie nur auf ihrer Seite zu behalten. Diese machten hernach in ihren Ländern, wie der andere Einrichtungen und setzten statt der Grafen andere Officiales und Beamten. Manche Grafen brachten ebenfalls ihre Herrschaften erblich an sich, und besetzten hernach die Gerichten und Aemter mit ihren Vasallen. Der Name Graf aber kam hernach in der vorigen Bedeutung nicht mehr so öfters vor, sondern man hörte nun mehr statt dessen nur den Advocatis, Voigten, und dergleichen, wie aus dem folgenden zu sehen seyn wird.

Doch dieses mag genung seyn von den Grafen, die vor Alters von den Kaysern bestellet waren, wann etwas daran liegt, ein mehreres davon zu wissen, dem kann Schöttgen in seiner Diplomatischen Nachlese im VIII Th. N. 57. hinlänglichen Bescheid geben. Und wer sich die Mühe geben will, und den den Sachsenspiegel durchblättern, der kann auch von den Einrichtungen ihrer Gerichte und andern Umständen leicht ein

mehreres Licht bekommen.

Wir kommen nunmehro auf die <u>Befehlshaber</u> der <u>Burgwarten</u>, die um diese Zeit eingeführet waren. Nachdem nämlich die Sächsis. Kaiser die sich häufigst bezeigten, einen Aufstand zu erregen: so bewog dieses gedachte Kaiser, daß sie in Meißen und den andern von den Sorben ehemals bewohnten Provinzen, hin und wieder auf den Anhöhen und Bergen des Landes eine Art von kleinen Festungen anlegten, solche mit einer Besatzung versahen, und durch solche auf die Bewegungen der Sorben genau acht haben ließen. Diese nun wurden <u>Burgen</u> oder <u>Burgwarten</u> genannt. Im Anfange waren dieselben nur von Holze. Man flochte Weiden zusammen, that Erde darein, und schlug Pfähle an dieselben, also, daß die Soldaten darinnen vor den Anfällen der Feinde verwahret liegen konnten. Nach der Zeit wurden dieselben, nachdem es die Umstände erforderten, immer mehr ausgebauet, und mit Thürmen und Mauern versehen. Es ist fast kein Zweifel, daß dergleichen schon zu den Zeiten Heinrichs I. erbauet worden. Denn

als der Kaiser die Stadt Lebus in der Milziner Land eingenommen, nöthigte er die Einwohner derselben, sich in die kleine Festung (municiunculam) zu begeben, die unterhalb der Stadt angelegt war. (x) Municio aber und Burg oder Burgwart wurden, wie Schöttgen schon angemerket, in den alten Zeiten für eins genommen (xx) Doch findet man den eigentlichen Namen Burgwart in den alten Schriften nicht eher als um das Jahr 961. unter der Regierung des K. Otto, des 1sten. Im Anfange dienten dieselben vornehmlich dazu, daß man durch die Besatzungen derselben die unruhigen Sorben im Zaume erhielt, und ihren Empörungen Einhalt that. Nach der Zeit aber, und nachdem dieser Endzweck erreicht war, legte man in denselben öffentliche Gerichtsstäte an, und schlug zu jeder einen gewissen Bezirk, der um die Gegend lag. Und dieser ganze Bezirk wurde hernach zusammen ein Burgwart oder Burgwardium genannt. Wenn daher in den alten Urkunden und Briefen ein Ort beschrieben wird, wo er gelegen, so heißt es insgemein: in pago N. in burgwardio N. Liegt er aber unter dem Gebiete eines Grafen, so heißt

(x) Dittmar. Chron. Merseb. p. 327.
(xx) Diplomat. Nachlese 11. Th. p. 379.

es in pago N. in comitatu N. Hieraus folgt zugleich, daß beide Gebiete unterschieden gewesen, und daß man unter den Burgwarten keine Grafen, und die Grafschaften um diese Zeit keine Burgwarten gehabt, sondern daß jeder vor sich seinen Bezirk gehabt habe. Doch leidet dieses eine Ausnahme in den Zeiten, da die Grafschaften bereits erblich worden, und dazu in einigen ganze Burgwarten mit geschlagen worden. Schon oben ist gedacht, daß dergleichen Orte, wo Burgwarten gewesen, auch munitiones genannt worden. Außer dem heißen sie auch municipia, ingleichen castra und castella. Im Deutschen findet man statt Burgwart auch bisweilen Burghut. Und in Briefen des 13ten Jahrhunderts werden auch Burgwart und Weichbild für eins genommen (x)

Wie man die Befehlshaber oder praefectus auf dergleichen Burgen und Burgwarten eigentlich genannt? davon habe ich keine Spuren gefunden. Man giebt zwar vor, als wenn sie Burgherrn oder Burggrafen geheißen hätten, allein es fehlet der Beweis dazu. Der letztere Name wird zwar wohl dann und

(x) Schöttgens Diplom: Nachlese l. c. p. 59.

einen von denen gefunden, die auf den großen Burgen gesessen, und wir finden solches auch, wie das folgende zeigen wird, in Oberlausitz von den Befehlshaber des Schlosses Ortenburg zu Budissin. Es kommt aber dieses erst im 13 Jahrhundert vor, und ist auch nicht zu erweisen, daß ein jeder Befehlshaber in allen Burgwarten so genannt worden. So ist's auch mit dem Nahmen Voigt oder Advocatus, der von dergleichen Personen auch erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommt. Als sie zuerst aufkamen, erforderte es die Absicht, die man mit ihnen hatte, daß sie militair. Personen seyn mußten. Sie stunden allesammt unter dem Kaiser, der sie auf einige Zeit oder auf lebenslang mit dergleichen Burgwart, als einem beneficio oder Lehn begnadigte, ihnen aber solches auch wieder nehmen oder andere Veränderungen mit ihnen vornehmen konnte. Doch dependirten sich zugleich von den Marggrafen der Provinz, und je mehr die Macht dieser letztern zunahm, desto mehr sie sich nach ihnen richten mußten. Zu Kriegszeiten mußten sie entweder ihre Burgen und Burgwarten mit ihrer Besatzung beschützen, oder sie mußten auch mit dem Kaiser oder dem Marggrafen ins Feld ziehen. Außerdem mußten sie in ihrem Bezirk die

kaiserlichen Gefälle, als den Zoll und andere Steuern einnehmen. Ihnen wurden auch die Zehenden, das Burgkorn oder Getraide, ingleichen gewisse Abgaben von Honig, Schweinen und anderm Viehe geliefert. Hiernächst wurden sie auch gebraucht, das Gerichte zu bestellen. Sie hielten zu dem Ende jährlich 3. öffentliche placita in ihrem Bezirke, dabey jedermann erscheinen, und seine Nothdurft anbringen konnte. Sie sprachen dabey nach den alten Sächsischen Rechten. Von den Strafgeldern bekamen sie einen Theil zu ihrer Besoldung, und außer dem wurde ihnen auch ein Theil von den Zehenden und andern Abgaben, zu ihrem Unterhalt überlassen. Sie hatten gewisse adeliche Personen um und bey sich auf ihren Burgwarten, welche *Burgmänner* genannt worden. In Frieden waren sie ihre Beisitzer bey Gerichten, im Kriege begleiteten sie dieselben als ihre Officiers. Unter ihnen stunden auch die teutschen und Wendischen oder Slavischen Edelleute auf den Dörfern, die man um diese Zeit homines pflegte zu nennen. Sie wurden von ihnen aufgeboten, mit ihnen, wenn es nöthig war, als kaiserliche

Vasallen in Krieg aufzuziehen. Außerdem waren sie samt ihren Unterthanen gehalten, die Burgen und Burgwarten im Bau zu unterhalten, wie auch die öffentlichen Wachten zu bestellen.

Es hat diese Einrichtung mit den Burgwarten bis zu Ausgange des 12ten und in einigen Gegenden bis zu Anfange des 13ten Jahrhunderts gedauert. Nach der Zeit sind mit denselben verschiedene Veränderungen vorgegangen. Viele von ihnen haben die Landesherren gar eingehen lassen, nachdem sie dieselben nicht mehr so nöthig gehabt, als in den vorigen Zeiten. Andere, bey denen man Städte angebauet hatte, sind hernach bey den Städten blieben, und haben statt des Namens Burgwart den Namen der Weichbilder angenommen. Noch andere sind an die Stifter und Klöster kommen, da die Bischöfe auf den Kirchhöfen, von denen sie vorher dependirten, eingehen lassen, und zu finden waren, daß sie nur die Einwohner des Bezirks zu ihren Unterthanen hatten. Viele wurden den Grafen und andern Herren zu erblichen Lehn gereichet und nahmen von der Zeit an die Namen der Herrschaften und Grafschaften an. Diejenigen aber, die Kaiser und Markgrafen für sich behielten, wurden nunmehr

re Voigteyen, Aemter, Advocatien, Kreis-ämter, u.s.w. von denen noch viele bis auf den heutigen Tag bestehen.(x)

Doch dieses sey genung von diesen Burgwarten insgemein. Es kommt aber nunmehr darauf an, daß wir untersuchen, ob deren auch dergleichen in Oberlaußiz gewesen? und was es für eine Bewandniß mit denselben gehabt? Das erstere wird sehr leicht zu beweisen seyn. Es ist schon gedacht, daß die sächsisch. Kaiser dergleichen Burgwarten in allen den Ländern und gemeine machten, die sie von den Slaven und Sorben eroberten. Da nun dazu gewiß auch dieses Land gehöret, was jezt Oberlaußitz heisset, so versteht es sich von selbst, daß sie dergleichen auch um diese Gegenden müssen angeleget haben. Die Munitiuncula in der Milziner Lande, deren schon Ditmar um K. Heinrichs I. Zeiten gedenket, wie ich oben angeführet, war ohne Zweifel dergleichen Burg oder Burgwarte: und wenn man genau

(x) Man kann von den Burgwarten der damahligen Zeit vor andern Nachricht finden in Schöttgens dipl. Nachlese II Th. p. 377. und in dessen Opusc. minor. p. 58.

den Kriegbeschreiber lieset, den Heinrich II. mit dem Pohlnischen Herzog Boleslaus geführet, und darinnen mehremalen der Munitionum gedacht findet, die zu der Zeit in Milzania gewesen: so kan man unter solche nichts anders verstehen, als von dergleichen Orten von Befestigungen. Denn das Wort munitio und Burg oder Burggraf wird, wie ich schon gedacht, ins alten Zeiten für eins genommen. Noch einen stärkern Beweiß davon geben die vielen Burgberge, die man im Lande an so vielen Orten findet, und von denen daß man schwerlich einen andern Grund anführen kann, als daß um diese Gegend dergleichen Burgwarten gewesen, haben selbst in ihrem Nahmen das Burg behalten, oder es doch vor alters gehabt, als z. E. Ortenburg, Rotenburg, Weissenburg, Budenburg, u. s. w.

Jedoch damit man hiervon umständlicher überzeuget werde, so kommt es darauf an, ob man aus den alten Urkun-

(x) Posthaec collectis Toringis et Saxonibus Rex in Milzaniam intrans, munitiones, quas Boleslaus occuparat, expugnare volens s. Adelbertus cap. XXX. und hernach cap. XXXI. omissis igitur munitionibus terram devastat

kunden einen Beweiß geben kön-
nen, daß wirklich dergleichen Burgwarten
im Lande vorhanden gewesen. Und diesen
kann man auch geben. Denn in der Grenz-
beziehung, die König Wenzel in Böhmen
mit dem Bischoff Bruno in Meissen um das
Jahr 1228. werden noch 3. Burgwarten
ausdrücklich nahmhaft gemacht, die alle
drey in diesem Lande gelegen gewesen,
als 1. Burgwardium Dalgawitz, des Orts,
da die Lubana und Ostrovnißa zusammen
fließen.
2. Burcswardium Dobrus, und
3. Burgwardium Zizno.
Da die Gegenden, worinnen diese
3 Burgwarten gelegen, ganz deutlich an-
gegeben werden, so kann man sehr leicht
finden, was dieses für Orte gewesen.
Dalgowitz ist Dolgowitz im Budißinischen
Kreiße zwischen Zoblitz und Bischdorf
auf einem Bauhofe. Dobrus ist Doberschau,
eine Meile von Budißin an der Spree,
nahe an der Meißnischen Grenze, welches
in alten Schriften noch immer Dobrisch ge-
heißen, und bey welchem man noch heutigen
Tages einen Burgberg findet. Zizno ist

kein anderer, als das noch im Budissinischen Kreisse gelegene Kitzschen. Es ist allda noch eine Anhöhe zu sehen, welche man die Schanze nennet (x).

Ist nun erst dargethan, daß dermals die Einrichtung mit den Burgwarten in diesem Marggrafthum gewöhnlich gewesen: so kann man sich auch sicher schließen, daß deren noch mehrere als diese vorgewesen. Und diese hat man mit der größesten Wahrscheinlichkeit an allen den Orten zu suchen, wo man entweder das Wort Burg im Namen des Ortes findet, oder wo noch Burgberge, Schantzen und andere dergleichen Rudera anzutreffen sind.

Wenn man dieses zum voraus setzet, so wird es höchst glaubwürdig, daß dergleichen beynahe in allen Sechsstädten müssen gewesen seyn. Zu Budissin findet man noch heutiges Tages das alte Schloß Ortenburg, das ohnzweifel in diesen Landen eine Hauptburg gewesen, von dem die andern dependiret. In Görlitz findet man in den ältesten Stadtbü-

(x) Die angeführte Grentzbeziehung Schöttgens opusc. min. p. 73. desgl. in Grosers Historia der Stadt Stolpen p. 74.

hren, die sich mit dem Anfange des 14ten
Jahrhunderts anfangen, von einem Burg-
berg, der um die Gegend gelegen, wo jezt
die Peterskirche stehet. Was Zittau anbe-
trifft, heißt zwar wohl zum voraus zu sagen,
daß solches in den Zeiten, von denen jezt
die Rede ist, noch zu Böhmen gehört habe,
und was den allda befindlichen Burgberg
anbetrifft, so hat selbiger wohl erst im 14.
Jahrhunderte zur Zeit der Regierung Karls
IV. erst seinen Anfang genommen, als der
Kaiser daselbst eine Burg anlegen ließ. Doch
sind gleichwohl, wie aus der Geschichte der
Stadt zu sehen ist, schon vorher gewisse Herren
von Burgberg um diese Gegenden ansässig
gewesen, von denen wahrscheinlich, daß
sie von einer dort herum gelegenen Burg
den Namen erhalten. Von Lauban habe zwar
nicht gefunden, daß man um die Gegend
eine Spur von einem Burgberge habe.
Da aber doch diese Stadt hernach ihren eigenen
Voigt und Weichbilde gehabt, die Weichbilder
aber aus den Burgwarten entstanden, so ist
nicht unwahrscheinlich, daß auch allda dergleichen
Burgwart gewesen. Bey Camenz ist
vor Alters ohne Zweifel auf dem Berge der

Stadt gegenüber dergleichen Burg gewesen.
daher derselbe noch jezt der Burgberg heißet,
und von dem alten Burglehn, das die Herren
von Kamenz im Besitz gehabt, kann man in der
Geschichte der Stadt ein mehreres lesen(x). Von
Löbau wird durchgängig behauptet, daß sie
die älteste unter allen Sechsstädten sey. Einige
halten dafür daß sie eben das Lubus sey, was
schon zu K. Heinrichs I. Zeit im Milzener Land ge-
legen, und von ihm erobert worden. Wenn
dieses könnte erwiesen werden, so müste auch
schon, wie oben gedacht, allda, nach Dittmars
Bericht dergleichen municiuncula gewesen
seyn. Gewiß ist, daß sie von alters her ih-
ren Advocaten, ihr Weichbild und ihre Rüge-
gerichte gehabt: und wo dieses zu finden,
kan man auch glauben, daß selbe dergleichen
Burg gewesen, ob man schon jezt davon keine
deutliche Spur mehr hat. Man könnte indessen
wohl muthmaßen, daß dergleichen ehemals
auf der Anhöhe gewesen, die noch jezt der Lö-
bauische Berg heißen.

Hieher gehören auch die 4 Städtgen, die
zu unseren Zeiten Standesherrschaften sind.
Königsbrück, und an dem dasige Schloß der,

(x) s. Carpzov. Ehrent. I. p. 308. ff.

am Thore gegen die Meißnische Grenze zu kommen noch Denkmahle einer ehemaligen Burg findet. Hoyerswerda hat noch jezt ein Burglehn, einen Burghammer, und nicht weit davon einen Ort, der noch jezt Burg heißet. Von Muskau habe zwar nichts eigentliches gefunden. Doch ist soviel gewiß, daß allda von alters her, ein altes Schloß gewesen, von dem die umliegende Gegend dependiret. Seidenberg heißt noch auf seinem ältesten Siegel Seidenburg, und der nahgelegene Burgsberg weiset auch, was man allda in den alten Zeiten gefunden.

Von den andern kleinen Städtgen im Lande sind folgende hieher zu rechnen, als: Ostritz bey dem noch ein Ort anzutreffen, wo vor diesem ein altes Schloß gestanden, und an welchem die Altstadt zuerst angebauet worden. Knauth in seinem Ehrentempel der Abbatißinnen zu Marienthal meldet, es sey auch um die Gegend ein Burgberg anzutreffen, welchen ich aber nicht finden können. Rotenburg, hat noch seinen Namen von einer Burg, und in einer alten Schrift von 1428 finde ich, daß nahe bey dem Städtgen damals eine Gegend gewesen, die man den Burgwall genannt. Schöne-

berg, ein uraltes Städtgen im Görlitzischen Kreiße, wobey ein Burgberg, auch ein Burgteich zu finden ist. Weißenberg, hat vor Alters Weißenburg geheißen, und hat noch im 13ten Jahrhunderte seinen Advokaten gehabt. Reichenbach hatte auch noch um diese Zeit einen Advocatum, und hat wahrscheinlich auch mit unter diese Oerter gehört: und von Lauban, vor alters Rugeland, weil man daselbst Rugerichte gehalten, und von Wittgenau, einem uralten Städtgen im Budißinischen Kreiße, vor alters denen von Kamenz gehörig, läßet sich solches gleichfalls muthmaßen.

Von den Oertern, bey welchen noch heutiges Tages ein Burgberg gelegen, habe ich folgende gefunden, als: Döbschütz, im Görlitzischen Kreiße, wo man auf dem dasigen Burgberge die ganze Gegend übersehen kann; Jauernik, bey der Landskrone. Penzig unter Görlitz. Doberschau von dem schon oben gedacht worden, daß es vor alters eine Burgwart gewesen.

Hieher gehören auch diejenigen Berge und Oerter, bey welchen man vor alters Schanzen angetroffen, und die man zwar insgemein Hussitenschanzen nennt, die aber alle wohl einen

ältern Ursprung haben: als Dolgern, Stan-
newiz, Gröditz, Niethen, Kreischau, Blösa, Dehren,
Lubas, Zittnitz, Schöps, und andere mehr,
die man aus der Beschreibung kennen lernet,
die Schirach in den Arbeiten einer vereinigten
Gesellschaft im 6ten Bande im 1. Stk. p. 205. ff.
mitgetheilet.

Könnte ich hierher Baruth, Bernstadt, den
Gutberg daselbst und andere mehr, Königs-
warte, so mit seinem Namen eigentlich auf eine
allda gestandene königl. Burg weist hinweiset;
die Landskrone bey Görlitz, wo gewiß vor al-
ters ein berühmtes Schloß gelegen, von dem
die ganze Gegend dependiret. Radischau,
das in Wendischer Sprache soviel als ein Schloß
gelegen, oder eine Burg bedeutet, und andere
mehr zu rechnen sind: darüber will ich anietzt
weiter keine Untersuchung anstellen.

Uns ist dasjenige, was wir bisher ange-
führet, dazu genung, daß wir daraus mit
Zuverläßigkeit schließen können, daß im Lande
vor vielen Zeiten Burgen und Burgwarten
gewesen seyn müssen, bey denen die Einrichtung
statt gefunden, der wir oben gedacht. Wie es
aber mit den Meißnischen und Sächsisg. Burgwar-
ten gegangen, daß sie nämlich nach und nach
entweder ganz eingegangen, oder [illegible]

Kaisern, mit ihren Gerechtigkeiten, den Städten
und dem Adel verliehen worden, also ist es auch
mit unsern Oberlausitzischen Burgwarten gegan-
gen. Aus denen, die den Städten zugeschlagen
worden, sind hernach Weichbilder und Voigteyen
geworden, von denen weiter unten wird zu
reden seyn. Ferner nachdem im 13. und
14. Jahrhunderte viele Meißnische und Böhmi-
sche Herren das Haupt empor gehoben, so haben
die Kaiser, Marggrafen und böhmischen Herzoge
und Landesherren solchen dergleichen Burgwarten
als ein erbliches Lehn überlassen, und sie haben sol-
che unter dem Namen der Herrschaften beses-
sen. So gelangten z. E. die Herren von Ileburg,
aus Meißen zu Kühland in Muska, die von
Camenz zu Camenz und Wittichenau, die Burggra-
fen von Dohna zu Straitz und Königsbrück, die
von Biberstein zu Seidenberg, die von Kittlitz
zu Baruth, die von Gersdorf zu Reichenbach,
u. s. w. Bey einigen haben die Landesherren noch
geraume Zeit ihre Advocaten gehalten, die die
Rechte der Burgwarten ausübeten. Viele sind
auch wohl darum, weil sich mit der Zeit darinnen
räuberische Leute und Landesbeschädiger festge-
setzet wollen, ganz zerstöret worden. Das
ganze Land aber hat nach und nach wieder ganz
andere Einrichtungen bekommen.

VI.

Von den ältesten Befehlshabern des Schlosses zu Budißin bis zu Ausgange des 13ten Jahrhunderts.

Ob schon um diese Zeit noch keine Landvoigte in dem Verstande, wie dieses Wort jetzt genommen wird, gewesen sind: so haben doch noch bereits zu Budissin, auf dem Schlosse Ortenburg gewisse vornehme vom Adel als landesherrliche Befehlshaber gesessen, von denen das Land dependiret. Es wurden dieselben bald praefecti, bald castellani, bald auch Burggrafen genennet. Da die Geschichte derselben bisher noch gar dunkel gewesen, so will ich sehen, wo und wie derselben einige Aufklärung könne gegeben werden. Unter solchen soll

Wenceslaus, Burggraf zu Budißin,

nach Leubers, Carpzows, Schirachs und anderer Berichte der erste und älteste gewesen seyn. Schon zu Kaiser Heinrichs I. Zeit soll ihn Marggraf Gero ins Land gesetzet haben, um dasselbe gegen die Sorben zu beschützen. Er soll der Stadt Budissin, die vorher nur ein offener Flecken gewesen, das Stadtrecht zugebracht, dieselbe mit Mauern versehen, und das Schloß Orten-

tenburg erbauet haben. Ja noch mehr un-
ter ihm und von ihm soll auch die Stadt Budis-
sin den Namen, und zwar bey folgender Ge-
legenheit erhalten haben: Als die Gemahlin
dieses Herrn, als sie gleich schwanger gewe-
sen, durch die Stadt gefahren, und deren Bau
gesehen, so habe sie zugleich nach dem Namen
derselben gefraget. Da man ihr aber kei-
nen rechten Bescheid darauf geben können,
so habe sie auf Böhmisch gesagt: Budissin. Das
solle so viel heissen: Ist dies ein Sohn, was ich
in meinem Leibe trage, so soll das auch eine
Stadt werden. Da sie nun hernach wirklich
einen Sohn geboren: so soll die Stadt auch daher
den Namen erhalten haben. Carpzov erzehlet
dieses ziemlich ernsthaft, und es scheint, als
wolle er es uns als eine Wahrheit vortragen(x),
daher sehe ich mich genöthiget zu untersuchen,
ob man wohl recht habe, der Sache Glauben
zuzustellen. Der vornehmste Gewährsmann
den man zum Beweise hiervon anführet,
ist Hieron. Emser in Vita Brunonis Episcopi
Misnen. (xx) wenigstens finde ich keinen ältern
angeführt. Nun hat zwar dieser Emser

(x) s. Carpzov Ehrent. 1. p. 243 u. vorh. p. 45.
(xx) Carpzov l. c. p. 243.

das Leben Brunonis, Bischoffs zu Meißen
geschrieben, welches auch Mencke in seinen
Scriptor. Germ. ganz mit eingerückt. Ob er
aber das Leben des gedachten Bischoffs Brun
beschrieben? davon will Niemand etwas
wissen. Doch gesezt er hätte es geschrieben,
so weiß man wohl, wie wenig man dergle-
chen Lebens Beschreibungen und Legenden
trauen darf, und daß man solche ~~bey~~ un-
möglich bey historischen Begebenheiten zum
Grunde legen kann. Nun beruft man sich zwar
weiter auf die Budißinischen Jahrbücher,
auf Schweidners Scrutinium, auf Taubers Princ.
Saxon. Rediviv. und dergleichen. Sie sind aber
alle nicht von der Glaubwürdigkeit, daß man
dergleichen Vorgeben darauf bauen könne.
Die Sache wird auch dadurch verdächtig, daß
Marggraf Gero I. solchen Burggrafen soll nach
Budißin gesezet haben. Denn dieser war wohl
Marggraf zu Lausitz. Diese aber damahls nur
Niederlausitz. Mit den Milzinern hatte Gero
noch gar nichts zu schaffen, und diese waren es
die damahls diese Provinz inne hatten. Schirach
scheint die Schwierigkeiten hierbey bemerkt zu ha-
ben, denn anstatt daß man sonst diesen Burg-,

gewesen auf das Jahr 930. setzet, und also ins 10te Jahrhundert, so will er ihn lieber ins 12te Jahrhundert gesetzt haben. Kurtz die gantze Sache beruhet auf schlechten Gründe, und es ist sehr zu zweifeln, ob jemals dergleichen Wenzeslaus zu Budissin gewesen sey. Nach ihm wird

Hermannus, Praefectus Budissinensis,

sowohl von Frenzeln, als auch von Grossern angeführet. Er war ein geborner Graf von Rochlitz, und ein Sohn Marggraf Eckhardts zu Meissen. Ihn setzte Kaiser Heinrich II. im Jahr 1005. als einen Praefectum über die Milziener nach Budissin, allwo er auch noch 1007. mit einer Besatzung stund. Als der Pohlnische Hertzog Boleslaus um diese Zeit wieder die Stadt Budissin rückte, vertheidigte er solche anfangs tapfer. Da er aber keine Hülfe bekam, muste sich endlich doch die Stadt übergeben. Dieses alles ist nun wohl gewiß und zuverläßig, und durch Dittmars Zeugniß genugsam bestätiget worden; allein es ist bereits oben angeführet worden, daß der nicht allein ein bloßer Praefectus und Commendant, sondern ein Marggraf über die Milziener gewesen. Derselbe wurde mit der Zeit Marggraf zu Meißen, und ist um das Jahr 1030. gestorben.

Nach der Zeit besaßen, wie schon oben gedacht, die Pohlen dieses Land, und man findet aus Dlugossi und Cromers Pohlnischen Geschichten daß sie in den Ländern, so sie damals dem Kayser abgenommen, und folglich auch in diesem Lande, ihre Praefectos und Capitaneos gehabt, die in solchen das Regiment statt ihres Herzogs geführet. Cromer braucht von solchen auch die Benennung Duces, und bey dem Dlugosso heißen sie Praefecti castrorum et munitionum civitatum cis Albim sitarum. Daher ist nicht zu zweifeln, daß damals dergleichen Praefecti zu Budißin gewesen. Man hat aber davon keine besondere Nachricht. Nur so viel findet man nach aus gedachten Pohlnischen Geschichtschreibern, daß hernach diese Praefecti von den Pohlen abgefallen, und des nachfolgenden Königs Miecislaus Lehnleute nicht mehr seyn, auch an ihn die vorigen Steuern und Gaben nicht mehr liefern wollten(x), endlich hat um das Jahr 1032. das Regiment der Pohlen in diesen Landen gar wieder ein Ende gehabt, und es wurde nunmehro die Provinz Milzinia oder Milzania als ein kaiserliches Land angesehen, und, wie oben gedacht, von den Marggrafen im Namen des Kaysers regieret, von welchen schon oben

(x) s. Dlugoss. Hist. Pol. I. 184. Cromer. in Pistor. Script. Rer. Polon. II. 445. u. 447.

gedacht worden. Man findet aber hernach lange Zeit keine Nachricht von den Praefectis Budissinensis:

Erst um das Jahr 1140. kommen wieder Praefecti Gorlicii et Budissinae vor, die zu der Zeit unter dem Herzog Uladislav in Böhmen gestanden. Denn als derselbe in gedachtem Jahre wider den Marggraf Conrad in Mähren Krieg führete, so wurden an diese Praefectos zu Budissin und Görlitz und in andern Städten der Laußitz Befehl ertheilet, daß sie eine gewisse Anzahl Reuter zu Hülfe schicken sollten. Dieses wird mit dem Zeugnisse des Dubravius bestätiget, und es meldet auch Boregk solches in seiner Böhmischen Chronik.

Inzwischen scheinet solches gleichwohl noch einiger Berichtigung nöthig zu haben. Es hatten zwar damahls der Herzog in Böhmen die Gegend um die Neiße, und mit derselben auch Görlitz, Budissin aber und die Provinzen Milse und Nisen stund damals unter dem Marggraf Conrad zu Meissen, der es nach dem Tode Heinrichs, des Grafen von Groitzsch nebst der Grafschaft Groitzsch an sich gebracht. (x) Dieses geschahe um das Jahr 1136. und es ist zu erweisen, daß wenigstens noch 1156. dieser Marggraf das Schloß zu Budissin gehabt habe. Eben dieser Marggraf bekam mit dem Bischof Meinhard zu Meis-

(x) Dubr. Hist. Boh. Lib. XII. p. 308. Boregk sub an. 1140.

-sen wegen verschiedener Ursachen Streitigkeiten, die im Jahr 1144. von dem Kaiser Conrad zu Merseburg abgethan wurden: In dem darüber ausgefertigten Vergleich wird unter andern festgesetzt, daß die Dörfer des Bischofs auf dem Schlosse Budissin die Festungswerke mit bauen, auch die öffentlichen Wachten mit bestellen müssen (xx) Hieraus erhellet also mit völliger Gewißheit, daß damals Budissin den Markgrafen gehöret (xxx) Zu dessen Zeiten kömmt nun wieder vor.

Theodoricus oder Dietricus Castellanus de Budesin.

Er kömmt derselbe in den Jahren 1153. und 1156. vor. Im ersten Jahre kommt er (Theodoricus Castellanus de Bodesin) als ein Zeuge bey einer Schenkung vor, die gedachter Markgraf wegen der Voigtey des Klosters zu Gerbstedt ausgefertiget. (xxxx) Im Jahre 1156. befindet er sich (Tidericus Castellanus de Budesin) wieder unter den Ministerialibus des Markgrafen, die bey ihm als Zeugen gegenwärtig waren, als derselbe dem Kloster Petersburg seine Güter bestätigte, und zu ebender Zeit

(xx) Markgraf Conr. Leben von Schöttgen p. 103. u. 296.

xxx) ib. p. 103. wo auch der Grund davon zu finden.

xxxx) s. Dipl. in Schöttg. Leben Conrad des Großen p. 317.

in der Domkirche zu Meissen in Gegenwart anderer geistlichen und weltlichen Herren, das weltliche Regiment niederlegte, um nunmehro ein Geistlicher in gedachtem Kloster zu werden, und darinnen sein Leben vollends zuzubringen (x)

Wenn nun also die Nachricht, die oben von Wadislao stehet, richtig sein soll, so muß sie allein von der Provinz des Görlizischen Landes verstanden werden, welches damals unter Böhmen stund. Die Praefecti zu Budissin aber können ihm damals noch nicht angehöret haben, als die damals noch unter dem Marggraf Conrad gestanden.

Hingegen ist gewiß, daß einige Zeit hernach auch Budissin an Böhmen kommen, und daß die Herzoge zu Böhmen gegen den Ausgang des 12ten Jahrhunderts ihre Castellane zu Budissin gehabt. Zu diesen gehöret.

Woc, Praefectus de Budissin.

Er lebte im Jahr 1175. zu den Zeiten des Herzogs Sobieslaus in Böhmen, und kommt vor in einer alten Urkunde, die gedachter Herzog dem Abt Heinrich zu Plaß in Böhmen über etliche Güter ausgefertiget. (xx) Man siehet hieraus, daß damals praefectus und castellanus für eines genommen worden, obwohl um diese Zeit das

(x) s. Dipl. ibid. p. 330.
(xx) s. Pat. Gelasii Dobener Cod. dipl. in Monumentis Bohem. Tom. IV. p. 246.

letztere noch gebräuchlicher, als das erste gewesen.

Witex Zlanebor. Castellanus de Budyssin 1195.

Er kommt als ein Zeuge in einem Briefe vor, welchen Heinrich, Herzog zu Böhmen, Bischof zu Prag und Marggraf zu Mähren dem Kloster zu Lutz (monasterio Lucensi) über gewisse Güter ausfertiget. Es geschahe solches auf dem Schlosse zu Botow VII. Id. Junii. In eben diesem Briefe kommt auch der Schenck desselben vor, Juda Zbraslaus mit Namen (x)

Benissius, Burggravius Budissinensis. 1245.

Es findet sich derselbe in einer alten Urkunde, darinnen die Böhmische Königin Kunigundis, mit Einwilligung ihres Gemahls, König Wenzels und seines Sohnes Uladislai, nec non Benissi Budissinensis Burggravii, dem Stifte Meißen die Geld und Getraidezinnße in einigen Dörfern in der Provinz Budissin, als zu Dobranowitz, Lauenitz und Zobliz schenket, und welchen König Wenzel im J. 1245. Non. Octobr. zu Neuschloß (castello novo) der gedachte Burggraf aber VII. Id. Nov. eben desselben Jahres bestätiget (xx). Ein Umstand, welcher zu erkennen giebet, in wie fern einzelnen

(x) s. Dipl. in P. Dobneri monument. Tom. IV. p. 253.
(xx) s. Calles Series Misn. Episc. p. 172.

dieser Burggraf müßte gestanden haben, da man seiner Bestätigung noch besonders bedurfte, da doch der König selbst solches schon bestätiget.

Dittmar Bose Castellanus zu Bautzen 1283.

Er kommt als ein Zeuge in einem alten Vergleiche vor, welchen das Kloster Marienstern mit Nicolao Bosen oder Boze wegen der Dörfer Dittersbach und Naundorf, aus dem Eigen gemacht hat (x). Er muß also schon zu Zeiten der Marggrafen von Brandenburg gelebet haben, als welche um diese Zeit bereits Budissin und Görlitz besessen.

Alle diese vorgedachten Castellani, Praefecti und Burggrafen zu Budissin haben nun wohl ohne Zweifel eben die Würde bekleidet, die nach der Zeit die Landvoigte gehabt, und es haben die andern, als Untervoigte unter ihnen gestanden und die Gerichtbarkeit in ihren Bezirken verwaltet. Es läßt sich aber weiter nichts eigentliches melden, wie weit sich ihre Macht und Ansehen erstrecket. Man hat um diese Zeit nur noch wenig Urkunden, die unsere Oberlausitz angehen: und auf die gewöhnlichen Geschichten und Erzehlungen kan man sich wenig verlassen.

Nach der Zeit hat sich sowohl der Name eines Burggrafen, als auch die Benennung Castellanus, in sofern dadurch die obersten Befehlshaber der

(x) s. Königs Adels Hist. III. p. 142.

Schlosses zu Budissin verstanden worden, gänzlich verloschen. Es kommen zwar noch im Jahr 1319. in dem bekannten Briefe, den König Johann in Böhmen der Provinz Budissin gegeben, nachdem dieselbe an ihn kommen, *Castellani Castri Budissinenses* vor (x) Allein wenn man den Zusammenhang erwegt, so kan man darunter nicht die Befehlshaber des Schlosses, sondern nur diejenigen verstehen, die auf dem sogenannten Burglehn zu Budissin gewohnet, und die mit besondern Privilegien begnadiget gewesen, die ihnen König Johannes hierinne bestätiget.

VII. Von den ältesten *Advocatis* und Voigten in Oberlausitz im 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhundertes.

Nicht eher, als um diese Zeit, und zwar gegen die Mitte des 13ten Jahrhundertes habe ich in unsern Oberlausizischen Urkunden die Benennung der *Advocatorum* und Voigte gefunden; und daher habe ich es auch bis dahin versparen müssen, von ihnen etwas zu sagen. Jezt nun gedenke ich ein mehreres von ihnen zu melden, und doch dabey zum voraus einzugestehen, daß die Nachrichten davon noch gar mangelhaft und unvollkommen sind.

Wenn man auf die älteste Bedeutung des Worts

Advocatus zurücke gehet, so würde solches schon
bey den alten Römern in verschiedenem Verstande
gebraucht. Zuweilen wird es überhaupt für einen
jeden Beistand genommen, den man bey irgend
einer Sache braucht und zu Hülfe ruft, bisweilen
aber wird es nur von solchen Personen genommen,
die man vor Gerichten zum Beistand gebrauchet,
seine Angelegenheiten zu handeln und zu vertheidi-
gen. Diese letztere Bedeutung ist die gewöhnlichste,
und findet noch bis auf den heutigen Tag statt,
wie Jedermann bekannt ist.

Es hat aber mit der Zeit dieses Wort in den
Lombardischen Gesetzen, von welchen das Lehn-
recht seinen Ursprung genommen, einen ganz
andern Verstand bekommen. Nach solchem ist
ein Advocatus derjenige, welchem von einem Re-
genten, Fürsten und andern großen Herrn ein
gewisses Amt aufgetragen wird, dabey er als
ein Commissarius seines Herrn in öffentlicher
Angelegenheit zu handeln hat. Weil aber die Re-
genten dergleichen Personen zu verschiedenen Geschäf-
ten gebrauchet, so wird auch solch Wort von ver-
schiedenen Aemtern genommen. Bisweilen be-
deutet es so viel, als insgemein einen Abgesandten,
und kommt mit den alten Worten Missus oder
Legatus überein; zu anderer Zeit heißt es so viel,
als ein Beschützer, und noch ein andermal zeiget
es einen Richter an, der einen gewissen Hohen

oder niedern Gerichte vorstehet.

Da ich mich in den alten Urkunden umgesehen und die wahre Bedeutung dieses Worts zu finden, so habe ich schon im Jahr Christi 623. in einem alten Briefe des fränkischen Königs Dagobert gelesen, daß man dem Kloster und Stift zu Weißenburg dergleichen Advocatum als einen Beschützer und Richter vorgesetzt. (x) Der Kaiser Karl der Große, nahm selbst den Namen eines Advocati der Römischen Kirche an (xx) und seinen Comitibus und Praefectis in den Provinzen trug er auf, daß sie sich als Advocatos aller geistlichen Personen beweisen sollten. (xxx) Nach der Zeit kommt diese Benennung immer öfterer vor, und wird bald in der Bedeutung, als ein Beschützer, bald auch in der Bedeutung eines Richters genommen. Am allergewöhnlichsten ist es, daß diejenigen Amtspersonen hiermit benennet werden, die den Stiftern und Klöstern zu Beschützern und zu Richtern zugegeben worden, und aus denen die Klostervoigte entstanden.

(x) s. Dipl. in des Hr. von Falkenstein Thüring. Chron. II. p. 364.

xx) s. Struv. Hist. Germ. p. 193.

xxx) s. Sorberi tract. de Comit. Vet. Germ. p. 115. wo es in einer Instruction eines Comit. heißet: ut q; Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat etc.

Doch wird es auch, als ein allgemeiner Name anderer Richter insgemein gebraucht, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie sonst in höhern oder niedern Gerichten saßen.

Erst im 12ten Jahrhundert bekam solches seine eigne und besondere Bedeutung. Um solche Zeit fing man an diejenigen Amtspersonen mit dem Namen eines Advocati zu benennen, die die Kaiser als Landrichter und Praefectos der Reichs-Stadte und der dazu geschlagenen Bezirke einsetzen, um in ihrem Namen die Gerichte zu verwalten. Dieses aber wurde hernach auch bey den andern Reichsfürsten insgemein gebräuchlich, also, daß ein jeder Landesherr hernach seine Amtleute und Landrichter in seinem Lande, so pflegte zu benennen. Von Heinrich, dem Löwen, Hertzog zu Sachsen und Bayern meldet man, daß er in den Jahren seiner Regierung von 1139. bis 1180. fast in allen seinen Städten Advocatos gehabt (x), dergleichen wurde nun auch anderwärts gebräuchlich, und wenn man die Urkunden aus dem 12ten und 13. Jahrhundert aufsuchen will, so wird man im Reiche, im Brandenburgischen, in Thüringen, Sachsen, Meißen, und andern Landen, einige lauter Advocatos oder

(x) s. Chr. Ulr. Grupens Antiqv. Hanover. p. 201.

Voigte finden. So kommen z. E. um diese Zeit vor Advocati Summi, advocati totius terrae, advocati majores et minores, subadvocati, advocati urbis, advocati provinciales, advocati auch den Herzogen, und andere dergleichen mehr.

Wir finden demnach auch in der Provinz, die jezt Oberlausitz heißet, nunmehro dergleichen Advocatos oder Voigte. Wenn die Urkunden dieses Landes von derselben Zeit gemeiner wären, als sie in der That sind, so zweifle ich nicht, man würde schon zu Ausgange des 12ten Jahrhunderts dergleichen Advocatos können nachweisen. So aber, und da es hieran fehlet, muß ich mich begnügen lassen, die ersten Beweise davon erst aus dem 13ten Jahrhunderte anzuführen. Um 1226. finde ich zuerst einer Advocatie oder Voigtey in der Provinz Budissin gedacht. Denn als damals das Stift Meißen wegen der 3. Dörfer Cobuliz, Dobranowitz und Cranowitz in provincia Budissinensi mit einem vom Adel Moyko de Stulpen genannt, Streitigkeiten hatten, so betrafen solche vornemlich die Advocatie x), die derselbe noch über

diese Dörfer hatte. Daher auch das Stift, um solchem Streit ein Ende zu machen, die Advocatie über diese 3. Dörfer an sich kaufte(x), wiewohl nun hier das Wort Advocatie oder Voigtey eigentlich nichts mehr, als die Gerichtsbarkeit anzeigen soll, so giebt es gleichwohl einen Beweis, daß damahls auch schon die Benennung eines Advocati von den Richtern im Lande müsse gebräuchlich gewesen seyn. Eine noch mehr deutliche Spur finden wir in der Urkunde, die im Jahr 1234. von der Königin Kunigunde dem Kloster Marienthal ausgefertiget worden. In dieser stehen unter den Zeugen Henricus de Baruth, Wolframus Advocatus, Arnoldus filius ejus, Bohusse Florinus Villicus in Gorlez et alii quam plures(xx) Zwar ist dieser Brief eigentlich zu Prag ausgefertiget. Da er aber nicht allein eine Oberlausitzische Angelegenheit betrifft, sondern auch die andern beyden Personen Oberlausitzer gewesen; so halte ich mit Recht dafür, daß gedachter Wolfram auch nach Oberlausitz müsse gesetzet worden, und einer von den damaligen Advocatis im Lande gewesen. Den allgemeinsten

(x) s. Gerkens Hist. der Stadt Stolpen p. 541.
(xx) s. Carpzovii Ehrent. I. p. 342.

Gewiß aber kan man vom Jahre 1239. geben. In diesem Jahre bestätiget der Böhmische König Wenzel die von seiner Gemahlin geschehene Stiftung des Klosters Marienthal, und saget in der Urkunde darüber unter andern auch feste, daß die Advocati de Budessin, de Görliz, de Lubavia, de Reichenbach, de Wizenburg und andere Richter, in deren Bezirk die Güter des Klosters gelegen, auf die Dörfer des Klosters eigenmächtig kommen, und auf denselbigen Gerichte halten sollten, es sey denn, daß sie von der Abbatissin des Klosters gefordert würden, und zwar nur alsdann, wenn diese Fälle, Diebstahl, Mord, Brande und Nothzüchtigung zu richten wären. Alsdann aber sollten von den Geldern, die dabey einzunehmen wären, 2 Theile an die Abbatissin, und an das Convent, und der dritte Theil der Landesherrlichen Cammer zufallen. Außer dem wird auch verboten, daß keiner seiner Villicorum aut nuntiorum einige Herrschafte (dominium) auf ihren Gütern haben solle (x)

Es ist dieses eine Urkunde, die uns von den Zeiten, in denen sie geschrieben worden,

(x) s. Dipl. u. Oberl. Urkdn. zur Geschich. I. 586. Schöttgens Dipl. Nachlese. II. 207.

überaus viel Licht giebet. Man siehet daraus anfangs mit Zuverlässigkeit, wer damahls für ein Landesherr in diesem Marggrafthume gewesen. Denn da sonst insgemein behauptet wird, daß um diese Zeit bereits die Marggrafen von Brandenburg dieses Land besessen, so ist dagegen aus dieser Stelle zu erkennen, daß es damals noch unter Böhmen gestanden. Man kann aber dieses auch aus andern Urkunden bis um das J. 1249. beweisen. Die Gründe aber, die man vom Gegentheil anführet, sind nicht so beschaffen, daß man ihnen mehr, als so sichern Urkunden trauen sollte. Sodann wird aus dieser Urkunde nunmehro völlig gewiß, daß es damals Voigte oder Advocatos im Lande müsse gegeben haben, durch welche die Gerichte verwaltet worden. Besonders siehet man daraus, daß Voigteyen zu Budißin, Görliz, Lobau, Reichenbach und Weißenberg gewesen. Diese werden hier darum benennet, weil die Güter, die dem Kloster Marienthal durch diese Urkunde bestätiget worden, theils in ihren Bezirken, theils an ihren Grenzen gelegen. Doch kan es dagegen gar wohl seyn, daß ihrer auch noch anderwärts gewesen. Ferner siehet man daraus, daß diese Advocati nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande gerichtet, und daß zu jener Zeit die

Fälle, Dieberey, Mord, Brande und Nothzüchte vor ihre Gerichte gehöret, und daß sie, wenn solches geschehen, an den Strafgeldern, die dabey erlegt worden, Antheil gehabt haben. Nur muß solches in den Fällen, die auf den Klostergütern vorkommen, einige Ausnahme gehabt haben. Endlich siehet man auch noch hier, daß sie noch gewisse Amtspersonen neben sich oder unter sich gehabt haben. die man Villicos oder Nuntios genennet.

Nachdem ich nun auf diese Weise das wirkliche Daseyn solcher Advocatorum erwiesen, so will ich nur noch etwas von der Einrichtung sagen, die es mit ihnen eigentlich gehabt. Da man in Böhmen dergleichen nie gefunden, sondern nur in den Landen die nach Sächsischen Rechte regieret worden; so ist kein Zweifel, daß solche nicht von den Königen und Herzogen in Böhmen, sondern von den Marggrafen zu Meißen zuerst eingesetzt worden, die dieses Land, da sie es besessen, nach der Art, wie ihre andere Erbländer, mit Befehlshabern besetzet. Die Könige in Böhmen aber haben solches nicht gleich ändern können, sondern es eine Zeitlang dabei gelassen. Wo nun vor diesem ein Comes oder Graf gewesen, oder wo eine Burgwart gewesen, da haben die gedachten Marggrafen zu Meißen, im 12. Jahr-

Hunderte einen Advocatum oder Voigt hingesezet, und ihm einen gewissen Bezirk Landes angewiesen, darinnen er im Namen des Landesherrn die Gerichtbarkeit verwaltet. Dieser Bezirk zusammen genommen, der vormals eine Dingenart hieß, bekam nunmehro den Namen eines Weichbildes, oder Wigbildes; und dieses von gewissen Bildern, die an dem Orte, wo derjenige Voigt oder Advocat seine Gerichte oder Residenz hatte, aufgerichtet waren. An einigen Orten stund ein großes von Holz und Steinen aufgerichtetes Mannsbild, welches man Roland oder Ruland nennete, an andern ein hölzernes Kreutz, auf welchem eine Hand und ein Schwerdt abgebildet war, und an andern wieder andere Mahlsteine oder Mahlzeichen, die die Gerichtbarkeit andeuten sollten.

[illegible] nicht von dem alten Worte Bilde Gerechtigkeit herkommt, davon noch Unbilde und billig übrig ist.

Das Oberhaupt dieser Advocatorum waren ohne Zweifel die Castellani und Burggrafen zu Budissin, von welchen wir im vorigen Abschnitt gehandelt haben; doch läßet sich nicht sagen, wie weit die Verbindung gegangen, in welcher sie mit ihnen gestanden. Der Advocatus selbst war jederzeit einer von Adel, und wurde von dem Landesherrn nach Gefallen eingesezet, und wieder abgesezet. Neben sich hatte er gewisse Schöppen

oder *Scabinos*, die gleichfalls vom Adel
waren, und ohne deren Zuziehung konnte
er niemals Gerichte halten. Noch immer
pflegte um diese Zeit die bey den Grafen
und Befehlshabern der Burgwarten gewöhn-
lichen *tria malla* oder *placita* gehalten zu
werden, die auch Dinggerichte genennet
werden. Bey diesen mußten die Bauern
mit dem Lande mit ihren Bauermeistern
und Dorfältesten erscheinen, und es wurde
dabey gerüget oder nachgeforscht, was etwa
Unordnungen vorgiengen, um solchen abzu-
helfen. Dergleichen *malla* wurden vornehmlich
an den Orten gehalten, wo sich der *Advocatus*
oder Voigt aufhielt. Wenn aber der Nothfall
vorhanden, so hielt er seine Gerichte auch anders-
wärts, wo die Fälle, über die er zu richten hatte,
vorgiengen. Es gehörete aber, nach Weichbilds-
rechte vor seine Gerichte nur vornehmlich
solche Sachen, die die öffentliche Ruhe störeten.
Dergleichen waren Mord, Brand, Raub, Wunden,
Verwundungen, Nothzucht und andere *Crimi-
nalia*. In diesen wurde nach dem alten Sächsi-
schen Rechte das Urtheil gesprochen, und die
Missethäter entweder am Gelde oder an Leib
und Leben gestraft. Alle diese *Advocatis* hat-
ten auch das Recht über Hals oder über Hand,

und wo es nöthig war, da war der Proceß sehr kurz, und dem Uebelthäter bald der Kopf abgeschlagen. Außer der Gerichtsbarkeit pfleg- ten sie auch in den Bezirken die Landesherrlichen Gefälle einzunehmen. Von diesen bekamen sie auch ihren Unterhalt mit, und nächst dem fiel ihnen auch ein Theil der Strafgelder zu.

Es fanden sich dergleichen Advocati in den meisten Sechsstädten um solche Zeit. Doch wa- ren sie nicht schlechterdings an dieselben gebün- den, sondern es waren ihrer auch an andern Orten. Wir haben oben schon gehöret, daß man ihrer auch zu Reichenbach und Weißenberg gehabt, und es ist glaubwürdig, daß derglei- chen auch zu Muskau, Seidenberg, Königsbrück, Hoyerswerda und andern Städten gewesen, so von alters Burgwarten, und nachmals Standesherrschaften gewesen. In den Sechsstäd- ten haben sie sich auch nach der Zeit verschiedene Jahrhunderte hindurch erhalten, wie aus dem folgenden zu sehen seyn wird. In den an- dern Orten aber sind sie nach und nach einge- gangen. Doch haben gleichwohl noch einige, und besonders die Standesherrschaften, diese freie Macht über Hals und Hand beybehalten, auch statt der ehemaligen Advocati ihre Haupt- leute und Amtleute gehabt.

Man muß indessen hier noch einen

Unterschied wohl bemerken, der zu dem Verständniß der Urkunden und Geschichte der damaligen Zeit nöthig ist. Diejenigen, von denen ich jetzt geschrieben, hießen sonst auch Advocati provinciales, Advocati terrae, Voigte im Lande, oder auch Land-voigte, weil sie auf dem Lande zu richten hatten. Es gab aber auch um diese Zeit Ad-vocatos Nobis oder Urbium, welche eigentlich nur in Stadtangelegenheiten, und meistens nur in den sogenannten Civilibus oder Poli-zey und Bürgersachen zu richten hatten, und mit ihren Stadtschöppen wieder ein besonder Gerichte ausmachten. Das sind eben diejenigen, welche auch Sculteti genannt werden, und zwar in alten Zeiten auch aus den Edelleu-ten, in folgenden aber auch aus bürgerlichem Stande genommen wurden. Sie stellten fast eben das vor, was zu unsern Zeiten ein Stadtrichter ist. Noch bis in das 16te Jahrhun-dert hin war statt des Stadtrichters der Name Voigt gewöhnlich. Der Name Scultetus aber wurde bald unbekannt, und wurde endlich gar nur denen gegeben, die auf den Dörfern die Gerichte hatten, und die daher noch heutiges Tages Schulzen heißen. Nur in Reichsstädten und andern großen Städ-

ten in Franken, Schwaben, und da herum liegenden Ländern blieb der Name eines Sculteti oder Schultheissen, bekam aber eine ganz andere Bedeutung, als er vormals gehabt.

Von diesen allen, und ferner auch die Advocati der Klöster und Stifter zu unterscheiden. Sie kommen in Meissen, Sachsen, Thüringen, und andern Landen um diese Zeit sehr öfters vor, und wenn man die damaligen Urkunden ansiehet, und einen Advocatum von einem Orte benannt findet, wo ein Stift oder Kloster gewesen ist, so ist fast alle Zeit darunter dergleichen Stifts oder Klostervoigt zu verstehen. Doch muss ich auch hinzufügen, dass sich in Oberlausitz um diese Zeit dergleichen noch nicht gefunden, und dieser weder bei dem Stifte zu Budissin, noch bey den beyden Klöstern zu Marienstern und Marienthal. Diese letztern wurden bekanntermaassen im 13. Jahrhunderte gestiftet. Man siehet aber in ihren Stiftungsbriefen, dass sich die Landesherren selbst die Voigteyen oder Advocatie darüber vorbehalten, und es ausdrücklichste gesagt, dass kein weltlicher Advocat sich in ihre Angelegenheiten mengen solle, es sey denn, dass sie von den Klöstern erfordert würden. Man wird daher vor dem 14. Jahrhunderte

scheinlich eine Spur von einem Kloster-voigte in Oberlausitz finden.

Ich habe schon oben angeführet, daß es um diese Zeit auch eine gewiße Art von Amts-personen und Richtern in Oberlausiz gegeben, die man Villicos genannt. Von diesen habe zwar anderwärts schon weitläuftige Nachricht gegeben.(x) Ich muß aber doch um des Zusammenhangs willen ihrer an diesem Ort auch mit gedenken. Es finden sich dergleichen Villici zuerst im 12. Jahrhunderte, und haben ihren Ursprung von den alten Deutschen Kaisern. Diese hatten keine gewiße und bestimmte Residenzen, sondern hielten sich bald an diesem bald an jenem Orte auf, und zwar bald in einer Stadt, bald auch nur in einem offenen Flecken oder Dorfe, wo ein Schloß oder Burg war, das ihnen zugehörte. Dergleichen Örter nun wurden Villae regiae oder publicae genannt, und diejenigen Personen, die sie denselben als Aufseher oder Befehlshaber vorsetzten, wurden Villici genannt. Nun hatten die Kaiser um solche Zeit auch in Oberlausitz noch die Oberherrschaft, und es ist also auch glaubwürdig, daß sie in diesem Lande ihre Villas regias ge-

(x s. Provinzialblätter 1. B. 86.

gehabt. Ich habe anderwärts dargethan, daß man insonderheit außer der Stadt Görlitz dergleichen in alten Zeiten zu suchen hat, (x) und es ist auch sehr wahrscheinlich, daß auch anderwärts dergleichen gewesen. Daher nun ist es ohne Zweifel herkommen, daß sie in solchen Villas regias, so wie anderwärts auch ihre Villicos zu Schöppen und Befehlshabern vorgesetzt. Und ob auch gleich hernach dieses Land an die Marggrafen zu Meißen und an Böhmen kommen, so hat man doch dergleichen Amtsstelle nachher noch geraume Zeit beibehalten. Noch im J. 1234. wird Bohusche Florinus Villicus in Jorlecz oder in Görlitz in einer Marienthalischen Urkunde als Zeuge angeführet, und stehet dem daselbst genannten Wilhelmus, Advocato an der Seiten. In einer andern Marienthalischen Urkunde von 1239. gedenket König Wenzel wieder dieses Amts im Lande, wenn er schreibt: In super volumus, ne aliquis nostrorum Villicorum aut nuntiorum Dominium in praediis ipsarum /Sc. monialium/ habeat etc. und im Jahr 1241. kommt wieder in den Urkunden des gedachten Klosters Henricus Villicus de Ostrosen vor, von welchem das Kloster 80. Mrk. in dem Dorfe Sinnersdorf gekauft.

(x) S. l. c. N. 96.

Da diese Villici auch zuweilen Subedicrati genannt werden, so glaube ich, daß ich dadurch berechtiget werde, sie mit unter die Advocatis und Voigte derselben Zeit zu zählen. Sie wurden eben so, wie diese von dem Landes-Herrn eingesezt, und ordentlicher Weise aus dem Adel genommen. Sie hatten und hielten ihre eigenen Gerichte, so man das Judicium villicationis, oder auch Meyerding und Hofeding pflegte zu nennen. Dreymal im Jahre hielten sie solche öffentlich, also, daß jedermann vor denselben erscheinen und sein Recht suchen konnte. Doch hatten sie vor ihren Gerichten nur mit den Sachen zu thun, die in das Weichbild nicht einschlugen, und also auch mit nichten was die Obergerichtsfälle, als Mord, Raub, Brand und dergleichen anbetrafen. Denn das gehörte allein für die Advocatos oder Voigte des Weichbildes und ihre Schöppen. Hingegen hatten sie desto mehr in Lehns- Gränz- und andern Civil und polizeilichen Sachen zu sprechen; und alle Landsassen, Edelleute, und Vasallen mit ihren Unterthanen und Bauern gehörten in diesen Fällen vor ihre Gerichte, und mußten von ihnen das Recht nehmen. Nur in die Angelegenheit der Städte hatten sie weiter nichts zu sprechen, sondern mußten solche den Scultetis und

Voigten der Stadt überlaßen. Sie nahmen
hiernächst die landesherrlichen Gefälle an Ren-
ten ein, die an sie zur Zeit des Mayendings ein-
geliefert wurden. Zu Kriegszeiten wurden
sie von den Landesherren aufgeboten, mit dem
unter ihnen stehenden Adel und Landvolk das
Land zu beschützen. Den Städten, wo sie wohnten,
und sie ihre Privilegia und Freiheiten zu erhalten
suchen, und wenn sich darüber Streitigkeiten erho-
ben, hatten sie die Macht in Händen, denen, die
dabey litten, beizustehen, und zu ihrem Rechte
behülflich zu seyn. Zu ihrer Wohnung und Au-
fenthalt wurde ihnen in den Städten ein ge-
wißer Hof eingeräumet, der in den damali-
gen Zeiten curia villicatis hieß. Nächstdem
wurde ihnen zu ihrem Unterhalt eine oder
mehr Hufen Landes eingeräumet, und von
Strafgeldern, und andern Abgaben vor ihrem
Gerichte, hatten sie gleichfalls ihren Antheil.
Gegen den Ausgang des 13ten Jahrhunderts
wurde die Benennung eines Villici immer unge-
wöhnlicher. In Oberlausizischen Urkunden aber
findet man solche hernach gar nicht mehr,
und es finden sich statt deßen nur Voigte
oder Advocati, denen aber diejenigen Amts-
verrichtungen, die vorher die Villici hatten,
zugleich mit aufgetragen waren. Es ist übri-
gens nicht unwahrscheinlich, daß dieses Amt

den Grund zu der Landeshauptmannschaft in Oberlausiz gelegt; und dieß Ansehen so glaubwürdig, daß der nachstehende Voigts-Hof in alten Zeiten eben das gewesen, was Curia Villicalis hieß.

Nächst den Villicis kommen auch im 13ten Jahrhundert in Oberlausitz nuntii vor, und ich habe den Beweis dafür schon oben aus einer Urkunde des Klosters Marienthal vom J. 1234. angeführt. Man sieht aus dem Zusammenhange, in dem es steht, daß diese nuntii nächst dem Voigte und Villicis mit unter die Personen gehört, die um solche Zeit Gericht gehalten, und aus andern alten Nachrichten habe gefunden, daß diese nuntii soviel als ein Vizerichter oder Vicarius des Grafen oder Advocati müsse verstanden werden, den der Judex ordinarius statt seiner gesandt und abgeordnet, das Gerichte zu halten, wenn er nicht selbst da gewesen. In dem Sachsenspiegel Art. XII. 19. a. b. befindet sich davon unter andern folgendes: die Boten sollen seyn schöppenbare freyleute, ob es in einer Grafschaft geschieht. Geschieht es aber in einem Mark, so mögen es allerley Leute seyn, wer sie sind.

VIII. Von den Landvoigten und Voigten in Ober-Lausiz, zur Zeit der Marggrafen von Brandenburg im 13. und 14ten Jahrhundert.

Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts gelangte der größeste Theil von Oberlausitz, bis auf den Zittauischen Kreiß, an die Marggrafen von Brandenburg. Zu welcher Zeit solches eigentlich geschehen, und aus was für Gründe ihnen solches abgetreten worden, ist in der That nicht so ausgemacht, als man es insgemein vorgiebt. Noch vor einigen Jahren lies der Herz. Sächs. Rath Knauth in das Laus. Magaz. unterm Jahre 1777. eine weitläuftige Abhandlung setzen, in welcher er bemühet war, diese Sache ins Licht zu stellen. In solcher wird behauptet, daß anfangs der Bauzenische und Oberländische Kreis mit der hinterlassenen Tochter des Herzogs Sobieslai in Böhmen, Namens Elisabeth, die hernach Marggraf Conrad II. geheyrathet, an das Haus Brandenburg kommen. Nach der Zeit aber habe Otto III. mit dem Zunamen der Fromme, mit seiner Gemahlin Mathildis, einer Böhmischen Prinzeßin, die Städte Budißin, Görliz, Lauban und Löbau, im J. 1231. als eine Mitgabe bekommen, und sie

hernach mit seinen Nachkommen behalten.
Allein da dieses mit keinen hinlänglichen Be-
weisen unterstützet wird, und vielmehr
noch 1234. 1239. und also weiter bis 1249.
von dem Böhmischen Könige Wenzel Ur-
kunden vorhanden sind, die erweisen
können, daß er damahls noch in der
Landesherr in Oberlausiz gewesen, von
den Marggrafen in Brandenburg aber
nicht eher, als von 1262. eine sichere
Urkunde aufgewiesen werden kan,
die seine Regierung im Lande beweißt:
so wird durch solches alles, und durch noch
mehr Ursachen, die ich iezt nicht alle anfüh-
ren kan, das Knauthische Vorgeben sehr zwei-
felhaft gemacht, also, daß man nicht sicher
darauf bauen kann. Hingegen ist gewiß,
daß diese Marggrafen von Brandenburg
1262. und hernach bis 1319. die Herren
gedachter Städte und Lande gewesen.
Wie sie auf einander gefolget, hat Knauth
l.c. ziemlich ordentlich angeführet, und
es stimmen damit die vorhandenen Do-
cumente überein. Damit man inder-
sen das folgende desto eher in seinem

Deutung behalten, so will ich von ihnen
nur kürzlich folgendes anführen.

Vom J. 1262. bis 1266. kommen die beiden Brüder und Marggrafen Johannes, der Churfürst, und Otto der Fromme mit einander gemeinschaftlich als Herren der Lande Budißin und Görliz vor. Im erstgedachten 1262ten Jahre bestätigen sie mit einander die Privilegia der Stadt Budißin. Im J. 1264. ertheilen sie mit einander dem Kloster Marienstern, das die von Camenz gestiftet, ihre Confirmation. Im eben dem Jahre stiftet Otto, der Fromme, das Hospital zum Heil. Geist in Görlitz, und noch im J. 1266. machen sie mit einander den vorläufigen Vergleich, wie sie mit einander das Land Budißin theilen wollen. Hierbey könnte man zwar Bedenken machen, daß sie in den Urkunden des Budißinischen Landes mit einander gemeinschaftlich vorkommen, daß man aber in der Urkunde, die wegen des Hospitals zu Görliz ausgefertiget worden, den Marggraf Otto nur allein finde, und daß es folglich dadurch zweifelhaft werde, ob auch Johannes an dem Görl. Lande Antheil gehabt? da

aber doch hernach ihre beiden Söhne beide
Provinzen mit einander getheilet, so bleibt es
gleichwohl glaubwürdig, daß vorher beide
Brüder mit einander daran Antheil müs-
sen gehabt haben. Beide starben indessen,
ehe sie den vorher entworfenen Vergleich
konnten zu Stande bringen, und zwar
Johannes 1266. und Otto 1267.
Nach dem Tode dieser Brüder machten deren
hinterlassene Söhne mit einander im J. 1268.
eine Theilung dieser Provinz. Johannes Söhne,
Johannes der Churfürst, Otto und Conrad
bekamen den Budißinischen Kreis, und da-
zu die Stadt und das Schloß zu Budißin,
Löbau, Reichenbach halb, Hoyerswerda, die
Herrschaft Baruth und was in dieser Gegen-
den gelegen. Ottonis, des frommen, Söhne,
Otto der Lange oder Sagittarius bekam den
Görlitzischen Kreis, und dazu Lauban, Schön-
berg, Rotenburg, die Landskrone, und auch
die Hälfte von Hoyerswerda, und was in
diesen Gegenden gelegen. Camenz aber ge-
hörte damals noch den Herrn von Camenz,
und Zittau stand unter Böhmen.
Von den Söhnen Johannis starb der
ältere Johannes schon 1283. Sein Bruder
Otto, der nachher Churfürst wurde, starb

1298. und der jüngste, Conrad, der auch Churfürst wurde, starb im Jahr 1304. Nur von dem lezteren findet man Männliche Erben, und zwar Johannen, der nach dem Vater Churfürst wurde, und Woldemar, dessen Bruder. Jener gieng 1305. den Weg alles Fleisches, und ihm folgte Woldemar im Churfürstenthume, beide aber besessen den Budißinischen Kreiß noch miteinander gemeinschaftlich. Endlich glückte es Woldemarn, daß er im J. 1317. auch von der andern abgestorbenen Linie den Görlitz. Kreiß dazu bekam, aber auch schon 2 Jahre hernach ohne männliche Leibeserben verstarb.

Otto der Lange, besaß, wie gedacht, seit 1268. den Görlitzischen Kreiß, wie auch die Stadt Lauban für sich allein, und starb 1298. Seine Söhne waren Otto der grosse, und Herrmann, der Lange. Dieser leztere führte nach des Bruders Tode die Regierung im Görlitz. Kreiße, und man hat von ihm vom J. 1301. bis 1306. verschiedene Urkunden, die er den Görlizern ausgefertiget. Er hinterließ einen Sohn, Namens Johannes, mit dem Zunamen Illustris, von dem man in dem J. 1314. und 1315. Urkunden hat. Als er 1317. unvermählt verstarb, fiel seine

Lehnsherrschaft und der Görliz. Kreis zugleich mit denselben an den obgedachten Woldemar, mit dem hernach die Marggrafen von Brandenburg des Ascanischen Namens ein Ende hatten, Oberlausiz aber in andere Hände kam.

Während der Regierung dieser Herren huben vornemlich die Herren von Kamenz ihr Haupt sehr empor, und besonders Wedego und Heinrich von Camenz. Sie hatten nicht allein die Stadt Kamenz sammt den dazu gelegenen District, sondern auch viele andere im Görliz. Kreiße. Vor andern aber ist merkwürdig, daß sie um die Jahre 1308. 1314. und also in den Jahren, da Marggraf Johann den Görliz. Kreis besaß, die Stadt Görliz entweder, als ein Pfand oder Rechtsweise inne gehabt haben. Denn um diese Zeit fertigten sie verschiedene Schutzbriefe über den Zoll zu Görlitz aus, und nennen darinnen die Bürger zu Görliz cives nostros. Es veränderte sich aber der Zustand dieser Herren so, daß sie im Jahre 1318. ihre Stadt Kamenz sammt dem Schloße und dem dazu gehörigen Distrikt an den Marggraf Woldemar überließen: wie die darüber ausgestellten Urkunden mit mehrern besagen.

Von der Zeit an hat auch Lauban, so wie die andern Sechsstädte, unter landesherrl. unmittelbaren Herrschaft gestanden.

Nach dem Tode des Marggraf Woldemars eignete sich König Johannes in Böhmen den Budissinischen Kreis zu. Den Görlizis. Kreis aber sammt Lauban, als eigene Herrschaft hat Herzog Heinrich zu Jauer vom J. 1319. bis 1329. besessen, wie die vorhandenen Urkunden ausweisen. Endlich überließ er auch diesen Kreis König Johannen in Böhmen im Jahr 1329. gegen einige Güter in Böhmen. Er nennt in einer Urkunde Otto den Langen seinen Ältervater, welches nach der Sprache selbiger Zeit, so viel als Großvater war. Daraus ist zu schließen, daß seine Mutter eine Tochter gedachten Ottonis gewesen: und daß er eben daher sein Recht auf den Görlizis. Kreiß gegründet.

Dieses alles habe ich jetzt zu desto mehrern Aufklärung der nunmehr folgenden Nachrichten zum voraus setzen müssen. Es ist aber Zeit, daß ich nun meiner Hauptabsicht gemäß von der Beschaffenheit der damaligen Regiments Verfassung, und insonderheit von den Landvoigten und Voigten Meldung

thun, so weit die davon vorhandenen Nachrichten reichen.

Aus den alten Brandenburgischen Urkunden siehet man, daß die Marggrafen von Brandenburg in ihren eigenen Erblanden schon von Alters her die Einrichtung mit den *Advocatis* und Voigten getroffen gehabt; daher haben sie es denn auch in dem Lande zu Budißin und Görlitz, als sie solche an sich gebracht, dabey gelassen, und ihre obersten Richter in denselben gleichfalls *Advocatos* oder Voigte genannt. Als Otto, der Fromme im Jahr 1264. zu Görlitz war, und daselbst dem Hospital zum heil. Geiste eine *Donation* über 8. Hufen Landes bestätigte, waren dabey Zeugen: *Dominus Wilhelmus, Lubicensis Ecclesiae episcopus, Bernhardus junior de Camencz, Dominus Hancko de Lisna, Scultetus in Gorlicz, Consul Sdaslaus de Penczk, Christianus de Rotenburg et filii ejus, Cunradus de Grunenberg, Ulricus de Soghe, et alii quam plures. d. d. Gorlicz* Sonnabends *ante Palmarum* (+). In der Bestätigung des Klosters Mari-

(+) ex Dipl. MS.

einstens im J. 1264. sezen die beiden Marggrafen Johann und Otto feste, dass dies Kloster und alle dessen Güter ab omni Advocatia et exactione atque cujuslibet Servitutis onere et ab omni judicio alieno frey seyn sollen xx) In dem Vergleich unter den Vettern und Marggrafen im J. 1268. liest man, dass dies Land damals in 2 Judicia oder Hauptgericht eingetheilet gewesen, und es kommt darinnen vor Judicium Budissin, und judicium pertinens ad Görlicz. Es werden auch bey der Grenzen genau bestimmet und festgesetzt. Nächstdem aber wird in eben diesem Briefe auch wieder der Voigte oder Advocatorum gedacht, als denen darinnen untersagt ist, in den Büschen des Budissinischen Landes zu jagen. Nullus advocatorum, heisst es alda, in nostri absentia venabitur in iisdem, nisi cum canes nostros cum venatoribus illus duxerimus xxx) In dem Vergleich den die Marggrafen und Gebrüder Johann, Otto und Conrad mit dem Bischof von Meissen Wittego machen, wird eines Advocati terrae Budissinensis gedacht, mit dem damals der Bischof wegen der Jurisdiction und anderer Umstände wegen Streit gehabt, und der Bischof vergiebt dabey alles, was ihm durch die Voigte

xx) s. Carpzovs Ehrent. 1. Th. 331. xxx) s. diplo. in Gerken Cod. diplom. Brand. 1. T. Th. 199.

der Marggrafen, /: per advocatos nostros :/ zuweilen geschehen. (*) In dem Privilegio, welches die Marggrafen von Brandenburg im Jahr 1282. der Stadt Budißin wegen der Zollfreyheit ertheilet, werden genennet nostri advocati, monetarii et ceteri nostri officiales; und unter den Zeugen stehet mit Henricus de Wardenberches tunc temporis advocatus: dieser kann aber kein anderer seyn, als ein Voigt zu Budißin, weil die Urkunde allda ausgefertiget worden (**) In einem anderweitigen Freyheitsbriefe, den die Budißiner im J. 1284. von jetzt genannten Marggrafen erhalten, und dadurch ihnen das Kaufhaus zu Budißin bestätiget wird, kommen unter den Zeugen vor Henrich de Wardenberch, und Otto de Pulsniz, tunc advocati in Budeßin (***) Nach der Zeit findet man auch solcher Voigte zu Görliz gedacht, wie aus dem folgenden erhellen wird; und dieses bis an die Zeit, da Herzog Heinrich zu Jauer den Görlizer Kreis erhielt, der noch 1319. seines Voigts zu Görlitz gedenket. (****) Aus diesem allen erhellet nun hinlänglich, daß zur Zeit der Marg-

(*) s. Gerck. Dipl. Brand. I. 205. 206.
**) s. Dipl. MS.
***) s. Script. Lus. II. p. 170. und mit weniger Veränderung in Lusat. dipl. II. p. 5.
****) s. Dipl. MS.

grafen von Brandenburg Advocati im Lande gewesen. Ich habe also nunmehro nur noch [illegible] zu sagen, was für eine Bewandniß es mit ihnen gehabt.

Da man zu diesen Zeiten, wie bereits erwiesen worden, 2 Haupt Judicia oder Gerichte zu Budißin und Görliz gehabt, so sind auch gewiß in diesen 2. Judiciis 2. Hauptvoigte gewesen, die denen allen vorgestanden. Dieses musste auch beinahe seyn, da vom Jahre 1268. bis 1318. 2. verschiedene Landesherren in den Budißinischen und Görlizischen Kreise gewesen. Außer dem hat auch jede Sechs-Stadt einen besondern Landvoigt gehabt, der in dem Weichbilde oder Kreise der Stadt auf dem Lande sowohl über die Manne oder den Adel und deren Unterthanen das Recht gesprochen, das Land beschüzet, und von Placken und Räubern gereiniget, und besonders in den Fällen Mord, Raub, Brand, Wunde, Nothzucht, und dergleichen, mit Zuziehung der Manne des Landes und der Schöppen der Stadt Gericht gehalten. Dieser nennte sich um solche Zeit eigentlich Advocatus provincialis. Außerdem aber war auch noch bey jeder Stadt ein anderer Advocatus, der in den Sachen der Bürgerschaft das Recht zu sprechen hatte, und weil solche Advocatie erblich verkauft werden konnte, so wurde derselbe auch Advocatus und Judex haereditarius genannt.

Es war dieses eben das Amt, das vormahls unter dem Namen eines Sculteti vorkommen ist. Beyde Voigte waren um diese Zeit noch von dem vornehmsten Adel. Doch ist mit der Zeit das letztere Amt auch an bürgerliche Personen kommen. Dieses alles nun muß man wohl im Gedanken behalten, wenn man die Urkunden der damaligen Zeit verstehen, und diese Voigte nicht mit einander vermengen will.

Wenn man nun aber die besondere Geschichte aller dieser Voigte vortragen sollte, so setzt solches viel Schwierigkeiten, wenn eine rechte Ordnung dabey beobachtet werden, und diese verschiedenen Ämter nicht mit einander vermengen soll. Doch da ich mich einmal daran gewaget, so will ich einen Versuch machen, wie weit ich es bringen kan. Ich behalte dabey den Unterschied, den ich angegeben, vor den Augen, und werde darnach die Sachen vortragen, und zwar also, daß ich folgende Eintheilung mache. Ich nehme

I. die allgemeinen Landvoigte der Provinz zu Budißin und Görlitz zum voraus, wie sie zur Zeit der Marggrafen von Brandenburg bis an Herzog Heinrichs Zeit vorkommen. Sodann soll

II. von den besondern Landvoigten der Weichbilder in den Sechsstädten geredet werden, wie sie sowohl um diese Zeit, als auch darnach,

vorkommen, bis die ganze Einrichtung der Gerichtsbarkeit verändert worden. Endlich werde ich auch noch

III. Von Advocatis haereditariis oder Erbvoigten in den Städten einige Nachrichten aus den alten Zeiten beibringen.

Nach diesem Plan lassen sich die Sachen, nach meinem Erachten am besten in Ordnung bringen, und es wird auch nicht an Nachrichten und Urkunden fehlen, durch deren Beihülfe ich solches ausführen kann.

IX. Von den Allgemeinen Landvoigten der Provinzen Budißin und Görlitz zur Zeit der Markgrafen zu Brandenburg.

Diese waren zu der Zeit eben das, was hernach die allgemeinen Oberlausizischen Landvoigte zu den Zeiten der Böhmischen Regierung waren. Denn sie verwalteten nicht allein die Gerichtsbarkeit in ihrer Provinz, sondern sie hatten auch die Aufsicht über andere Angelegenheiten des Landes. Unter ihnen stund das Finanzwesen

die Zölle, die Münze zu Budissin und Gör-
litz, die Beschützung des Landes vor äußerlichen
und innerlichen Feinden, das Kriegswesen,
die Lehnsachen und dergleichen. Sie waren
nicht allein vom Adel, sondern sie waren auch
zugleich die Oberhäupter des ganzen andern
Adels im Lande. Daher sie auch insgemein
Domini oder Herren heißen, welches zu der
Zeit noch nicht so ein gemeiner Name war,
sondern nur denen vornehmsten vom Adel
gegeben wurde. Unter ihnen stunden auch
die andern Officiales des Marggrafen im
Lande, als die telonarii, monetarii institores,
und dergleichen, nebst den andern Land- und
andern Voigten im Lande. Wenn ihnen der Bei-
name miles gegeben wird, so zeiget dieses an,
daß sie zu Rittern geschlagen gewesen, und
sich vorher im Kriege verdient gemacht hatten.
Von denen, die um die Zeit solch Amt verwaltet
haben, kann man folgende nahmhaft machen:

Im Lande Budißin.

sollte man, wenn das oben angeführte seine
Richtigkeit hat, hieher rechnen,

1, Dittmar Bosen, Capellanum zu Bauzen,
der im Jahre 1283. vorkömmt. Doch habe
ich dagegen einige Zweifel, weil um die

Zeit gerade ein anderer in den öffentlichen Urkunden vorkommt, und zwar

2. Henricus de Wardenberch: Er kommt in der Urkunde vor, darinnen die Marggrafen Otto und Conrad, den Budissinern die Zollfreiheit mittheilen, und die im Jahre 1282. den 1sten Sept. von ihnen zu Budissin ausgefertiget worden. In solcher sind Zeugen: Dominus Bernhardus de Camencz, Misnensis ecclesiae praepositus, suusque patruus Wenegho de Kamencz, Bruno de Jresleve, Lutherus de Hermstorf, Henricus de Wardenberchere, tunc temporis Advocatus, Jules Marscallus, milites et consiliarii, Item milites Ponterzo de Themeriz, Jachmann de Harow, Walterus de Klicz, Tittmarus de Borch, Greghar et Sucol de Kobericz, Item Burgenses Vlomungus berdeghen, Henricus de Biscopeswerde, Sifridus Stisciger, hermanus institor, Wernerus Fortuna, Bruno Alewardus, noster Capellanus, et quam plurimi fide digni(*) Es haben diesen Landvoigt schon Grosser, Carpzov und [illegible] angeführet,

(*) s. Dipl. M.S.

doch ohne zu beweisen, woher sie die Nachricht von ihnen haben. Sie nennen ihn auch fälschlich einen von Wartenberg, und Schirach fügt noch hinzu: er habe den Beinamen Kolb von Wartenberg geführet, wobey er sich auf Golnitz Genealogie der uralten Kolb von Wartenberg beruft, wo man sie mehrer finde. Allein man vermenget hier die von Wartenberg in Böhmen mit denen von Wartenberch im Brandenburgischen. Diese letztere werden in den Brandenburgischen alten Urkunden zum öftern gefunden. Es kommt z. B. im J. 1279. Bernhardus de Wardenberg in einer Urkunde vor, die die 3 Markgrafen Johann, Otto und Conrad dem Kloster zu Meindorp ausgefertiget**). In dem folgenden 1284. Jahre gaben die beyden Brüder und Markgrafen Otto und Conrad, die sich damals zu Ruppin befanden, den Bürgern einen Freiheitsbrief wegen des dasigen Kaufhauses. In demselben kommt unser Heinrich de Wardenberg wiederum unter den Zeugen vor, und an seiner Seite neben ihm stehet Otto de Putlitz.

**) s. Gerkens Diplom. v. March. Brand. II. p. 84.

Es ist aber dabey in den Abschriften eine ver-
schiedene Lesart zu bemerken. In einigen stehen
sie nur so: Henric: de Wardenberg, Otto de Pols-
niz, tunc Advocatus in Budesin (x). In an-
dern aber steht: tunc Advocati in Budesin (xx).
Hierdurch wird zweifelhaft gemacht, ob er auch
damals noch Voigt zu Budissin gewesen. Wäre
er es aber gewesen, so müste der nächst ihm ge-
nannte Otto von Pulsnitz wieder in einem an-
dern Verstande Advocatus zu Budesin gewe-
sen seyn. Im 1290. kommt ein Henricus de
Wardenberghe noch einmals mit dem Beysatz
onites (miles) in einer Urkunde vor, die diese Marg-
grafen Otto und Conrad dem Hospital zum
Heil. Geiste zu Stendal wegen einer gewissen
Stiftung ausfertigen (xxx). Doch findet man
um diese Zeit nicht, daß er noch Advocatus
genannt wird. Die Familia dieses Herrn blü-
hete noch im J. 1416. in den Brandenburgischen
Landen, als in welchem Jahre Paulus War-
denberghe Dechant des Capitels und Stifts zu
Soester war (xxxx).

(x) s. Script. Rer. Lusat. ex cod. Hosm. T. IV. p. 173. (xx) s. des Hrn. v. Anderrn Lusat. dipl. cont. II. p. 6.
(xxx) s. Gerkens Fragm. March. I. p. 31.
(xxxx) ibid. II. p. 95.

3.) Otto de Pulsnitz Advocatis de Budesin, im Jahr 1284. Es gedenken dessen auch schon Grosser, Carpzov und Schirach: Carpzov fügt noch hinzu, es sey derselbe aus dem Kamenz. Geschlechte der Herren von Kamenz gewesen, und führet daraus aus Peucri Idyll. 392. folgendes zum Beweise an:

Ex his Polsnicia referunt de gente Baronem
Cum Camicena stirps quibus una fuit.
Istos ante alios Suevorum a tempore sceptri
post ibidem summus Brenno Erarchus
erat. (xxx)

Es ist wahrscheinlich, daß dieses Vorgeben daraus gebauet ist, weil die Herren von Kamenz in neuern Zeiten das Städtgen Pulsnitz in Oberlausitz gehabt. Indessen ist gewiß, daß es auch eine besondere Familie dieses Namens gegeben, die vormals in Meißen und Schlesien floriret, und sich noch bis in die neuern Zeiten erhalten hat. (xxxx) Daher es glaubwürdiger, daß der auch dieser Familie möge hergestammet seyn. Der Beweis, daß er würklich Advocatus zu Budißin gewesen, ist schon unter vorigen Voigten angeführet: und es ist nur ein Bedenken, ob er mit dem vorigen zugleich, oder für sich allein

(xxx) s. Script. Rer. Lusat. T. 1. p. 70. wo es aber nicht vers. 392. sondern vers. 450. stehet.

(xxxx) Arnoldus de Pulsnitz 1255. u. 1284. Arnold. d. P. Canon. Misn. Horn Leben Frid. Bellic. p. 352. u. Nachlese dazu p. 61. u. von der ganzen Familie s. Sinap. 1. p. 709.

gewesen. Schirach beruft sich auch auf Dubravium L. XII. p. 308. wo von ihm auch solle zu finden seyn.

Hiermit aber hat nun schon das Verzeichniß der damaligen Landvoigte zu Budißin ein Ende. Es kommen zwar noch in einer Urkunde König Johann vom J. 1319. Castellani Castri Budissinensis vor, denen der König ihre Freyheiten bestätiget. (x) Allein das Wort Castellanus hatte damals nicht mehr die vorige Bedeutung, sondern es war um diese Zeit schon so viel als Burgmann oder Castrensis, das ist, einer von Adel, der auf der Burg oder auf dem Schlosse wohnhaft ist. Und wenn man auch die Urkunde selber ansiehet, so findet sich leichte, daß darinnen eigentlich nur die Freyheiten derer bestätiget worden, die auf den Burglehn zu Budißin gewohnet.

Etwas mehr wird sich nun noch weiter

Von den allgemeinen Landvoigten

im Lande Görlitz

beibringen lassen. Unter diesen ist der erste, den wir hier nennen können:

1. Gerhardus, Advocatus noster, Judex, welcher wie ich schon oben angeführet, in einer Urkunde des Hospitals zu Görlitz ~~vorkömmt~~. im J. 1264. nebst andern von Adel in Oberlausiz vorkomt.

(x) s. König Joh. privileg. de an. 1319. in Script. Lusat. IV. p. 186.

Sein Landesherr war damals der Marggraf Otto, der fromme, der sich eben dazumal und zwar Sonnabends vor Palmarum zu Görlitz befand. Nach ihm ist der erste, den ich gefunden

2) Christianus de Gerhardsdorff, Advocatus Provinciae Görlicensis. Er war aus dem alten berühmten Geschlechte der Herren von Gersdorf, und ist der älteste von dem man in Oberlausizischen bisher bekannten Urkunden etwas findet. Man legt ihm den Beynahmen miles bey. der Landvoigtey zu Görlitz hat er in den J. 1301. bis 1308. vorgestanden. Als im J. 1301. Heinrich und Vittigo von Lömantz über gewisse Zinnse zu Rachenau und einen Wald bey Kießlingswalde, die an das Hospital zum Heil. Geiste überlassen worden, und zwar am tage Mauritii et Sociorum einen Brief ausfertigen, so stehen dabey unter den Zeugen Christianus Advocatus Provinciae Görlicensis dictus de Gerhardisdorff, Jentz frater ejus Bertuldus filius Wernheri, Henricus dictus de Radeberg, Maynhardus de Loben, Otto de Radeberg, Henricus de Ploschenzdorff, Albertus monetarius, Pezoldus dictus de Richenbach (x) Ferner kommt er wieder vor in einer andern

(x) s. Knauths Hist. Nachr. vom Hospital zu Görl. p. 54. wo doch das Datum zu verbessern ist.

andern Urkunde, in welcher Heinrich von Lunaz, Heinrichen von Radeberg dem Münzmeister Apitzko von Radeberg Söhnen den Durchzoll zu Görlitz zu Lehen verreichet. Es ist dieser Brief gegeben im J. 1308. Octav. Natus Sept. die Zeugen dabey waren:

Dominus Tristanus miles de Gerarsdorff tunc Advocatus in Görlicz, dominus Henricus miles dictus de Landskrone, Dominus Henricus miles, quondam Judex haereditarius in Görlicz, Dominus Tiezko miles de Sar, Dominus Nicolaus, miles Menczkove, Judex tunc haereditarius in Gorlicz, Conradus de Sar, Peczoldus dictus Wernheri civis in Görlicz ut alii plurimi fide digni (x) Im Jahre 1304. gab Marggraf Johannes den Görlitzern ein besonder Privilegium, das den Gebrauch des Magdeburgischen Rechts und verschiedene Einrichtungen anbelanget, die damals zwischen dem Landvoigte und dem Erbvoigte der Stadt gemacht wurden. Da nun dasselbe zur Erläuterung der Geschichte beider Voigte dienen kann, so will ich solches hier ganz mit einrücken:

Nos Herrmannus dei gratia Brandenburgensis et Lusatiae Marchio Dominus de Henneberg, recognoscimus tenore praesencium

x s. Dipl. N. S. It. L. magaz. 17.

publice profitendo, quod ad utilitatem
et profectum civitatis nostrae Görlicz
generalem fidelibus nostris civibus civi-
tatis ibidem de nostrae voluntatis bene
placito Jura Magdeburgensi ~~tono~~ conce-
dimus et donamus habenda tenenda
quaestionibus contractibus causis in
omnem modum prout ipsis civibus
et civitati melius et commodius vi-
debitur expedire. Tamen Quondam Ju-
diciorum vel judicii casum, qui <u>Voitding</u>
et <u>Eckteding</u> nominatur, ibidem haberi
volumus, imo volumus precipiendo
statuimus ut singulis horis et tem-
poribus judicii opportunis civitatis
nostrae in <u>Banccis</u> cum Advocato no-
stro, <u>Judex hereditarius noster</u>, qui
fuerit, in propria persona adesse debeat
et judicio praesidere, et ibidem in loco
judicii et non alibi, sicut alii nostri
cives in Bancis praesentibus Scabi-
nis civitatis coram nostro Advocato
super actionibus querelis causis con-
tra dictum judicem motis vel mo-
vendis unicuique finaliter respondere

et nostrum Advocatum de fructibus ju-
dicii vel causarum judiciorum duos par-
tes percipere colligere hereditarium no-
strum judicem tunc tertiam vero partem,
exceptis duntaxat homicidiis rapiniis,
incendiis, furtis claudicationibus et aliis
quibuscunq causis majoribus in nostro
territorio vel territorio Gorlicensi com-
missis, quas vero causas in quatuor
Banccis civitis, praesentibus, Scabinis,
civibus nostris et non alibi nostrum
Advocatum volumus judicare, et hujus-
modi causarum fructus nostrae ca-
merae totaliter reservare. Precipi-
mus igitur universis nostris et singu-
lis Advocatis, qui fuerint, omnius va-
lentis gratiae nostrae sub obtentu
quatenus ipsos cives et civitatem
in dictis, suis juribus et suis con-
suetudinibus antiquitus observatis
quibuscunq perpetuis in antea tem-
poribus debeant protegere, manu
tenere et feliciter servare. Si vero quod
abrit aliquis hominum cujusque con-

ditionis fuerit contra mandatum nostrum dictos nostros cives et civi, talem in praemissis et aliis suis partibus molestare, impedire, prae, sumpserit vel attemptaverit contra talem cives nostri autoritate nostra ipsis forma possunt et debeant procedere ipsum corrigen, do, quod decreto nostrum mandatum violare et eos impedire aborrebit. In quorum evi, dens testim onium sigillum nostrum prae, sentibus est appensum Datum Spandow anno tricentesimo nostro quarto Calendis: Decembris (x, Man siehet also hieraus, daß damals noch ein Unterschied zwischen dem Voigte und dem Erbrichter gewesen, daß sie in gewissen Fällen gleichwohl gemeinschaftlich mit einander Gerichte gesessen, daß in gewissen Fällen der Advocatus, und in andern der Erbrichter praesidiret, daß die genannten Fälle, Mord, Brand, Raub u. s. w. unter dem Advocato gestanden, daß die Gerichte darüber vor den 4. Bänken zu Görlitz gehalten worden, daß die hin,

(x dieses Dipl. ist aus einem autographo abgeschrieben, und folglich richtiger als das, was Großer I. p. 148. und andere sehr verstümmelt mitgetheilet haben.

künfte, von diesen Fällen, der Landesherr zwei, zur Kammer zugeeignet, daß hingegen der Voigt von andern Einkünften des Gerichts 2 Theile, der Schreiber aber nur den 3ten Theil bekommen, daß in solchen Gerichten nach Magdeburgischen Recht gesprochen worden, wie auch, daß es den Voigten zukommen, die Städte bei ihren Privilegien zu beschützen etc. Es stund sonst dieser Christian von Gersdorf bey den Marggrafen zu Brandenburg in großem Ansehen, und ward von ihm zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Im J. 1307. wurde er sammt dem damaligen Pfarr zu Görlitz Johann, dazu abgeordnet, daß er zwischen seinem Herrn Marggraf Johann zu Brandenburg und zwischen dem Marggrafen zu Meißen ein Bündniß stiften, und die Eheberedung zwischen Marggraf Johanns Schwester und Friedrich dem jüngern, Marggrafen zu Meißen vollziehen mußte (x), ~~J.~~ um 1310. befand er sich nebst gedachtem Pfarr zu Görlitz, wie auch nebst Hozo von Lossow bey dem Marggraf Johann zu Spandau, und war ein Zeuge bei einem Briefe, den damals der Marggraf über die Obergerichte der Stadt Brandenburg

(x) s. Dipl. apud Menck. in Script. Germ. T. II. p. 974.

ausfertigte (x) Im J. 1317. wurde er von dem Marggraf Woldemar bey Verpfändung der Stadt Dresden an den Marggraf Friedrich zu Meißen, nächst andern, als eine Mittelsperson gebraucht. (xx) Als auch hernach der Görlitzische Kreiß im Jahr 1319. an Herzog Heinrichen zu Jauer kam, hat er sich auch bey diesem noch immer in Ansehen erhalten. Es ist bekannt, daß um eben diese Zeit der Herzog sein Recht, was er auf Lausitz und die Marck Budissin hatte, an den König in Böhmen, Johann abgetreten. Hierbey war eben dieser Herr von Gersdorf samt Luthern von Schreibersdorf, dessen hernach gedacht werden soll, einer von den Zeugen aufs Seiten Herzog Heinrichs (xxx) Und folgende Jahr 1320. war er wieder mit bey den Zeugen, des Fundations-Briefes, den der Herzog Heinrich dem Kloster zu Lauban ausfertigte (xxxx)

(x) s. dipl. d.d. Spandau fer. 2. p. 255. in Gerkens Fragm. March. III. p. 37.

xx) s. dipl. d.d. Magdeburg Freitags nach S. Vitus. in Gerkens Fragm. III. p. 37. in Hasches Chron. der St. Dresden p. 161.

xxx) d.d. in castro prope Ols 1319. X. Cal. oct. 22. Sept. s. Script. Rer. Lus. IV. p. 186.

xxxx) s. dipl. d.d. Görlitz VI. Jd. Januar. s. ibid. p. 187. Carpzovs Ehrent. I. 298.

Ferner war er im Jahr 1321. bey dem Hergange mit zu Prag als dieser allda Heinrichen von Dyliz mit dem Dorfe Cunnersdorf bey Lauban (jezt Holzkirche) belehnte. Er stehet dabey unter den Zeugen mit dem Namen Dominus Christianus de Gerardisdorff, miles; ganz oben an xxx) Weiterhin findet man denselben nicht mehr. Sonst ist aus der obigen Nachricht noch zu sehen, dass er einen Bruder Namens Jenz von Gerhardsdorf gehabt, der auch im Lande ansässig gewesen seyn muss.

3.) Petzke von Lossow, Voigt zu Görlitz, im J. 1308. Es ist falsch wenn derselbe von Lochau geschrieben wird, und dieses ist aus der Haupturkunde zu erweisen, die weiter angeführet wird. So ist es auch unrichtig, wenn man ihn schon um das Jahr 1305. sezet. Denn aber diese Urkunde, die insgemein auf 1305. ist laut des Stadtbuchs zu Görlitz erst 1308. aufgesezt. Es sind die von Lossow eine uralte Brandenburgische Familie, die auch in Schlesien von alters her geblühet. In Oberlausitz wurde dieselbe zuerst um das Jahr 1290. durch Otto von Lossow bekannt. Es lebte nämlich um diese Zeit der junge noch minderjährige König in Böhmen, Wenz

xxx) s. dipl. M.S. d.d. Pragae Fer. II. in Rogationum.

zeslaus unter der Vormundschaft des Branden-
burgischen Marggrafens Otto, des Langen. Selbiger
ließ ihn anfangs bey seiner Mutter Kunigunda
bis ins 8te Jahr erziehen. Da sich aber diese nicht
wohl aufführete, so ließ er den jungen König von
ihr wegnehmen und ihn nach Zittau bringen,
wo er auch 3. Jahr lang erzogen wurde. Hierbey
nun wurde gedachter Loßow nebst seinen Brüdern,
als eine Mittelsperson gebraucht, der die Absicht des
Marggrafen beförderte, und den König entführen half.
Es lautet hiervon in einer alten, auf dem Rathhause zu
Zittau aufbehaltenen Chronik folgendergestalt:
„der König Ottokerus Secundus liez ein Sohn, d. der was
„unmündic, der hiez Wenzeslaus. Jedoch undirwant
„sich ein Ritter Otte von Lossow genannt mit seinen Bru-
„dern und entpfierte zu der Königin seiner Muter,
„umb daz, daz se sich unredelich hilde nach des Konigs
„Ottokirs Tode. Wenn sie nam ihren Czabischj zu rechtem
„Manne einen zu der ~~Ehe~~ Ee (Ehe): und brachten zu
„her zu dirse Stat (Zittau) und wart bewolen dessen
„Burgern ich czogen ~~ihn~~ zu drij Jar in dieser Stat.
„das was nach Gotis Geburte M°CC. und LXXXI.
„Jar (*) Von diesem Otto von Loßow ist außer
Zweifel gedachter Peter von Loßow ein Enk-

(*) s. zu dessen Erläuterung Carpzovs Zitt. I. p. 173.

verwandter oder gar ein Bruder gewesen. Im J. 1305. kömmt einer dieses Namens, Fitzkou de Lossou, als ein Zeuge in einer Urkunde vor, in welcher Marggraf Hermann das Kirchenlehen der Katharinenkirche zu Neubrandenburg dem Capital zu Brandenburg überlässet (x). Dieses ist sehr wahrscheinlich eben derselbe. Die Urkunde, die es beweiset, daß er im J. 1308. Landvoigt des Görlitzer Kreises gewesen, hat zwar schon Carpzov beigebracht. Da aber dieselbe etwas mangelhaft ist, so will ich dieselbe hier richtig und ganz anführen, wie sie in dem Stadtbuche zu Görlitz unter dem J. 1308. zu finden ist:

" Wenne die Zweyunge, die da war zwischen den
" Bürgern und deme von Dolize deme Jungen,
" der want beruchtet, und gehabet mit Herren
" Fritzkes von Löskou des Voigtes willen, unde
" want in einem gantzen rate berichtet, und mit
" rate hin geleget, daz her Heinrich (von Doliz)
" gelobete alle unmuge liste, daz her nicheinerleyen
" von kegen Nyemanden haben solde noch neme,
" noch vordenken solde gein disser Stete noch ieman,
" war [illegible] solle, daz solde man ouch kegen ime
" gelden.

(x) s. Gerkens Fragment. march. II. p. 30.

"Zu deme andirn male, daz her daz Wechsel
"halden solde, als unse ratmanne kegin im ge-
"theidinget vor habben, und schol sunderlich Wechsel
"nemen, als andere Münczmeister genomen
"haben und darczu sall man en vordern."

"Zu dem dirttenmole ist geteidinget, wenne
"sine vrieheit uzgeht, als im unse Herr hat gege-
"ben, so schol her liden und schozzen mit der
"Stat, als ein andir Man, und er sal nicheine
"vrieheit mehr gewinnen noch tuen der vriheit,
"und en sal dir keinen schaden werben uf
"die Stat. Wenn her dieser sache dirkeine
"bricht kegen der stat, so wenne der ratherre
"gezog und stunde vorstun, alz ez von erst stund
"und sal ouch her Hegenrich stehen kegen den
"Herren und kegen gerichte, daz daz ir wille
"sie."

"Dister Rade ist gezug Heinrich der Colen,
"der Burgermeister was, her Heinrich Rog-
"zoldt an dem Marckte, Adam her Sicker,
"Apetz Luninger, Siffrid an der Ecke, Rudeger
"von Luban, Christan von Grunow Rudorff
"Junge Gottfried Voigt Scharfenberg, Jo-
"hannes Colusse, Johannes von Reichenbach, Otto
Kindermann, Fritz Fezel, Herman Luban,

die Rathmanne."
Carpzov in seinem Ehrentempel hält dafür, daß
dieser Landvoigt im Jahre 1313. gestorben, und liege
in der Kirche zu Radmeritz, eine Meile von Görlitz
begraben, allwo auch noch von dessen Leichenstein
ein abgebrochenes Stük zu finden. Da ich Gelegen-
heit gehabt, dieses Monument sehr öfters anzu-
sehen, so kan ich von demselben hier noch eine weitere
Beschreibung beifügen. Es ist auf diesem Stük
Leichenstein eine Mannsperson in alter Rüstung
zu sehen. Auf dem Haupte hat er einen langen
spizigen Eisenhut, und einen zugeschlossenen Helm.
Der Leib ist geharnischt, und Hände und Füsse ganz
verpanzert. In der rechten Hand (nicht aber
in der linken, wie Carpzov angegeben) hält
er gegen den Unterleib ein Schwerdt, und in
der linken in einem vierekigten Schilde sein
Geschlechts Wappen. Carpzov glaubt, es sey
solches ein Wolf, der an seinem langen Schwanze
kenntlich sey, den Rachen aufsperre, und an
jeden von den Vorderfüssen 4 Klauen habe.
Da aber die von Lossow ein Pantherthier im
Wappen führen, so ist es vielmehr glaubwür-
dig, daß darunter dieses vorgestellet werde.
Um den Rand dieses Leichensteins, der noch

mals ein Quadrat gewesen, kann man noch folgende alte Schrift lesen.

+ ANNO.DD + M.CCC.XIII. +
x 5 — — — — DE. LO.SOW. +

Es ist inzwischen noch sehr zweifelhaft, ob diese Grabschrift auf den gedachten Landvoigt oder auf einen andern seines Geschlechts gehe? denn es stehet hier weder der Vorname Peter oder Petzko, noch etwas anderes, das der Landvoigt gewesen. Hingegen wird noch 1313. einer dieses Namens, in Diensten Marggrafs Johann in den Brandenburgischen Urkunden gefunden; und in einer Oberlausizischen Urkunde, den Zoll zu Görlitz anbelangend, stehet er in eben dem Jahre mit dem Namen Henß von Loßow. Ja noch 1316. kommt er unter dem Marggraf Woldemar wieder in einer Brandenburgischen Urkunde vor. (*) Da aber, wie oben schon angeführet, mehrere dieses Geschlechts um die Zeit im Lande gewesen, so kann dieses Monument eben so

---

(*) s. Fragm. March. von Gerken III Th. pr. 8. desgl. Gerkens Cod. Dipl. I. 281. ingl. die alten Görl. Dipl.

leicht aus einem andern gehen. Noch im J. 1322. kommt ein Otto von Lossow zu Oberlausiz vor, und war in diesem Jahre ein Streit zu Görliz bey Herzog Heinrichen, als er daselbst die Lehen über die dasigen Erbgerichte an den von Neundorf ausfertigte. (xx) Es hat hernach dieses Geschlechte in Niederlausiz, Brandenburg und Schlesien geblühet. So kommen z. E. im J. 1350. Johann, Otto Osso und Henezo fratres dicti de Lossow, ingleichen ein anderer Johann von Lossow in dem bekannten Landbriefe vor, der zu der Zeit ausgefertiget wurde (xxx). Ein mehreres von diesem Geschlechte geben Sinapius und Grosse, als die beide solches beschrieben.

4. Luttherus de Schreibersdorff, Advocatus in Gorlicz im J. 1309. und also gleich nach dem vorigen. Seine Familie ist in Oberlausitz von den ältesten Zeiten her bekannt gewesen, ob sie schon zu unseren Zeiten ausgestorben. Man hält das Dorf Schreibersdorf bey Lauban für ihr ältestes Stammhaus. Carls

(xx) s. Singul. Lusat. IV. p. 90.

(xxx) s. des H. von Schmidt Calauische Chronik p. 137. wo der ganze Brief in extenso zu finden.

Voigt kommt derselbe in einer Urkunde vor, die Wittigo von Camenz im J. 1309. VI. Id. Mart. ausgefertiget, und in welcher er Heinrichen von der Münze, die andere Hälfte des Münzzolles zu Görliz zu Lehen, verreichet. Dabey waren Zeugen: Dominus Bernardus et Dominus Otto fratres de Camenz Dominus Lutherus de Schrebersdorf, tunc Advocatus in Gorliz, Dominus Cristanus de Gerharsdorff, Dominus Czaslaus de Penczk, Dominus Petrus de Penczk, Rodolpheus de Muer, civis Gorlicensis. (x) Er kommt noch 1319. in Oberlausiziz. Urkunden vor, wie ich oben unter Christian von Gerhardsdorf erwiesen. Doch kann man nicht behaupten, daß er bis dahin auch Voigt gewesen.

Nach ihm ist von mir keiner zur Zeit mit Namen aufgefunden worden, der dieses Amt im Görl. Kreyße bekleidet. Man hat zwar von dieser Zeit verschiedene alte Urkunden, die die Stadt und das Land Görlitz anbetreffen. So fängt nun mit dem J. 1305. das Görliz. Stadtbuch an, darinnen man viel von den damaligen Umständen

---

(x) s. Dipl. MS.

entdeckt. Allein ich finde nirgends einen ge-
nannt, der um die Zeit Landvoigt gewesen,
und dieses weder unter den Marggrafen
von Brandenburg, noch unter der Regierung
Herzog Heinrichs A. 1329. hin, und bis es hernach
mit den allgemeinen Landvoigten eine andere
Ordnung bekommen.

X. Von den Advocatis Provincialibus oder Landvoigten der Weichbilder in den Sechsstädten.

Ich habe schon oben gedacht, daß da, wo vor-
mals eine Burgwart war, in den folgenden
Zeiten ein Weichbild entstund. Und weil die
Sechs Städte meistens vor Alters Burgwarten
unter sich gehabt, so ist auch bey jeder derselben
hernach ein Weichbild gewesen, oder ein gewisser
Kreiß und District, zu dem eine Menge umlie-
gende Flecken und Dörfer gehöret, die allesamt
an den Hauptorte das Recht nehmen müssen.
Ueber jedes dergleichen Weichbild nun war von
den Landesherren ein Advocatus oder Voigt ge-
setzet, und weil derselbe über das, was auf dem
Lande vorgieng, die Aufsicht und Gerichte hatte,
so wurde er aus diesem Grunde auch Landvoigt

oder auch Landrichter und im lateinischen Advocatus provinciales genannt. Es wurde dergleichen Person allezeit aus dem Adel genommen, und hatte entweder in der Stadt selbst oder nahe dabey eine Residenz, Hof oder Schloß, da er sich aufhielt. Seine Einkünfte bestunden theils in gewissen Getreidezinsen, die man vom Lande ihm liefern mußte, theils in den Strafgeldern, theils auch in andern Abgaben. Eines seiner Hauptgeschäfte war die öffentliche Sicherheit und Ruhe des Landes zu erhalten und dasselbe von den Räubern und Plackern zu reinigen. Daher er auch eine Art von Miliz unter sich hatte, die man die Landreuter nannte, und mit denenselben, wo es noth war, die Störer der allgemeinen Ruhe zu Paaren treiben, gefangen führen und über sie richten mußte. Er hielt zu gewissen Zeiten in der Stadt seines Weichbildes das Landding, so auch Voigtding oder Landgerichte heißet. Bey solchen war er das Praeses, und die Beisitzer waren theils einige vom Adel desselben Weichbildes, theils auch die Schöppen oder Scabini der Stadt. Doch hatte

er mit den Sachen, die die Stadt angingen, eigentlich nichts zu schaffen, sondern nur mit dem, was auf dem Lande vorgieng. Hier stunden nun sowohl die Manne oder der Adel des Landes, als auch die Bauern mit ihren Bau-ermeistern und Schulzen unter seinem Ge-richte. Fertigte vor diesen Gerichte Lehnbriefe an die vom Adel der Weichbilder aus, jedwe-den vor denselben Käufe geschlossen, Verpfän-dung der Güter bestätiget, und andere Gerichts-sachen, die das Land angiengen, abgethan. Vornem-lich aber wurden die bekannten Criminalia, die die öffentliche Ruhe störeten, nemlich Mord, Raub, Brand, Diebstahl, und Wunde, und was dahin einschlug abgethan. Die Schuldigen wurden auf einen gewissen Tag vorgefordert, musten von ih-ren Verbrechen Rechenschaft geben, und wurden darauf entweder am Gelde gestraft, oder in die Acht der Weichbilder gethan, oder auch gar am Leben gestrafet. Es wurde die Stelle eines solchen Landvoigts von dem Landesherrn als ein Lehn vergeben, wenn er wollte, sie konnte aber auch durch Kauf an einen gebracht werden, und öfters haben auch die Städte selbst dem Landes-herrn solche auf einige Zeit abgekauft und ge-

richtet, und sodann den Landvoigt eingesezzet wie sie wollten. Mit der Zeit nahmen diese Landvoigte auch den Namen der Hauptleute an: und dieser Name ist auch hernach verblieben, ungeachtet es nach der Zeit mit dem Advocatim der Städte eine ganz andere Einrichtung bekam. Denn da dergleichen Landvoigte mit den Städten oft wegen der Gerichtbarkeit allerley Streitigkeiten bekamen, so wurden endlich unter dem König Ferdinand I. alle dergleichen Voigteyen in die 2 Hauptleute zu Budißin und Görliz zusammengezogen, wie es noch heutiges Tages stehet.

Meine Absicht ist jezt nicht von allen Rechten dieser Landvoigte und ihrer Voigteyen weitläuftig zu schreiben. Denn das gehöret eigentlich in das Jus publicum dieser Provinz. Vielmehr bleibe ich jezt nur bey der Historie derselben stehen, und habe nun nur noch die besondere Geschichte dieser Landvoigte mit mehrerm beizubringen. Was aber von einer wahren Ausführung der Rechte derselben lieget, davon kann Carpzov und andere das nöthigste sagen. x) Ich werde also hier

(x) s. Carpzovs Analecta Zitt.

I.
Von den besondern Landvoigten zu Budißin.

etwas zu sagen haben. Denn da die Stadt Budißin so gut, als andere ihr besonderes Weichbild hatte, so kann ich nicht anders sagen, als daß sie auch ihren besondern Landvoigt gehabt, der nach dem Rechte des Weichbildes in den dazu gehörigen Landschaften und Dörfern die Gerichte verwaltet, und von dem allgemeinen Landvoigte der Provinz noch unterschieden gewesen. Ich habe schon oben eine Urkunde von 1282. angeführet, in welcher zu gleicher Zeit zwei Voigte oder Advocati zu Budißin vorkommen, und zwar Heinrich von Sandenberg, und Otto von Kolbnitz. Unter diesen muß ohne Zweifel einer der allgemeine und der andere der besondere Landvoigt des Weichbildes gewesen seyn. In der folgenden Zeit kommt auch dieser leztere mit dem Namen eines Subadvocati vor. Nachdem aber mit der Regierung Carls IV. die Benennung der Capitanei oder Hauptmann von dem allgemeinen Landvoigte gewöhnlich wurde, hieß dennoch der besondere Landvoigt noch immer Advocatus Budissinensis. Endlich wurde gegen den Ausgang des 14ten Jahrhunderts

der Name eines Unterhauptmanns gewöhnlich und wechselte mit dem Untervoigte ab. So kommt z. E. vor 1345. in einer Urkunde von Capitaneus Advocatus, Officiales et Consules Budissinenses. Um ebendiese Zeit, oder doch bald hernach, nachdem Carl der IV. den Kaiserlichen Tribut annahm, kommt zu Budissin einer Namens J. de H. als ein Propassarius oder Justitiarius provinciae Bud. vor, der von ihm zum Tutore et gubernatore bonorum et curiarum claustra trium ibidem eingesetzt wird, wie das bald anzuführende Dokument mit mehrerem besagt. 1397. kommt ein Unterhauptmann zu Budissin, und 1398. einer, Namens Nebocko, als Untervoigt zu Budissin vor. 1401. war Johann von Mühl zum Hauptmann zu Budissin, und Ulrich von Gutk Hirsch sein Unterhauptmann. Das alles gehet ohne Zweifel auf eben das Amt, wovon wir anjetzt zu handeln haben. Nur ist zu bedauern, daß man außer andern nur wenig hiervon findet, und dabey immer Gefahr läuft diese Art Voigte, die so wie der allgemeine Landvoigt zu Budissin ihre Gerichtsstäte gehabt, mit diesem letztern zu vermengen. Ich füge indessen hier nur folgende Urkund.

bey, die in Menckens Script. Rer. Germ: III. p. 2033. zu finden.

I. de H. constituitur gubernator Budissinensis

Karolus etc. Nobili I. de H. Justitiario B. fideli nostro dilecto gratum etc. Quia nos de tuae circumspectionis industria et immota fidei constantia, quibus nostrae Celsitudini frequenter adhaesisti sollicitus, habentes praesumptionem fidei singularis, Te Propraexsarium et Justitiarium praedictae B. provinciae nec non tutorem et gubernatorem bonorum et curiarum claustralium, ibidem et specialiter opidi Budissin cum villis ad idem opidum spectantibus, ad nostrae voluntatis beneplacitum, deliberato consilio providimus statuendum. Id circo fidelitati tuae committimus et seriose praecipiendo mandamus, quatenus supradictae Judicialitatis, protectionis et tuitionis officia, sicut de Te regia Celsitudo praesumit cum debita sollicitudine prosequaris ~~per~~ nec ab ipsorum prosecutione desistas, donec a nobis aliud receperis in commisso. Datum etc.

II
Von den besondern Landvoigten zu Görliz.

Von diesen habe ich weniger zu sagen, als ich wünschte, indem es an Nachrichten dazu fehlet. Sehr glaubwürdig ist, daß zu den Zeiten der Marggrafen zu Brandenburg der allgemeine Voigt des Landes Görliz zugleich die Gerichtsbarkeit auf dem Lande mit besorget, und dieses nach dem Rechte, das ihm die Marggrafen laut des obigen Briefes anvertrauet. Nachher finde ich zur Zeit Herzog Heinrichs bis 1329. gar keines Voigts zu Görliz gedacht, außer daß von einem Judice oder Advocato haereditario gedacht wird, der aber hieher nicht gehöret. Nach der Zeit aber kommt dergleichen wieder vor. Es wird z. E. schon 1329. in der Incorporationsurkunde des Landes Görliz eines Advocati Gorlicensis ausdrücklich gedacht, und in eben dem Jahre hat man in einer Urkunde, die K. Johann zu Budissin ausgefertiget, einen Namen Johannes als einen Voigt im Lande zu Görliz gefunden. Dieser hat auf dem Voigtshofe zu Görliz, doch auch bisweilen samt dem Erbrichter der Stadt vor den sogenannten vier Bänken mit Ge-

richte gehalten. Und da sich im gedachten Jahre 1329. wegen der Gerichtsbarkeit Streit ereignete, so hat dabey K. Johann einen Ausspruch gethan, wodurch beide Theile entschieden worden. Es ist dieser Ausspruch folgendes Innhalts.

„In Gottes Namen, Amen. Wir Johannes „von Gottes Gnaden König zu Böhmen und Pohlen „und Graf zu Lutzenburg. Thun kund allen denen, „die nun sind und noch werden sollen, daß der also „kommen kam, daß unsere ~~Lieber~~ Lieben Getreuen „die Mannen, die wir auf dem Lande zu Görliz „haben, und die Bürger derselben Stadt Görlitz, vor „uns sich um ein Recht zweyeten, also daß die „Landleute an einem Theil und die Bürger an dem „andern Theil Kriegers waren; da aber das stol- „ben Krieg oder Zweifel unter ihnen beiderseits „vorbaß nicht Noth beschehe, da geben wir ich, „wir mit gutten wohlbedachten Rathe, ein „solch Recht, als hier vorgeschrieben steht, das „sie und männiglichen halten sollen. Es behielten „auch die vorgenannten Unsere Manne vor uns „mit ihrem Eyde, daß sie mit demselben Recht „von Alters her bis an uns kommen wären.

„Vom Ersten wäre, daß kein Bürger

„Schuld gebe einem Ritter oder Rittermäs-
„sigen Manne, welcherley oder umb welche
„Sache das were, der Schuldige soll antwor-
„ten vor unserm Voigt, in unserm Hofe
„zu Görlitz oder wo der Voigt in der Stadt
„das Gerichte sitzet. Darnach ob ein Bürger
„beklagen wollte einen Ritter oder Ritter-
„mässigen Lehnmann, oder seinen Brodt-
„esser, das soll er thun vor dem Voigt, als
„vorgeschrieben steht.

„Darnach ob ein Bürger beklagen wol-
„te desselben unsern Man Gebauren, ist
„das derselbe bener kommt in die Stadt oder
„in die Stadtgerichte, der soll antworten in der
„Stadt vor dem Erbrichter, und vor den vier
„Bänken, da die Stadtschöppen sitzen, und
„solich Urtheil leiden. Were aber, dass der
„in die Stadt nicht käme, oder darinnen nicht
„begriffen würde, so soll man es unserm
„Voigte klagen, der soll ihn lassen gebiethen,
„dass er vor das Gerichte komme in die Stadt,
„da der Erbrichter und die Geschworenen
„sitzen: und da soll man von ihm Rechten
„helfen.

„Darnach ob das were, dass ein der
„Stadt oder ferne der Stadt Gerichte gehet,

"ein Ritter oder Rittermäßiger Mann oder
"einer ihrer Lehnmann, oder ihr Brodtesser
" ein Unfug oder Ungerichte thäte, es wäre
"groß oder klein, würde er begriffen mit hand-
"haftiger That, so soll er antworten vor unserm
" Voigt in der Stadt und vor unsern Erbrichter,
" und soll der Geschwornen Urteil leiden, wäre
" aber, daß derselbe hinweg käme, der da beschul-
" digt würde, so soll man es klagen unsern Voigte,
" der soll zum Rechten helfen in der Stadt zu Gör-
" litz, wo er das Gericht sitzt. etc.
" Geschehen zu Budissin 1329. am Montage nach
" Cantate."
/: s. des Freyh. von Roden Lusat. dipl. I. 70. 8. :/
Hierbey ist dann zugleich glaubwürdig, daß um
diese Zeit und weiter dergleichen Voigte noch im-
mer, wie unter den Marggrafen von Bran-
denburg laut des Privilegii von 1304. das Recht
gehabt, samt den Erbrichter, in vielen Fällen
vor den 4. Bänken zu Görlitz Gerichte zu halten,
besonders in den Fällen, welche Mord, Raub,
Brand, Dieberey, Wunde und andere größere
Verbrechen in dem Weichbilde der Stadt, doch so,
daß die Schöppen der Stadt dabey seine Beysitzer
gewesen. Dieses hat wenigstens eine zeitlang

1389 hat Herzog Hans den Görlitzern auf eine Zeitlang die Landgerichte obriste und niedriste überlassen.

gedauert. Doch findet man, daß hernach der königliche Hofrichter oder Hofvoigt auch dergleichen Fälle vorgenommen, ohne daß dabey des Landvoigts gedacht wird. Erweisen dieses die noch vorhandenen libri Vocationum zu Görliz, da lauter dergleichen Fälle aufgezeichnet stehen, und daß selten etwas von denen Voigten dabey gedacht wird. Fast bis zu Ausgange des 14. Jahrhunderts kommt noch der Name eines Voigts oder Untervoigts zu Görlitz vor, fängt aber schon an, mit der Benennung eines Hauptmanns oder Unterhauptmanns abzuwechseln. So heißt z. E. noch im J. 1396. und 1397. Procop Rotil, bald Untervoigt, bald Hauptmann, bald Unterhauptmann. Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts aber wird allein der Name eines Hauptmanns gewöhnlich, und ist hernach immer fort geblieben. Man hat ein zuverläßiges altes Verzeichniß der Örter, welche damals zu dem Görlizischen Weichbilde gehöret, und vor dem Voigte zu Görliz zu Recht stehen müssen, und da Carpzov dergleichen von dem Zittauischen Weichbilde mitgetheilet, da er die dasige Landvoigtey beschreibet, so will ich hier ein gleiches bey der Görlizischen Landvoigtey thun. Dabey ist jedoch zu merken,

daß nicht alles, was jezt zum Görlizer Kreiße gerechnet wird, sondern nur die Orter, die zum Weichbilde gehöret, hier verzeichnet stehen.

Arnoldisdorff,
Aldinseidenberg,
Baldwinsdorff,
Brandisdorff,
Bernhardsdorff bey Jau=
ernik,
Bela teutonica,
(Deutsche oder Ober Biela.)
Bela Slavica.
(Wendische, oder Nieder Biela)
Bertoldisdorff, superior,
führet 1398 den Namen des
Ungetreuen.
Bertoldisdorff, auf den
Bergen.
Bertilsdorf, bey Görliz,
(: so hernach zur Stadt kommen:)
Berndsdorff, (Bernstadt,)
Borna,
Bersack, (: Biesig:)
Bisniz, magna.
Bisniz, parva.
Bischofsdorff bey Reichen=
bach,

Bischdorff, (: so jezt zu
Meißen gehört:)
Bockeberge,
Buren, bey der Neda,
Briesin (: Brösa)
Bruck.
Bronnenhain, (Cromenhain)
Breslaniz,
Berhain, (Byhain)
Baruth (wegen einiger
Dörfer, die dazu ge=
höret.)
Conradisdorff.
Kolma, Kolmen, (Colm)
Cunnewiz,
Cunersdorff, (nahe bey
Görliz, gehört jezt zur
Vorstadt.)
Döserdorff, (Niederdorff:)
Kruschin, (antiqu. f. magna)
Kruschin, parva (Grosse u.
Klein Krausche.
Dringeldorff.
Lautendorff.

Crobnitz (Crobnitz)
Crosta
Cortnitz.
Cupra, Cuppfera, Kopfer. (Kupfer)
Cuna,
Czodel,
Cosman,
Dauzagka, Dütz, Dauzitz. Daupitz
Dittmannsdorf.
Dobranitz, Dobrand.
Döbschitz,
Droschendorf, (Trotzschendorf)
Dolgowitz.
~~Dubra~~, Dobra,
Drena,
Dorrebach (Dürrbach)
Dyßa, Dieße.
Dittersbach,
Ebersbach,
Eilsberg,
Friedsdorf.
Floransdorff (superior)
Floransdorff (infer.)

Forstchen,
Foystdorf,
Friedrichsdorf,
Gebelzig,
Gehege,
Gerwigsdorf, (Gierbigsdorf)
Geredorf. Gerhardsdorf,
Giesmannsdorf,
Girlachsheim,
Glossen,
Glayna,
Gredlitz, Gradlitz,
Grünau, große Schreibersdorf.
Grünau, große Schönfeld.
Gutten, (Gotta)
Gustewitz,
Gorck,
Halbau,
Halbendorf bey Schönberg,
Halbendorf bey Sollandsdorf,
Hammerstadt im Görlitz. Weichbilde gelegen

Grünischeldorf,
Gegnischen.
Geldeniedelsdorf (s. Gilbertsdorf)
Goltendorf,
Gorkau,
Gürsche,
Gorbigsdorf.
Jauer,
Jenkendorf.
Jauernick,
Kaldenvorstia,
Kauer,
Krampnitz,
Kiesdorf,
Kirchstadt,
Kittlitz,
Kieslingswalde,
Kobershain,
Kosslicz,
Kosmansdorf,
Königshain,
Könze (Kauze)
Kösel,
Kuhzeil. (ist Obersulbendorf)
Kreische,
Krobe,

Kundorf,
Kummerau (gehört jezt zur Vorstadt in Görlitz.)
Langenau,
Landskron,
Lutiez, Lautiz,
Leutoldshain, auch Leu-tholdshain,
Leipzen, Lipa, Leipa,
Lesta, (Lista)
Lemischau,
Leschnewitz, Leschwitz,
Liebenstein,
Linda, al. Tilia.
Lichtenberg,
Lobeling (alt Liebalin)
Loda,
Lodewigsdorf.
Lutenbach,
Lomnitz, (Lomnitz:)
Malschwitz,
Maltiez,
Mauschwitz, it.
Marzeniz, it.
Mauschwitz, (Maschewitz)
Muschwitz, (Muschwitz)
Mauschelwitz, al. Muschelwitz.
Margwardsdorf.

Mangersdorff. (s. Mangelsdorf.)
Maran (Malanna.)
Malinsdorff, Malisdorff (s. d. i. Holzkirche.)
Mloda, (Loda)
Mojes (Moys)
Mohulz, Muholz,
Muskinhayn,
Mitrasz, in diesem Kirchspiele gelegen 1516.
Naras, Narus, Nobis, (s. Noes.)
Nechern, (s. Niesen.)
Nadar, Nodas Nadarr. i. Nieda.
Niclasdorff.
Nickarad, (s. Nickard.)
Neundorf bey Rotenburg
Neudorff bey Gruna,
Neudorf bey Zodel
Neundorf bey der Landskrone,
Neuhammer,
Nosting Norstin
Nostiz (kommt 1493. vor)
Olsin, Narva.
Odannicz.

Olschin, (Olwiz.)
Opilu, (Oppeln)
Oschindorff., Ozindorff (Udemannsdorf.)
Ostrik slavicum (Wendisch ostrig.)
Ostrik, teutonicum, (Deutschostrig.)
Ogalez,
Parnildsdorff.
Pechern,
Pantzick,
Petershayn,
Pfaffendorff.
Porrada, Porrad. (Porde)
Posanary. (Possottendorf)
Prausk, Prausig bey Gabelzig.
Prausk bey Daubitz.
Partz,
Prachenau,
Quittendorf (Quitzdorf)
Quolisdorf (al. Rolindorff, Roldsdorff.)
Rachenau, vormahls Tracbena.
Radaschen, (s. Radischi)

Radomyrzin, Radenbriz,
Radmeritz bey Glossen.
„ „ „ der Neisse.
Rauschka,
Rüthaniz, Rengtaniz,
(: Rautnitz :)
Rackil, Räckil, (: Rackel)
Raskitz,
Rauschenbach,
Rauschenbachsdorf.
Reichenwalde,
Rengersdorf,
Reynersdorf,
Ruedsdorffel (Rennersdorf.)
Rotenburg,
Rotschitz, Rietschen
Rotwasser
Rudolfsdorff, superior.
„ „ „ inferior.
Ruschenwalde,
Salomonsdorf.
Stangenhayn,
Rumanisch,
Särichen, Särichen
als Zarachen.

(Serethen, im Gerichte
zu Görlitz gelegen 1423,)
Sarnitz, als Czarnicz,
Saa, als Zaa.
Scharz, Schorz.
Schonau,
Schützenhain,
Schöndfeld.
Sarchaw.
Schoenborn.
Siebenhufen.
Sifersdorf vor der Heyde.
Sifersdorf, bey dem Kloster
Marienthal.
Sidenberg, (Seidenberg)
Slurot, Slurit, Slurrot,
(Schlurost,)
Schnellenfort.
Solant. Zoland.
Sorau, Zorau.
Sercha.
Spreiwitz,
Subronitz
Steinbach, Steinbach.
Stolzenberg.
Stolzenhayn.

Tacharitz, Tuchraid,
(Taucheritz)
Teliz, (s. Tilitz.)
Tettau
Tiemendorf
Tiefenfurth.
Tiehe (Tieche)
Tzschkau.
Tormaldsdorf, (Tormersdorf.
Trebis, Trebyczs. (Trebus)
Trappstalow, Tautlau)
Traitschendorf (Trotschendorf.
Turgaw. (Torga)
Ugost, circa Grodis.
Ulrichsdorff.
Viereichen.
Wartha
Weissenburg 1452.

(Warda, Wardin, Wardischin
Welkau, Vellikau, Wilka,
Weinschaw, Wenschau,
Wigaldsdorf,
Wasa, (Wiesa)
Zentendorff.
Zaraschen,
Zobelick bey Kittlitz,
Zobeluck, Czobilick, Zobeluck.
Zodel,
Zuberniz, parva et magna
(s. Täubenitz.)
Czerbantal,
Zicko, Zenickau,
Zenickaw.
Zor.
Zydenbeck, (Kalten:
Zorr.

Von allen diesen ist darzuthun, daß sie in den 14ten und 15. Jahrhunderte vor dem Advocatis zu Görlitz stehen mußten, oder wenigstens von ihnen vorgefordert worden, in den bekannten Hauptfällen Rechenschaft zu geben. Daher sie auch zu deßen Weichbilde um diese Zeit gerechnet worden.

III.
Von den Landvoigten zu Zittau:

Von diesen haben wir zur Zeit die ausführlichste Nachricht von Carpzowen in s. Annal. Zitt. I. p. 247. sqq. erhalten, und er kan uns dessen Bericht davon in die Geschichte dieser Art Landvoigte die beste Einsicht geben. Es wäre überflüssig alles abzuschreiben, was Carpzov davon gemeldet, in dem ein jeder solches leicht selbst nachschlagen kan, dem daran gelegen ist. Ich merke also hier nur das nöthigste davon an. Da die Stadt Zittau samt ihrem Weichbilde von alters her immer unter dem Königreich Böhmen stehen blieben, und weder unter die Marggrafen zu Meißen noch unter die Marggrafen zu Brandenburg kommen, so mag es mit der dasigen Landvoigtey in einem und andern wohl eine andere Beschaffenheit gehabt haben, als mit den Landvoigten anderer Sechsstädte, wenigstens haben dieselben mit denen zu Budißin und Görlitz weiter in keiner Verbindung gestanden, als K. Karl der vierte, dieses Marggrafthum erhalten. Die Zittauischen Landvoigte selbst aber sind schon zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, um das Jahr 1303. vorhanden gewesen. Der K. Karl gab ihnen hernach das Schloß Karlsfriede zu ihrer Residenz ein,

und bestimmte ihnen auch ihre Einkünfte, und Getraidezinsen noch genauer. Sie heißen bald Landvoigte, bald Landrichter, bald Advocati Provinciales. Mit den Stadtangelegenheiten hatten sie weiter nichts zu schaffen, sondern ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich allein aufs platte Land und auf die Oerter, die in dem Weichbilde lagen. Vor ihrem Gerichte nahmen sowohl die vom Adel auf dem Lande, als auch deren Unterthanen. Die Fälle die bey ihnen abgethan wurden betrafen sowohl Civilia als auch criminalia, insofern diese in das Weichbild Recht einschlugen, ingleichen Lehns, Leihen, Käufe, Vertauschungen, u. d. m. Der Voigt selbst war aus dem Adel, und wurde von dem Landesherrn eingesetzt. Die Beysitzer seines Gerichts waren theils aus dem Adel, theils auch aus den Schöppen der Stadt. Doch da die Stadt hernach verschiedenemal dem Landesherrn diese Landvoigtey abgepachtet, so haben sie auch in solchem Fall bürgerliche Personen zu ihrem Landvoigten gesetzt, die doch mit ersteren

gleiches Recht gehabt. Dergleichen Recht erhielten die Zittauer von Carln IV. im J. 1366. auf 2. Jahr und 1369. auf 3. Jahr, so auch 1373. wieder auf 3. Jahr verneuert worden. Sie seind auch hernach von K. Wenzeln wieder dergleichen Recht verschiedenemal dem Rath überlassen worden.

Es sind aber von den dasigen Landvoigten folgende aus den alten Urkunden aufbehalten worden, als

1. Leutholdus de Pribetiez, Advocatus Provinci, alis anno 1303.
2. Guntherus Runge, Advoc. Provinc. von 1318. bis 1330.
3. Heinrich von Gastenberg, Voigt zu der Zittau 1350. als Pottho von Turgow Voigt zu Görlitz war.
4. Randolph von Ronow, Zittauischer Voigt, auch Hauptmann, 1392. zu welcher Zeit Christian Romberger Landschreiber gewesen. Es ist dieser Randolph hernach Landvoigt zu Görlitz worden.
5. Potho von Czastalowitz, wird 1395. zum Voigt zu Zittau von K. Wenzeln gesetzt. Doch ist das Jahr darauf die Voigtey an den Rath verpachtet worden.

6.) Peter Jesold, einer aus dem Mittel des Raths ist 1396. bis 1404. Landvoigt gewesen.

7.) Nicolaus Grünewalt, 1407.

8.) Peter Geißler, 1408.

9.) Nitze Hildebrand, Landvoigt zu Zittau. 1410. in welchem Jahre er einen Brief über die Morgengabe Frau Margarethen von Donyn, auf verschiedene Zittauische Dörfer ertheilet, und welcher anderwerts bereits eingerückt ist (x) Er fängt sich daselbe mit den Worten an: „Ich Nitzhe Hildebrand „zu der czyt Landvoigt zu der Sittaw.“

Nach dieser Zeit findet man keinen Landvoigt mehr zu Zittau. Statt dessen aber kommt daselbst im Jahr 1413. Fridericus Kiuanniger, als Capitaneus zu Zittau vor, der aber und solche Zeit von dem allgemeinen Landvoigte der Stadt dependiret.(xx) Kommen aber hernach andere Hauptleute zu Zittau vor, deren Carpzov verschiedene angeführet, so sind

---

(x) s. Laus. Magaz. 1776. p. 328. wo ich selbst einige Briefe, die hieher gehören, nebst einigen Anmerkungen einrücken lassen.

(xx) s. ibid.

solches Kreishauptleute gewesen, denen man sich im Kriege wider die Hussiten bedienet hat. Von andern Veränderungen, die in der nachfolgenden Zeit mit der Gerichtbarkeit auf dem Lande vorgegangen, wie auch von den Dörfern und Gütern, die in diese Landvoigtey gehöret haben, kann man Carpzoven weiter nachlesen

IV.

Von der Landvoigtey oder den Landgerichten der Stadt und des Weichbildes Lauban.

Kein Zweifel ist, daß auch hier von alters her ein landesherrlicher Advocatus gewesen, darüber das Weichbild dieser Stadt, und besonders über das Land und die Mannen dieses Landes zu richten gehabt. Doch muß man auch hier, so wie in den andern Sechsstädten, den Advocatum provincialem oder Landvoigt sehr wohl von dem Advocato oder Judice haereditario unterscheiden, wenn man sich nicht verwirren will. Denn es ist gewiß, daß beide Arten der Voigte, auch hier, wie anderwärts statt gefunden. Lauban hat hier eine Bewandniß mit dem Privilegio gehabt, welches

der Marggraf Otto Longus der Stadt Lauban im Jahr 1294. ertheilt, kraft dessen sie über die Obersten Gerichte und Frevelthaten so in ihrem Weichbilde verlaufen, erhalten hat(x) kan man nicht eigentlich sagen, da die Urkunde darüber nicht mehr vorhanden. Doch ist es wahrscheinlich, daß in selbiger auch wegen der Landvoigtey zu Lauban etwas festgesezt worden seyn. Schon im Jahr 1306. kommt einer Namens Capel, als judex haereditarius in Lubano in Urkunden vor, der aber von dem andern Voigte zu unterscheiden ist(xx). Nachher aber werden im Jahr 1368. in einer Urkunde, die der damalige Landvoigt oder eigentliche Verweser der Landvoigtey Ulmann aus der Münze, wegen des Streits ausfertigte, den Luther von Fantzig mit der Stadt Lauban, wegen der Gerichte hatte, der Voigt und der Erbrichter zu Lauban ausdrücklich unterschieden, und zugleich darinnen bezeiget, daß die Gerichten in dem Weichbilde der Stadt Lauban von dem Voigte, dem Erbrichter u. der Stadt Schöppen gehalten werden(xxx) Hieraus

(x) s. Carpz. Ehrent. I. p. 40. (xx) s. Urk. über den Zoll zu Lauban in Hoffm. Lusat. dipl. contin. p. 9. (xxx) s. Lebensbeschreibung Ulmanns aus der Münze in Laus. Mag. 177. -- 10.

siehet man, daß es mit der Voigtey damals gleiche Bewandniß, als wie mit der zu Görlitz müsse gehabt haben. Noch deutlicher wird die Sache daher, weil man im Jahr 1402. beyde den Voigt und Erbrichter besonders mit Namen genannt findet. Jener nemlich war Stephan Klobershayn, und dieser war Peter Göldner. Jener war mit der Voigtey über das Laubanische Weichbild vom Kaiser belehnet, verkaufte aber solche in eben dem Jahre mit allen ihren Zinnsen, Renten und Rechten, Haber und Geldzinnsen, und allen andern Zugehörungen an den Rath und die Stadt zu Lauban. Dieses bestätigte König Wenzel in seinem Briefe d.d. Prag 1402. am Sonntage Judica.(x) Die Erbvoigtey aber hatte gedachter Peter Göldner, als ein Lehn vom Kaiser Sigismund bis gegen 1427. Um solche Zeit starb er, und es fiel daher nach solche Erbvoigtey an den König Sigismund. Selbiger belehnte im J. 1427. den Rath und die Stadt damit.(xx) Solchergestalt hatte nun der Rath beide Aemter und Voigteyen mit einander zu verwalten. Und ob schon zu König Georgens Zeit im J. 1458. dem Rathe hiervon den

(x) s. die Urkunde in den Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz II. B. 265.

(xx) ib. B. 208.

sein Recht unrechtmäßiger Weise entzogen worden, so hat derselbe doch hernach nach K. Georgens Tode um 1471. von dem Könige Matthias solche Gerichtigkeit wieder erhalten, und sie bis an den Pönfall im Jahre 1547. besessen und ausgeübet. (x)

Jedoch da auf diese Weise beyde, Voigtey und Erbgerichte dem Rathe gehöreten, und von bürgerlichen Personen verwaltet wurden; so war dieses dem Adel des Weichbildes nicht so gelegen. Daher hatten sie deswegen oftmals Streit mit ihnen, dergleichen ereignete sich schon vorhero im J. 1368. mit denen von Fontzig wegen ihres Gutes Rothwasser, ferner zu Anfange des 15ten Jahrhunderts, mit denen von Rechenberg und Klitschdorf, und zu andrer Zeit mit mehreren vom Adel. Doch haben die Laubaner immer dabey die Rechte ihrer Voigtey behauptet. (xx)

Wie weit sich die Laubanische Voigtey erstreckte: und was für Dörfer eigentlich unter ihr Weichbild gehöret: kan man wegen des Mangels an sichern Urkunden

(x) ib: l. c. (xx) ib. l. c.

nicht melden. Dieses aber ist überhaupt gewiß, daß darunter nicht allein viele jetzt liegende Dörfer in Oberlausitz gehöret, sondern daß auch noch verschiedene Oerter darunter gestanden, die jetzt in Schlesien liegen. Von ihnen sind folgende zur Zeit bekannt: Bertelsdorf, in Schlesien, Lunardsdorf, so heutiges Tages Holzkirche heißet, Geibsdorf, Gersdorf, Haugsdorf. Lichtenau, Rothwasser, Schöndorf, Siegersdorf, Schreibersdorf, Thiemendorf, Waldau, u. a. m.

Ueber alle diese hatte nun der Voigt zu Lauban eben das Recht, wie andere Landvoigte in den Sechsstädten, und bekam auch von ihnen die von alters her eingeführten Geld und Getraidezinsen.

Man sollte nun auch einige von den dasigen Voigten namentlich anführen. Man hat aber zur Zeit außer dem oben gedachten Stephan Kober, keinen aufgefunden. Denn der Opitz, der 1320. als Besitzer der Erbgerichte angeführet wird, gehört ohne Zweifel unter die Erbvoigte, von denen hernach ein mehreres zu sagen ist.

V.
Von der Landvoigten und den Landgerichten zu Camenz.

Aus dem, was oben gesagt worden ist, ist anfangs zu wiederholen, daß in den ältesten Zeiten, da die Sächsis. Kaiser das Land einge-nommen, an diesem Orte eine Burg ange-legt worden, wovon das in neuern Zeiten noch bekannte Burglehn genugsamen Beweis giebt. Auf dieser Burg nun ist auch gewiß wie anderwärts im Lande ein königlicher Castellan oder Voigt gewesen, unter dem der be-nachbarte Kreis und Landschaft gestanden. Nachdem aber die Herren von Camenz diese Burg und dazu gehörige Stadt und Distrikt an sich gebracht, und erblich damit beliehen gewesen; so haben sie auch die Voigtey darüber mit in Besitz gehabt, und die Rechte derselben über den umliegenden Kreis ausgeübet und gebrauchet. Und zwar haben sie dieses damals in der Gestalt gehabt, wie es andere Herrengeschlechter im Lande, als z. E. die von Donyn, von Biberstein, Ilenburg, Kittlitz, u. a. m. auch gehabt und besessen. Dieses hat gedauert bis um das Jahr 1318. In diesem Jahre aber überließen die Herren von Camenz das Haus und die Stadt Camentz mit allen Leuten, die dazu gehören, wie auch mit denen Gerichten, als es dazu gehöret,

an den Marggraf Woldemar zu Brandenburg, als damaligen Herrn im Lande Budißin und Görliz (x) Hiermit kam nun die Voigtey des Lan-des Camenz an den Landesherrn. Und ob es wohl aus verschiedenen Umständen wahrschein-lich ist, daß die von Camenz noch einiges Recht an dem dasigen Schloße gehabt, und der Voigtey mit vorgestanden haben mögen; so haben sie doch solches ohne Zweifel nur mit Concession des Landesherrn gehabt. Nachdem Marggrafen von Brandenburg bekam der böhmische König Johann die Stadt und das Land zu Camenz mit dem Budißinischen Kreise, und verliehe alsbald darauf im Jahr 1325. den Camenzern verschiede-dene Privilegia, und unter denen besonders die Zollfreiheit im Lande zu Budißin. (xx) K. Karl IV. aber vereinigte die Stadt und ihr Weichbild mit den Städten Budißin und Görlitz, und ver-liehe ihnen eben das Recht, das diese hatten; dieses geschahe im Jahr 1356. (xxx) Von dieser Zeit an wurde nun Camenz und die Landschaft, wie andere Sechsstädte nach Weichbildsrecht besorgt.

(x) s. diplom. in Gerkens Cod. diplom. Brand. I. p. 229.
(xx) s. diplom. MS.
(xxx) s. diplom. MS.

und bekam ihren Voigt, der über das Land
umher, wie in andern Städten, die Gerichte
verwaltete. Da aber die Herren von Camenz
noch immer einige Gerechtigkeit hierauf hatten,
löste solche Kays. Karl IV. um das Jahr 1364.
von ihnen ein, (x) und setzte darauf einen seiner
Lehnleute als einen Voigt oder Verwalter seiner
Gerichtsbarkeit ein. Solche Stelle bekleidete her-
nach unter andern zu K. Wenzels Zeit Hans von
Mulhen, und wurde von demselben im Jahr
1383. durch folgenden Brief damit belehnet.

„Wir Wenczlaw von Gotis Gnaden Römischer
„König zu allen Zeit Merher des Reichs und Kö-
„nig zu Behem bekennen und thun kund
„offentlich mit diesem Brief allen den, die
„in sehen oder hören lesen, wan wir wan-
„nehmt durch stete und getreue dienste
„willen, die Uns Unser lieber Getreuer
„Hans von Mulhen offt nüczlichen und
„williglich gethan hat und furbas thun
„soll und magk in kunfftigen Zeiten sy
„seinen Erben und Nachkommenden, das

(x) siehe Privileg: M.S. der Stadt wegen freien Holzfuhr
etc. Hufen Landes etc. d.d. Budissin 1364. am 8. Walp. tage

„Gerichte zu Camentz mit allen seinen Rechten
„Nuczen und Zugehorungen, gegeben haben, zu
„haben, zu halten, und als der von Alderstiechter
„kommen ist, fürnglich zu besitzen, darumb so
„erlauben, gonnen und geben wir Im das volle
„Gewalt und Macht mit wolbedachtem Muthe
„und rechter Wissen und aus königlicher Macht
„zu lösen dasselbe Gerichte zu verkauffen, zu
„versetzen zu verwechseln und in seine Nutz
„keren, als Im das fügen wirdet, von uns und
„unsern Nachkommenden Königen zu Beheim
„und aller manniclich ungehindert mit Ur-
„kunde diss Briefs versigelt mit Unsir königli-
„chen Majestat Insigel. Geben zu Prage nach
„Christi geburt Dreizehenhundert Jar und darnach
„in dem drei und achczigisten Jare am nechsten
„Suntage nach Sanct Urbanus Tage Unsir Reiche
„des Behmischen in dem czwanzigisten und des
„Romischen in dem sibenden Jare.“

Wie es aber weiter mit dieser Voigtey ergangen, davon habe ich zur Zeit noch nichts gefunden.

Aus einem Briefe K. Albrechts von 1438, darinnen er die Mannschaft des Landes Camentz mit ihren Gütern und Lehen, nach H. Hansens von Camentz Tode belehnet, (*) ersiehet man, dass

(*) s. des H. v. Anders Lusat. dipl. l. p. 33.

zu diesem Weichbilde vormahls folgende Ör-
ter gehöret: Bela, Boiman, Bellwitz. Bischdorf.
Brundorf. Buschheim, Dolge, Gebnau (Gelnau)
Kummersdorf. Kortz, Kotzel. Ober- und Nieder-
Lichtenau, Liebenau, Naukirch, Nebelschütz. Netor,
Hayn. Halb-Polnitz, Reichenbach. Reichenau,
Schnarritz. Schönborndorf. Schmorka. Volzdorf.
Weißbach. Wiese. Wendisch Paulitz. u. s. w.
doch sind ihrer ohne Zweifel noch mehr denn
diese gewesen.

Aus eben diesem Briefe kan man auch se-
hen, daß die Besitzer und Eigenthümer dieser
jetzgenannten Güter, ob sie gleich unter der
Voigtey zu Kamentz gestanden, dennoch die
Obersten und Niedersten Gerichte auf ihren
Dörfern gehabt, die sie von den Herren von
Kamentz schon an sich gebracht hatten.

VI.

Von den Landvoigten und Landgerichten des Weichbildes Löbau.

Ehe wir in das graue Alterthum der
Stadt zu fragen, welches man vor andern
weit hinaus setzet, nehmen wir sogleich an,
daß dieselbe eine von den Städten gewe-
sen, die schon in alten Zeiten ihr Weichbild

sämtlichen Advocato gehabt. Denn da ist
aus einem Briefe König Wenzels zu Böhmen,
den er 1259. dem Kloster Marienthal gegeben,
ganz deutlich zu sehen, daß schon damals ein
Advocatus de Lubavia vorkömmt, wie ich oben
im VII. Capitel schon angeführet. Und obwohl
die Stadt für sich schon 1303. die Obergerichte
erhalten, die ihr auch im J. 1381. von dem
K. Wenzel aufs neue bestätiget worden: so
hat dennoch außerdem ein besonderer Voigt oder
Weichbilder, der hernach den Namen eines Hofe-
oder Landrichters geführet, allda gesessen, der
über das Land die Gerichtsbarkeit verwaltet,
und zu gewissen Zeiten mit Zuziehung des Erbrichters
und der Schöppen, wie in andern Sechsstädten,
über die vom Adel auf dem Lande und deren Un-
terthanen, in den bestimmten Fällen das Gerichte
gehalten. Wie denn auch oben derselbe an an-
dern Obergerichtsfällen, die in der Stadt abge-
than wurden, seinen Antheil an den gesetzten
Strafen und Bußen gehabt. Dieses hat bis aufs
das Jahr 1562. gedauert, und es führet noch
1553. Valentin von Gersdorf den Namen ei-
nes Landrichters zu Löbau. Da aber hernach
im Jahr 1562. König Ferdinand das be-

kannte Privilegium, wegen der Obergerichte auf dem Lande, ertheilet, so hat hernach diese Einrichtung ein Ende genommen.

Es ist aber dieses Weichbild und die Jurisdiction des dasigen Voigts oder Land- und Hofrichters von einem nicht geringen Umfange gewesen. Denn aus den alten Gerichts-Protocollen und Urkunden der Stadt hat man gefunden, daß über 83. Dörfer in dasiger Gegend dazu gehöret haben, die auch Carpzov in s. Ehrent. I. p. 323. insgesammt nahmhaft gemacht. Eben alldaselbst hat man auch das Verzeichniß der sämtlichen Hof- und Landrichter von 1491. bis 1555. und siehet daraus, daß jederzeit einer von dem Adel des Landes diese Stelle bekleidet hat. Es ist aber unnöthig dieselben hier besonders abzuschreiben, da gedachtes Geschichtschreiben in jedermanns Händen ist.

XI. Von den Advocatis Haereditariis oder Erbvoigten in den Sechs-Städten.

Da überhaupt die Landesherren sich in den alten Zeiten alle Gerichte zugeeig-

eignet, also haben auch sie die Verwaltung der Gerichte in den Städten, und insonderheit auch in den Sechsstädten als ihre regale angesehen, und daher in denselben besondere Richter gesetzet, die in ihrem Namen die Jurisdiction ausgeübet. Solche wurden in den alten Zeiten Advocati Urbis oder Civitatis, ingleichen Sculteti, Unterwoigte, Hofmeister, Erbrichter, wie auch Advocati und Judices haereditarii genannt. Es waren dieselben darinnen von den Advocatis provincialibus unterschieden, daß diese mehrentheils nur mit der Jurisdiction auf dem Lande, jene aber mit den in den Städten vorkommenden Rechtsfällen zu thun hatten. Sie wurden, wie gedacht, in den alten Zeiten von dem Landesherrn selbst eingesetzet, und von demselben mit ihren Rechten und Einkünften ordentlicher Weise beliehen. Sie konnten solche Lehen von dem Landesherrn erblich für sich und ihre Familien erhalten, auch statt ihrer andere Personen die Gerichte verwalten lassen, ja sogar solche entweder ganz oder doch zum Theil auf eine Zeitlang verpachten, verkaufen, versetzen, u.d.m. In den alten Zeiten und zwar noch zu Anfange

des 14.ten Jahrhunderts wurden dazu keine andere als Adeliche Personen und zwar von dem vornehmsten Adel genommen, die den Titel Dominus führeten. Nachher aber haben auch bürgerliche Personen dazu gelangen können. Die Gerichtsstäte, wo sie ihre Gerichte hielten wurden in Görlitz und Lauban die Vier Bänke genannt, von deren Einrichtung aber man noch keine rechte Nachricht hat. Doch muthmaßet man, daß solche auf den Rathhäusern befindlich gewesen. In denselben hielt der Erbvoigt sammt dem Landvoigte und den Schöppen der Stadt, auch in gewissen Fällen mit einigen Mannen des Landes das Gerichte. In den Fällen, die das Land betrafen, und besonders in den mehrgedachten Fällen, Mord, Raub, Brand, Wunde, und dergl. führete der Landvoigt das Praesidium, in Sachen aber, die die Stadt anbetrafen hatte solches der Erbvoigt. Es wurden vor demselben nicht allein Civilia, sondern auch criminalia abgethan die nicht in obenangezeigte Fälle einschlugen. Man urtheilte dabey in Görlitz und Löbau nach Magdeburgischem oder Sächs-

schen Rechten. Wie es in andern Städten gewesen, davon habe ich nichts deutliches gefunden. Wurden dabey Verbrechen mit Gelde bestrafet oder verbüsset, so wurde solches in 3 Theile getheilet. Zwey Drittheile fielen dem Landvoigte zu, der solche der landesherrlichen Kammer zu berechnen hatte, das übrige Drittel aber bekam der Erbvoigt für sich, als ein Theil seiner Einkünfte. Außer diesen fielen ihm auch gewisse andere Zinsen zu, die in alten Schriften Voigtsheller genannt werden, und von Görlitz findet man, daß derselbe auch gewisse liegende Gründe und Güter zu eigen gehabt. Nach und nach sahen die Räthe in den Städten dahin, daß sie solche Voigteyen samt den damit verbundenen Gerichten und Einkünften an sich brachten, und setzten sich darauf nach ihrem Gefallen, aus ihrem Mittel einen Voigt oder Stadtrichter. Und ob sie schon 1547. bey dem bekannten Pönfall solche Gerichte wieder verlohren, so hatten sie doch solche nachher wieder an sich gebracht. Von 1562. an weiß man von keinem andern Voigt und Richter, als den sich die Städte selber eingesetzt. Inzwischen ist hernach bis nun

den Ausgang des 16ten Seculi noch einen gebräuchlich bleiben, daß man diejenige Person, die jetzt Stadtrichter heißet, mit dem Namen eines Voigts benennet hat.

Doch wir müssen nun von einer jeden Stadt ins besondere noch so viel anführen, als zur Einsicht in diese Sache nöthig ist. Wir finden aber

1.) Von der Budißinischen Erb-Voigtey.

Nur sehr wenig zu sagen, indem es bey derselben gar sehr an alten Urkunden fehlet, in den mir vorkommenden Jahrbüchern aber fast gar nichts davon zu finden ist. Die erste Spur von derselben finde ich in dem Privilegio, das König Johann zu Böhmen im J. 1319. d.d. Prag 2 Cal. Dec. der Lande Budißin darüber ausgefertiget, daß solches nicht von dem Königreich Böhmen veräußert werden solle. In solchem wird nebst andern [illegible] Allodialgütern der Bürger zu Budißin festgesetzet, daß selbige, so oft sie verkauft werden sollten, in die Hände dasigen Richters

der Stadt solle aufgelassen, und von denselben auch dem Käufer wieder verreicht werden solle. Emptores vero, heißt es darinnen, debito modo ea recipere et per manum Judicis Civitatis Budissinensis, qui pro tempore fuerit investire ad eadem perpetuo tenebuntur. Dieser kan nun wohl kein anderer seyn, als ein Erbvoigt oder Erbrichter der Stadt, wie er in andern Sächs. Städten gewesen ist. Hernach finde ich in den Budissinischen Annalen unterm Jahre 1384. wieder die Budissinischen Erbgerichte genannt, wegen deren damals ein Streit mit den Mannen auf dem Lande entstanden, den König Wenzel in diesem Jahre entschieden. Die Urkunde darüber hat der Herr von [illegible] in Lusat. dipl. p. 18. u. ff. aufbehalten, und ist darinnen festgesetzt, wie weit die Budissinischen Gerichte über das Land angehen, und in welchen Fällen sie eingeschränkt seyn sollen. Nach der Zeit finde ich noch im Jahre 1406. einen Richter der Stadt, Namens Nicol Lautz in den Annalen genannt, der ohne Zweifel damahls diese Erbgerichte verwaltet hat. Wenn aber solche der Rath und die Stadt an sich gebracht? davon habe ich keine Spur entdecket. In den Annalen finde ich, daß das ordentliche Verzeichniß der Stadtrichter erst 1471.

seinen Anfang nimmt, und damals Lauren-
tius Tommel und nach ihm 1475. Procopius Schinke,
dieses Amt verwaltet. Es ist also wahrscheinlich,
daß solches um diese Zeit der Stadt möge überlaßen
worden seyn.

2.) Von der Görlitz. Erbvoigtey oder Erbgerichte.

Da man von der Stadt Görlitz vor andern noch
viele alte Urkunden aufzuweisen kan, auch das ur-
alte Stadtbuch von 1305. und weiterhin noch vor-
handen ist, so kan man von dieser Voigtey oder
Erbgerichten fast mehr, als von andern sagen.
Man kan demnach Anfangs für gewiß sagen, daß
außer dem Landvoigte und dem Advocato der
Weichbilder allerdings dergleichen Advocatus hae-
reditarius allda gewesen, der aber, damit er mit
dem Landvoigte nicht vermenget werde, mehren-
theils nur Judex haereditarius heißet, auch in dem
13.ten und zu Anfange des 14.ten Jahrhunderts
Scultetus und Erbrichter genennet wird. Man
findet schon im Jahr 1264. in dem Donations-
briefe Otto, des Frommen an das Hospital zum heil.
Geist als einen Zeugen einen Christianum Judicem
und Scultetum genennt, und darnach kan
man die Liste dieser Erbrichter bis ins 16te
Jahrhundert hin ausführen. Sie dependirten

alle von den Landesherren, sondern von ihnen or-
dentlich mit ihren Rente und ihren Einkünften
und Gütern beliehen, und standen mittelbar un-
ter den Landvoigten. Ihre Gerichte hielten sie vor
den sogenannten 4 Bänken, in Gegenwart des Land-
voigts und der Schöppen der Stadt, und richteten
sowohl über civilia, als auch über criminalia
in der Stadt und auf dem Lande, außer den
Fällen, welche dem Landvoigte vorbehalten wa-
ren. Neben ihnen findet man auch bisweilen
einen Unterrichter. Im J. 1303. wurde, wie
oben unter dem allgemeinen Landvoigten der
Görl. Kreises angeführet ist, ihre Gerichtsbarkeit
von den Marggrafen von Brandenburg festge-
setzt: und in dem oben angeführten Briefe
Königs Johann von 1329. findet man wieder
näher, was ihnen zu kommen, und wie weit ihre
Gerichtsbarkeit gegangen. Es haben sich aber
gleichwohl nachher mancherley Streitigkeiten ereig-
net, die ihre Gerichtsbarkeit angegangen, und die
bald mit dem Landvoigte, bald mit dem Rathe,
bald mit den Mannen auf dem Lande vorkommen
sind. Sie haben unter verschiedenen abwechselungen
bis um das Jahr 1355. gedauert. Nach der Zeit aber
hat der Rath die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit
an sich gebracht, und solche bis auf unsere Zeit behal-

ten. Man findet schon in dem Laus. Magaz. 1768. 70. 74. ein Verzeichniß dieser königl. oder Landesherrl. Erbrichter. Doch lässet sich solches sehr vermehren und verbessern, und mit einigen andern Anmerkungen versehen; und ich werde es hier vollständiger mittheilen.

1.) Christianus Scultetus zu Görliz 1264. in einer Urkunde Marggrafs Otto, der fromme.

2.) Henricus, Judex civitatis 1294.

3.) Gottfried, der Richter 1305. im Stadtbuche

4.) Pezold, der Richter, bald nach dem vorigen. (Stadtb.)

5.) Heinrich, der Richter, und Seifried sein Unterrichter, kommt um eben diese Zeit vor. Gleich darauf wird auch dieser leztere, nemlich Seifried, Schultheiß genannt. (Stadtb.)

6.) Heinrich Ruze, der da Richter war, und bald darauf Conrad der Richter (ibid.)

7.) Martin, der Richter um 1306. heißt auch Schultheiß: und ist wahrscheinlich nur ein Unterrichter gewesen, dahingegen Heinrich Ruze damahls der eigentliche Erbrichter gewesen.

8.) Dominus Nicolaus miles de Neueshove, Judex haereditarius Görlic. 1308. kommt in diesem Jahre zuerst in einer Urkunde vor. 1309. wird er auch in dem Stadtb.

lich gefunden. Er ist vermuthlich bis 1322. Erbrichter gewesen, und hat solch Amt seinem Sohne 1322. überlassen.
Um eben diese Zeit kömmt auch Otto, als Unterrichter vor, welcher auch noch 1325. als Richter gefunden wird.

9. Rymundus de Neueshove, ein Sohn des vorigen Nicolz, wurde vom Herzog Heinrich als damaligem Landesherrn im J. 1322. mit dem Erbgerichte zu Görlitz belehnt. Weil man aus dessen Lehnbriefe vieles sehen kann, was die eigentliche Beschaffenheit dieser Erbgerichte anbetrifft, so muß ich solchen hierein einrücken.

In Nomine Domini Amen. Quoniam mentes hominum lubricae, diversarum passionum attritibus affectae una cum temporis successu fluctifago alterantur. Remedium ergo errori ex hac alteratione emergenti, contra opportunitatis expostulantia exigit inolere, videlicet et gesta hominum literarum cacumini intexantur, ne oblivio veritatis noverca queat memoriam actuum abolere. Inde est, Quod Nos Henricus dux Silesiae Dei gratia, Dominus de Furstenbergk et in Jauor, Dominus omnibus in perpe-

lum tam praesentibus, quam futuris volumus notum, quod maturo nostrorum seniorum ac fidelium accedente consilio, fideli nostro Rymundo de Neushove dicto, omnibusq. suis haeredibus et successoribus Judicium Haereditarium in civitate nostra Gorlitz cum omnibus utilitatibus usu fructibus et pertinentiis ad ipsum Judicium a retro actis temporibus spectantibus, veluti pater suus dominus Nicolaus de Neushove idem judicium hucusq. tenuit, concedimus conferimus et donamus jure hereditario et absque omni servitutis jugo in perpetuo possidendum. Omnia autem alia dina sua in districtu Gorlicensi sita, videlicet Bona in Tucheratz cum universis ac singulis utilitatibus, usu, fructibus et proventibus, scilicet agris cultis et incultis, pratis, pascuis, fluminibus prout in suis metis gradibus circumferentialiter sunt distincta, cum XII. marcarum reditibus in villa /nunc suburbium trans Nissam Bertelsdorff/ qui singulis ipsi Rymundo ibidem derivantur, annis, etiam

XXXXIIII. Talenta Gorlicensis monetae cum dimidio fertone argenti ejusdem monetae. Sicuti praetactus dominus dominus Nicolaus de Neushove ea omnia hucusq; possedisse dignoscitur: eidem Rymundo suisq; heredibus seu successoribus concedimus, conferimus, et nostri principatus munificentia donamus, jure feudalia in perpetuum absq; omnibus exactionibus precariis, quocunq; censeantur nomine et absq; omnibus servitiis, libere, pacifice et quiete possidenda, habenda et tenenda. Insuper adjicimus, quod saepememoratus Rymundus, sui haeredes et successores in nullo penitus loco nisi coram Bancis Gorlicensibus et judicio haereditario ibidem teneantur super causis quibuscunq; stare juri: exceptis duntaxat causis bonorum feudalium, pro quibus ad nostram praesentiam et statum terrae Gorlicensis evocari. Nos vero hanc ipsam donationem nunqvam irritam facere vel aliqvando revocare, rite per nos cele-

bratam, ratam, gratam habere volentes atq. firmam, ipsam praesentibus confirmamus, promittentes eandem donationem In cujus rei evidens testimonium et robur perpetuae firmitatis praesentes sibi dedimus literas, nostri sigilli more consignatas atq. corroboratas. Actum Gorlicz, feria sexta proxima ante dominicum Domine ne longe, Anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo secundo. Praesentibus testibus ad hoc vocatis et rogatis, scilicet avunculo nostro Domino Alberto de Haxebrun, Petro de Prato, Hermanno Buch, Ottone de Losowe, Ottone Wenth, Pezoldo Wernheri, civ. Gorlic. et aliis multis viris fidei testimonio decoratis. Datum per manus Johannis de Cluntz nostri notarii III Non. Aprilis.

Es kommt aber dieser Cymund von Raud, sowie in dem Stadtbuche nebst seinem gedachten Brüdern um diese Zeit vor, führet aber den Namen Cymuth oder Cymunt. Doch hat derselbe die Erbgerichte und deren

Verwaltung meistens andern überlassen, und sich nur die Einkünfte davon vorbehalten. Nachmals aber findet man unter dem Jahre 1327. im Stadtbuche von ihm folgendes, so die Erbgerichte betrift.

„ Eynart genant von Neudorfen hat ufgegeben und gegeben seiner Hausfrauen Kunen 200 Mark in dem Erbgerichte in der Stat zu Lugendinge in gehegtem Dinge also, wie her ir benennet oder beweiset an andern gute 25 Mrk. Geldes, so sal das Gerichte ledig sein. Das ist geschehen in gehegtem Dinge."

Gleich darauf stehet wieder folgendes:

„ Es hat Eynart von Neudorfen genant mit bedachtem Mute und mit seiner Hausvrowen guten Willen, die Kunigunde ist genant, gegeben und versazt seinem Eydame Johannes und seiner Tochter das Erbgerichte vor zweyhundert Mark, und sal das Gerichte halten zu seiner Hant, wenne den vorgenannten Eynart Johannes, den vorgenannten die 200. Mk. gibet, so sal das Gerichte wider ledig sein. Es ist auch bedinget und geredt, wenne daz den Kindern eins abginge under den zeiten alse sie gewonen zu kommen, das Gott nicht wolle, so stunde das

„Gerichte der Mutter des Eydemme der Synde-
„manne 100 Mark. wenn aber daz Eymut den
„vynde verdhenegerte und ubelaute, daz die
„Kint nicht gewen zusammen, so verlore
„derumme 100 Mark. und were daz die wure
„den gewaget von des Knichts wegen, das
„umme verloze er hundert Mark also begeret
„ist von Eymutes wegen, quemen aber die
„Kint zusammen, und stirbe der eines ohne
„Geburt, so volgete iem, daz dy lebinde
„bleibe des toten Morgengabe selb, wurde
„sie aber frucht und erben by eynandere
„so süget Johannes Eye dem czwenzigsten tag-
„len und die frauen in dem dritten
„teyl. Dieselbe Gelobde also vorgeschriben
„stehet das ist geschen Margarethen der
„Syndemanne und Johannes wen Eyde-
„me. Des sind Gezüg Lorencius, der
„Küster, Fritz Fezil, Thil Wysschen, Niclaus
„Syker, Ludwig Grune, Conrad von Schon-
„buren, Tietze von Rychenbach, Merten
„Sale die Schöppen."

Es hat ferner die Familie von Eymuth
noch einige Zeit in und um Görlitz geblieben,
auch das Gut Kunnersdorf bey Görlitz einige
Zeit besessen.

10./ Otto, der Richter, kommt in den Jahren 1323. bis 25. in den Stadtbüchern vor.

11./ Hermann, der Richter, kommt bald hernachen, auch im Stadtbuche.

12./ Martin, der Richter und Otto der Richter kommen beyde zu einer Zeit und in einem Vergleich von 1326. im Stadtbuche vor. Der letztere wird auch noch im J. 1328. gefunden.

13./ Laurentius Tarnowa, Erbrichter, auch Judex haereditarius. kommt 1328. u. 1329. im Stadtbuche vor. Hieher gehört der Vergleich vom Johann Reg. Boh. de an. 1329. (vid. supra)

14./ Heinrich Reineck, Richter 1330. Eben derselbe heißt hernach weiter im Stadtbuche 1339. u. 1340. Erbrichter, und dieses bis 1346. obschon in dessen andere Richter hießen. Einer dieses Namens ist hernach Landvoigt im Lande zu Budißin und Görliz gewesen.

15./ Heinricus de Lybenstein, Richter 1331. hier fragt sichs ob es nicht der vorige sey. und vielleicht das Gut Liebstein bey Görlitz gehabt habe.

16./ Tezzko Rosingarten, wird 1335. als Richter gefunden (s. Laus. Mag.)

17./ Otto Martini, Richter 1337. Nachher wird

18.) einer Namens Rezheges gefunden, als Richter, von dem ich aber meine

Orte, nirgends etwas in dem Stadtbuche oder sonst. (s. L. Magaz.)

19.) Caneus, sub judex, 1339. ist oben allda angeführet. Nach ihm No. 22.

20.) Albertus, Judex 1340. in den Stadtbüchern.

21.) Heinrich Sauger, als Richter in Stadtbüchern 1340.

22.) Heinze Reutlinex, Judex 1342. heißt 1346. Unterrichter.

Hierauf findet man viel Jahre nach einen, der weder im Stadtbuche, noch in den andern Büchern der Stadt einen Richter benennet. Hingegen trug sich im J. 1348. wegen der Gerichte zu Rengersd. doch ein Streit zu, und zwar zwischen dem Erbrichter an einem, und dem Rathe zu Görlitz am andern Theile, welchen K. Karl IV. im gedachten Jahre entschieden. Da der Brief darüber einige Umstände in dieser Sache aufklären kan, so will ich denselben hiermit einrücken.

„Wir Karl von Gotis Gnaden Römischer
„König zu allen zeiten merer des
„Reichs u. König zu Behem, verjehen
„und thun kunt offentlich mit disem
„Brive, allen den, die in sehen oder
„hören lesen, daz ayn czweyunge

„ gewest ist und eyn krieg czwischen unsern
„ liben Getrewen den Ratmannen und den
„ burgern zu Gorlicz an eynem teil, und
„ Unsern liben Getrewen dem Erbrichter daselbst
„ an dem andern teil, um daz Oberste Gerich-
„ te zu Rengirsdorf gelegen in dem Kreysse
„ zu Gorlicz, da haben die vorgenanten
„ Ratmanne und Burger an unser kegen-
„ wartikeit mit hantfesten brieven und
„ andern kuntlichen Gewissen, genczlich und
„ volkommelig beweiset, und ist in auch mit
„ Rechtem Orteil funden und Orteilet, das
„ alles oberigst Gericht umb allen sachen, die
„ an dem vorgenanten dorfe zu Rengirsdorf
„ geschen, in die Stat zu Görlicz gehoren, und
„ sollen von unsern Voit und dem Erbrichter
„ noch der Stat rechte gerichtet werden in der
„ Stat da sie gewonlich seyn zu richten.
„ Obir das sol der Richter selber an dem Ge-
„ richte sitzen und mit sein selbis kegenwar-
„ tikeit alle sachen Groste und kleine richten,
„ und seyn Gerichte halden nach der Stat Recht,
„ als hie vorgeschreben stet. Der auch den Rich-
„ ter zu beschuldigen hat umb welcherley
„ sachen, das sich clagen oder Grob geschen

„Rechte, denne sol her antwerten an der
„selben stat, do her das Gerichte besiczt,
„vor unserm Voyte. Von wir das heissen
„czun. Mit Urkund dises Briefes versigelt
„mit unserm königlichen Ingesigel, der
„gegeben ist zu Prage noch Christs Geburt,
„Dreyczenhundert Jar und in dem Achten
„und vierczigisten Jar an dem nachsten
„Montage nach dem Suntage Reminiscere
„in dem andern Jar unsir Reiche.

Hierauf[6] finde ich weder in den Stadtbüchern, noch anderwerts, auch nicht in den angeführten Verzeichnissen einen Richter oder Erbrichter mit Namen benennet. Erst 1371. finde ich wieder eines Richters gedacht, da einer in die Achte erklärt worden, der sich wider den Richter und den Rath gesezet. In dem Privilegio, welches Herzog Johann 1377. der Stadt wegen des Magdeburgischen Rechts gegeben, behält er sich ausdrücklich die Obergerichtsbarkeit und Herrschaft auf dem Lande und in der Stadt vor, so er durch seinen Voigt verwalten lassen soll und will.

1389 hat Herzog Johann dem Rathe zu Görlitz die Land- auch Obergerichte auf eine Zeitlang überlassen. damals war Nicline aus der Münze Richter.

23. Laurentius, Richter zu Görliz kommt 1392. in ungedruckten Urkunden vor.

24. Johannes de Sale, oder von Saltz, Richter

1393. ist Hennig auch geraume Zeit Richter zu Görlitz gewesen.

25.) Anshelm Voigt wird zwar in dem gedachten Verzeichniße 1396. unter die Königl. Richter gesezet, allein es ist ohne Zweifel eine Verwechselung mit dem damaligen Landvoigt Anshelm von Ronow.

26.) Hans Borer, judex Bohemicalis, oder Böhmischer Richter, kommt 1397. etliche mal im Stadtbuche vor, auch noch 1400.

1399 die Sabbat. p. fest. Martini hat der Görlitzische Rath dem Erbrichter Nicolao die Erbgerichte auf 2 Jahr abgemiethet.

27.) Nicline aus der Münze, war Richter 1404. und geraume Zeit nachher. Er besaß auch Schönberg, Sileka und verschiedene andere Güter auf dem Lande, Tielitz.

Nicline aus der Münze war schon einmal zu Anshelm von Ronau Zeiten Richter.

28.) Nicolaus Martini. 1406.

29.) Hans Redeberg. 1407. auch 1410.

1408 Hans von Crosniz Richter. S. Görlitz. Gerichtsbuch. Dies ist ohne Zweifel Hans von Redeberg, der damals Erbrichter gewesen.

30.) Franciscus Nejdicz. 1408.

31.) Nizko Baruth wurde von H. von Lorka, von der Duba, auf Leipa, Lausitz als königlicher Erbrichter eingesezet, und war solches um das Jahr 1410 und weiterhin. Er giebt a. 1414. der Stadt Görlitz ein Zeugniß, darinnen er bezeuget, daß sie ihr

(x) laut einem Zeugniß de dato 1414. der Stadt ~~Görlitz~~ giebt, hieraus man ersehen in obenen den Zeiten Richter gewesen, da Anshelm Ronow, Herzog Bolko u. Otto von Kittlitz Landvoigte gewesen, und zwar von 1396. bis 1410. Dieß Zeugniß war der Stadt zum Vortheil gegeben.

Johann Berner unser Stadtschreiber 1416. S. Lib. recogn. 1422 der alte Richter Heid.

während seines Richteramts zu Görlitz in seinem Richteramte treulich beigestanden, und das Gerichte schuberstimmen helfen, wenn er das von ihnen begehret.

32./ Matthias Hocker, bald nach dem vorigen.

33./ Heintze von Peltza 1422. auch noch 1426. Hat sich um die Stadt in den damaligen Hussitischen Unruhen sehr verdient gemacht. 1426. kömt er in Libr. Actis. et Rec. zu Görlitz als Richter vor. Um eben diese Zeit lasse ich allda folgendes Schreiben an den Rath verwilligen.

„Den ersamen und weisen Burgermeistern
„und Rath der Stat Bayerreut (Baruth)
„enbiete ich Heinrich von Peltza, Richter
„zu Gorlitz meinen fruntlichen Dienst,
„Erbare und weise Herren, Ich bethe euwer
„ersamen Weisheit zu wissen, daz Heinte
„vor meyn und gehegten bank geclagit
„hat, Bernhard Falkenawer Czinnenbur,
„ger zu Prage von seyn und von syns
„uber gesellschafft wegen zu einem
„Matheburger mit Namen benannt
„Luntze rote und Erhard Lanizenmeister,
„Luntze Zinkele, Hannus Vorschmer, Frit
„sche Szyrrschnabel, umb zwelf hundert
„Reynische Gulden, die sie yn gelobet
„haben mit gesampter hant czu bezalen

„reicht Recht alsz zcu Gorlicz und umb die ge-
„werde vorschreibe die Ersamen und weisen
„Rate Burger und Ratmann zcu Gorlicz alsz
„vor sinn bete ich sy mit dissem kegenwerti-
„gen meynem offenbriefe, das sie sich sollen
„verantworten von heute ober drey virczen
„tage vor dem Richter zcu Görlicz alsz ferne sie
„yr recht beschuldigen wollen und bethe mich der
„czu gedencken. Geben zcu Gorlicz am Donner-
„tage vor purificationis mariae (1426) und
„meynem angedruckten Insiegel.„

34./ Hans von Doberswitz, Königl. Richter zu Gör-
litz, kommt vor A. 1424. in libr. Vocat. et
Proscript. Nach ihm muß aber der vorige
wieder gefolget seyn.

35./ Heintze von Salza, wieder 1426. wie vor-
her angeführt steht. u. in libr. Recogn. et
Act. zu sehen ist.

36. Joh. Ringelberg, war 1431. Richter, hatte
aber schon 1433. dieses Amt niedergeleget
(s. lib. Actic.)

37./ Tetzo Kostenblatt, laut des Entscheidebuchs
1431. welches auch in libr. Actic. befindlich.

38./ Nicol Kostenblatt, wird 1434. angesetzt.
Ich habe ihn aber selbst nicht gefunden.

39./ Heintze Meister 1438. in libr. Acti cit.

40./ Nicolaus Gunschel, 1440.

41./ Joh. Ziegelberg wird in dem liber Noticiat. wieder 1441. bis 1445. wieder als Richter gefunden.

42./ Jacob Lorster 1448. wird in dem Entscheidebuche bis 1450. gefunden.

43./ George Schultis 1452.

44./ Heinrich Reiste 1455.

45./ George Krotzel. 1456. in liber Vocat. In gemeldetem Verzeichnisse stehet auch George Hand.

46./ Joh. Manenum, 1457. kommt im Entscheidebuche vor.

47./ Nicol Mehrfleisch, Königl. Richter 1462. in liber Vocat. bis zu Anfange 1467.

48./ George Hand, kam an des vorigen Stelle, um 1467. wurde aber vom Landvoigte abgesezt, der 1467. ins Land kam / v. Gesch. der Landv. s. n. 1467.

49. Nicol Mehrfleisch wieder dran u. wurde 1463. im Herbste vom Landvoigt wieder eingesezt. Als hernach die Unruhen wegen des Königs Georgen — von Podiebrad angiengen, und er dabey sehr Königlich gesinnt war, wurde er vom Rathe gefänglich eingezogen, und hernach samt verschiedenen andern enthauptet. Ein mehreres findet man in der Geschichte der Landvoigte und des Hussiten Kriegs.

50./ Heinrich Eschenloer 1477. Um diese Zeit und hernach gegen den Ausgang des 15ten Jahrhunderts entstunden mit dem Adel auf dem Lande, wegen Ausübung der Königl. Gerichte in Görlitz, viel und mancherley Streitigkeiten (s. Invent. dipl. MS. von 1492 bis 1507.) der K. Matthias hatte einem von Adel die Obergerichte verliehen, und wollte doch, daß auch die Erbgerichte sollten ihren Fortgang haben. Das war der Grund dieser Streitigkeiten.

51./ Heinrich Franke, 1501.

52./ Hans Schmidt, nach dem vorigen.

53./ Günther Eschenloer. 1503.

54. Antonius Eschenloer. 1509.

55./ Valent. Göschmann. 1511.

56./ Paul Schneider. 1517.

57./ Donatus Krug. 1533.

58./ Frantz Lindner

59./ Heinrich Pfluger. 1555. Verwalter der Königl. Gerichte.

Aus den Stadtbüchern siehet man, daß man diese Königl. Richter wenig oder gar keinen Theil an den Stadtangelegenheiten nehmen lassen. Denn es wird deren fast gar nicht bey Vergleichen gedacht. Bloß in den Libr. Vocat. u. Proscriptionum findet man die Ausübung ihrer Gerichtbarkeit bey den Fällen, die auf dem Lande in den Dörfern vorgefallen, die mehrmals vorgezeiget worden, als Mord, Brand,

Raub, Wunde und dergleichen. Wann dergleichen Verbrecher vorgefordert wurden, waren sie die eigentlichen Richter samt den Schöppen der Stadt. Einige andere hieher noch gehörige Sachen s. in L.M. 1768. p. 71.

3.) Von der Erbvoigtey zu Zittau.

Was es hiermit für eine Bewandniß gehabt, davon liest man schon ein mehreres in Carpzovs Analect. Zitt. II. Th. V. Cap. p. 288. Ich will also hier, um alles in seinem Zusammenhange zu behalten, nur einen kleinen Auszug davon mittheilen.

Schon im Jahr 1303. kommt in einem Briefe, den der König Wenzel dem Rathe zu Zittau über das Hospital zu Zittau gegeben, daß allda nebst dem Landvoigte, auch ein Erbvoigt oder Erbrichter bey der Stadt gewesen. Jener war der oben schon angeführte Lutholdus de Pribetiz, und heißt Advocatus Provincialis, dieser aber Johannes und heißt Advocatus haereditarius; und in der folgenden Zeit findet man statt dessen die Benennung eines Judicis haereditarii oder Erbrichters.

Carpzov berichtet, es sey derselbe zu Handhabung der Gerechtigkeit unter bürgerlichen Personen verordnet gewesen, so wie der Landvoigt über die Manne des Weichbildes gesprochen. Desgleichen er sey von geringerer Condition als das Raths collegium gewesen, habe auch erst den Rang nach allen Raths personen gehabt, und sey allein dem Notario oder Stadtschreiber vorgegangen. Dieses kan auch gar wohl in den neuern Zeiten gewesen seyn. Daß er aber im Jahr 1303. einen höhern Rang müsse gehabt haben, erhellet aus dem bereits angeführten Briefe, in dem er allda nebst dem

Landvoigte, den juratis civitatis vorgesetzt wird. Wenn die Partheien mit seinem Ausspruche nicht zu frieden waren, konten sie von ihm an den Rath provo-ciren. Von dem Gelde, was bey den Erbgerichten ein-kam, bekam er, wie anderwärts nicht mehr, als ein Drittheil, die andern 2 Drittheile aber fielen dem Kö-nige zu, und mußten demselben von dem Erbrichter berechnet werden.

Um das Jahr 1371. gab der Kaiser Karl IV. seinem Kammermeister Thymo von Koldiz eine Anweisung auf den Zoll und die Erbgerichte zu Zittau, und von der Zeit hatte dieser jene 2 Theile von den Erbgerichten einzunehmen, und dieses zwar wegen einer Summe Geldes, die ihm der von Koldiz vorgeschossen. Nachdem aber der Rath zu Zittau 1390. diese Summe Geldes zu bezahlen über sich nahm, erhielt derselbe auch diese 2. Drittheile von dem Erbgerichte. Der Kö-nigl. Erbrichter aber Nicol blieb noch wie vor in seinem Amte. Und obwohl der Rath im J. 1399. dem-selben die Gerichte auf 2 Jahr abpachtete, und unter der Zeit einen aus ihrem Mittel zum Richter sezten: so blieb doch das Gerichte selbst noch ihm selber, und erbte auch auf dessen Sohn Georgen, der auch im Jahr 1404. von dem Rathe zu Zittau, der damals die Landvoigtey hatte, mit diesem Erbgerichte belehnt wurde. Nachdem ihm nun auch K. Sigismund 1420. solch Lehn bestäti-

get, so blieb er bis an seinen Todt im Richteramte.
Dieser erfolgete aber bald hernach im Jahr 1422.
Und darauf erlangte der Rath von dem K. Sigis-
mund die völligen Erbgerichte sammt allen ihren
Rechten und Einkünften. Der Begnadigungsbrief ste-
het bey dem Carpzov l.c. p. 291. Von der Zeit an
hat der Rath allezeit aus ihrem Mittel einen Rich-
ter oder Stadtrichter erwählet, die Benennung
eines Erbrichters aber hat von der Zeit nun ein En-
de gehabt.

Von den ehemaligen Erbrichtern findet man
nur folgende:

1.) Johannes, Advocatus haereditarius im J.
1303. wie schon gedacht.

2.) Hervordus, Judex haereditarius. 1352. bis
1361. starb 1362.

3.) Nicol, Erbrichter zu Zittau, 1362 bis an sein Ende
1404. Da er aber solche Gerichte im J. 1399.
an den Rath verpachtet, so setzte dieser in
dessen einen Richter aus ihrem Mittel.
Solches war

4.) Nicol Weyler, welcher Judex statutus ge-
nennet ward.

5.) George, ein Sohn des No. 3.) genannten Nicol.
Da K. Wenzel 1400. dem Vater einen be-
sondern Begnadigungsbrief verliehen,
daß ihm sein Sohn nach seinem Tode

folgen sollte, so geschahe solches im J. 1404. und er wurde auch darüber, wie gedacht, belehnet, auch vom K. Sigismund Ao. 1420. aufs neue in seinem Amte bestätiget. Er verwaltete solches 18 Jahr nacheinander und starb 1422. Nach ihm gieng die oben gedachte Veränderung vor, und so hatte dieses Amt in der bisherigen Form ein Ende.

Noch ist zu gedenken, daß im Jahre 1362. der Erzbischof zu Magdeburg, an statt des Kaisers, der Stadt Zittau die besondere Freiheit verliehen, daß sie die in ihrem District gelegene Mannschaft auf dem Lande sammt ihren Unterthanen, (omnes et singulos terrigenas, nobiles, militares, clientes perfeudales, villanos et rusticos in eodem districtu) in Schuldensachen, wovon die Schuld nicht über 10 Mrk. weniger 1 Lth reichte in der Stadt vor dem Erbrichter belangen konnten. (coram judice haereditario Civitatis arrestare et convenire licite poterunt et debebunt.) s. vid. Carpz l.c. p. 290.

Eben allda p. 292 stehet auch das weitere Verzeichniß der Stadtrichter von 1423. bis zu Anfange dieses Jahrhunderts, die aber hieher weiter nicht gehören.

4.) Von der Erbvoigtey in der Sechs Stadt Lauban.

Schon oben unter den Landvoigten dieser Stadt habe ich verschiedenes hieher gehörig angeführet, auch das ich mich hier wieder berufen muß. Man siehet daraus, daß es schon zu Anfange des 14ten Jahrhunderts Erbrichter hier gegeben. Denn als im J. 1306. Hans von Biebenstein den Laubanern den Zoll allda überlaßen: so geschahe solches ad petitionem Apelii, Judicis haereditarii in Lubano omniumq. civium jam dictae civitatis (x) Ferner hat diese Stelle im J. 1320. Herzog Heinrich zu Schlesien, einem gewissen Opitz der nach einigen aus dem Geschlechte von Saltz gewesen, zu Lehn gereichet, und ihm solche gegen eine gewisse Summe Geldes mit 1. Mrk. jährlichen Zinses erblich verkaufet. Eben derselbe wird auch ein Schulze oder Scultetus genannt (xx) Wenn ihn aber einige zu einem Voigte des Klosters allda machen, und daraus verschiedene falsche Schlüsse bauen, so ist solches gänzlich ohne Grund, und eine ganz offenbare Vermengung der Voigteyen. In dem Entscheide, der 1363. Ulman von der Münze, als damaliger Pfleger und Verweser des Landes zwischen Lu-then von Fantzig und dem Rathe zu Lauban gemacht, wird, wie schon oben unter den Laubanischen Landvoigten stehet, wieder nächst dem

(x) s. von Rodern Lusat. dipl. Cont. p. 8.
(xx) Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in O. L. II. B. p. 263.

Voigte des Weichbildes einen besondern Erbrichter gehabt, der nebst dem Voigte über die Gerichtsfälle auf dem Lande Gerichte gehalten. Als hernach im J. 1402. der Rath und die Stadt die Voigtey des Landes an sich brachte, blieb dennoch der Erbrichter immer noch in seinem alten Wesen, und es war dazumal einer Namens Peter Göldner, der dasige Erbrichter. Doch als derselbe gestorben, und dieses Amt als ein Lehn an den König Sigismund verfallen, hat dieser im J. 1427. zu Aufnahme der damals durch die Hussiten ganz verheerten Stadt, dem Rathe und der Stadt das Erbgerichte allda mit allen seinen Rechten und Nuzungen überlassen, und ihnen darüber d.d. im Felde bey Raniz in der Wallachey 1427. am Tage Mar. Magdalenae einen Lehnbrief ausgefertiget.(*) Von der Zeit an hat die Stadt ihre Gerichte selbst durch ihre aus des Raths Mittel erwehlte Richter bestellet. Nun hat zwar K. Podiebrad im J. 1458. solch Recht ihnen wieder genommen, und zwar unter dem Vorwande, daß solche Gerichte zu seiner Landvoigtey gehörten. Er hat einen seiner Bürger zu Lauban Namens Matthes Haupten, zum Königlichen Richter allda bestellen

(*) s. Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in O. L. II. B. p. 268. wo dieser Brief ganz zu lesen ist.

lassen, und dem Rathe nichts gelassen, als was zu den niedern Erbgerichten gehöret. Es hat aber König Matthias im J. 1474. ihnen ihr Recht wieder gegeben, so sie auch hernach bis an den Pönfall behalten, und, nachdem sie deswegen wieder Gnade erlanget, auch käuflich wieder die Ausübung der Gerichte bekommen. Man kann übrigens vieles hieher gehörige nachlesen in den Laus. Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft im Th. 8. p. 262. Ein Verzeichnis von hiesigen Erbrichtern lässet sich weiter, ausser dem, was schon beigebracht worden, nicht geben.

5.) Von der Erbvoigtey zu Camentz

Von dieser habe ich wenig oder nichts zu sagen, da ich von solcher Stadt überhaupt wenig gefunden. Und ob ich schon einige alte Urkunden von derselben habe, so habe doch in keiner etwas gefunden, was hieher gehöret. Wahrscheinlich ist es aber, daß sie, wenigstens seit der Zeit, da sie an die Marggrafen von Brandenburg kommen, auch von ihnen, wie andere Städte ihre Voigte und Richter gehabt.

6.) Von der Erbvoigtey zu Löbau.

Alte Urkunden beweisen, daß diese Stadt von alters her die Ober und Niedergerichte

gehabt, und schon 1303. von dem Marggrafen von Brandenburg um diese Zeit damit belehnt worden. Diese nun zu verwalten, ist ohne Zweifel auch hier, nebst dem Voigt des Weichbildes, ein anderer Königl. und Landesherrl. Richter in der Stadt gewesen, wie in andern Städten. Da auch noch um die Mitte des 16 Jahrhunderts der Name eines Erbrichters allhier gebräuchlich gewesen, dergleichen z. E. in 1548. Thomas Arnfelde, und 1562. Johann Güter gewesen, wie aus Carpz. Ehrent. P. I. p. 324. zu sehen ist: so ist um desto weniger zu zweifeln, daß ehemals in den alten Zeiten dergleichen Amtspersonen allhier gewesen. Zur Zeit aber habe ich aus alten Urkunden noch keine besondere Nachricht hiervon finden können.

Es sind überhaupt sowohl ~~von~~ von Löbau, als auch von Lauban noch zu wenig Schriften heraus kommen, die die Historie derselben betrachten. Die Zeit aber wird vielleicht ein mehreres entdecken, und wie von andern, also auch von dieser Stadt, ein mehrers leicht aufzufinden.

XII. Von ehemaligen Fehm-Richtern und Fehmgerichten in Ober-Lausiz.

Dies Gericht hat zwar immer mit der Landvoigtey, wie mit andern Voigteyen in einer Verbindung gestanden, sondern ist ganz eigenes Gerichte für sich gewesen. Da aber dessen gleichwohl in den alten Zeiten, und besonders im 14ten und 15ten Jahrhdt. derte öfters gedacht wird, so habe ich mich genöthigt, dessen hier auch kürzlich mitzugedenken, um die Beschaffenheit der damaligen Gerichte in ihrem völligen Umfange zu erklären.

Im J. 1765. hat der Herz. Past. Knauth zu Friedersdorf, als der Görl. Stadtrichter Johann Friedrich Morbius das Stadtrichteramt übernahm, eine Abhandlung drucken lassen, die den Titel hat: Historische Nachricht von dem Hohen, Fehmen oder Feimgericht in O.L. in welcher er verschiedenes von diesem Gerichte gesagt. Doch hat es ihm an genugsamen Urkunden gefehlt, und in den historischen datis war manches öfters das, was von den ordentlichen Gerichten der Voigte geschehen, mit dem Feimgerichte umgegangen. Besser und gründlicher ist die Abhandlung, die der Herz. Laudelius im J. 1771. in das Laus. Mag. p. 169. und 215. einrücken lassen, doch ist die Sache gleichwohl noch nicht in ihr völliges Licht gestellet: und man darf nachsinnen von seiner

Nachlaß strafen.

Ueber die Benennung dieses Gerichts hat man verschiedene Meinungen. Bald soll es von Fama, bald von Vim, bald von dem alten teutschen Worte fehmen, oder abfehmen, das ist, soviel als absondern oder reinigen herkommen. Und kann es hier gleichgültig seyn, was man davon annehmen will. Nöthiger aber ist hingegen eine eigentliche Erklärung und Beschreibung von demselben zu geben. Es war nämlich solches ein aus einem adelichen Richter und verschiedenen theils adelichen, theils bürgerlichen Personen bestehendes Gericht, das die Absicht hatte, die öffentliche Ruhe und den Frieden im Lande zu erhalten, auf alle die solche stören wollten, ein wachsames Auge zu haben, und selbige wo sie solche ausfindig gemacht, ohne Ansehen der Person, und ohne viele Umstände an Leib u. Leben zu strafen.

Von alters her waren dergleichen Fehmgerichte schon zu Westphalen und in andern Provinzen des Röm. Reichs eingeführet. Als aber K. Karl IV. zur kaiserlichen Regierung kam, und um solche Zeit das Reich von sehr vielen innerlichen Plackern und Friedensstörern beunruhiget wurde, schloß er nicht allein mit andern Fürsten und Ständen des Reichs ein Bündniß wider dergleichen Leute, sondern setzte auch sonst denselben hie und wieder gewisse vornehme Herren zu Richtern ein, die in den Provinzen des Reichs

nach Art der Westphälischen Gerichte, gegen diese Friedensstörer verfahren musten. x) Eben dergleichen Gerichte führte er auch in diesem Marggrafthum zuerst ein. Und ob schon keine deutliche Urkunde hiervon von ihm vorhanden ist, so bezeiget es doch sein Sohn Wenzel, mit deutlichen Worten in dem Briefe, den er den Oberlaus. Städten darüber gegeben hat. Denn, als dieser zur Regierung gelangte, und indessen der Fehmeister, den sein Vater Karl IV. gesezt, mit Tode abgegangen, die innerlichen Placker aber immer wieder das Land beunruhigten, so erhielten die Sechsstädte von ihm auch neue eine Bestätigung solches Gerichts. Dieses geschahe im J. 1381. und der Brief, den er darüber in diesem Jahr zu Prag am S. Georgentage ausfertigte, war folgendes Innhalts:

„Er habe angesehn gemeinen Nutz des Landes und „auch daß alle Strassen und Wege gefreyet, ge„schützet und beschirmet werde vor bösen Leuten, „und daß allermänniglich [illegible], Käu„fern und andern sicher und unbeschädiget „fahren und ziehen möge: und habe darum den „Städten Budißin, Görlitz, Zittau, Luban, Löbau, „und Camenz, seinen lieben Getreuen erlaubet „und gegönnet, das Fehmgerichte in aller der „maaßen Puncten, Articuln, Meynungen „und Begreifungen, wie das sein Herr Vater Karl „gemacht, gesetzet und geschicket habe, daß sie

(x) s. Lehmanns Erzgeb. Chron. S. 794. u. S. 812.

„dasselbe Fämgerichte aufhörete, dieweil er das
„nicht wiederrufen, halten und haben sollen, in al-
„len den vorgenannten Städten ohne Wiederrede
„und Hinderniß. Er gebiethet darauf allen Für-
„sten, Herren, Landgraven, Rittern, Knechten
„Städten, Richtern, Schöppen und Gemeinden
„u. allen andern Unterthanen, daß sie zu dem
„vorgenannten Fehmgerichte den obgenannten
„Städten guten und sonderlichen Willen bewei-
„sen, als oft u. dicke sie das von ihnen fordern;
„und wer darin säumig würde, oder sich darwie-
„der sezte, dem wolle er, daß ihm geschehe, nach-
„demmals das Fehmgerichte von seinem Vater
„Carl gemacht und geschickt sey, als oft und dicke
„das noth seyn werde. (x)

Da aber nach der Zeit, nach Absterben desselben Kai-
sers und wegen anderer Ursachen, den Städ-
ten allerhand Hindernisse gemacht wurden, die
sie in freyer Ausübung dieses Gerichts hinderten;
so hat man ihnen gedachter Wenzel solches wieder
im J. 1409. Montags nach S. Jacobstage zu
bestätiget. Der Brief darüber ist Auszugsweise
folgendes Innhalts. Er bekennt darinnen: daß
„Bürgermeister und Räthe der Sechsstädte, (wie
„sie vorhingenannt) vor ihn kommen und ihm vorge-
„legt, wie daß das Fämgerichte, das sein Vater
„K. Karl durch Friede u. Gemach willen, in den
„ehegenannten Städten und Landen gesetzt und
„gemacht, und daher (K. W.) auch ferner bestä-

x) S. in 2. May. 1771. p. 169.

„tiget habe, von todeswegen der Schöppenmeister und
„Schöppen und anderer Sachen wegen, geschehen,
„schätzet und Brauch habe ꝛc. und hätten sie (den König)
„gebeten, daß er ihnen einen Schöppenmeister und et-
„liche Schöppen benennen, und auch ihnen gön-
„nen möge, etliche Schöppen, die dazu tauglich
„sind, zu küren (zu erwählen) das habe er ange-
„sehen, und ihnen durch Friedens und Gemachs
„willen, ~~ihr~~ in den genannten Landen den Stren-
„gen Heinrich v. Schök zu einem gemeinen Richter
„und Siegeler sat. Sigills von Daranstenitz und Hein-
„rich von Noßlitz zu Ludewitz gesessen, seine lieben
„Getreuen zu Schöppen gegeben, und ihnen
„(den Räthen) auch erlaubet und gegönnet, daß
„sie andere Schöppen aus den Räthen zu den obge-
„nannten Schöppen, die sie bey ihrem Eyde dazu
„tüchtig erkennen würden, kysen u. erwählen
„möchten. Wenn auch der Schöppenmeister oder
„Schöppen einer oder mehr von Todes wegen
„abgehen und sterben, so giebt er (der K. K.) den
„obgenannten Bürgermeistern und Rathmannen
„alle Macht und Kraft dieses Briefes, daß sie ei-
„nen ~~andern~~ andern Schöppenmeister und Schöppen, die
„sie bey ihrem Eyd dazu tauglich erkennen, kysen
„und erwählen können und sollen, als oft noth ge-
„schieht, von jedermann ungehindert. Er gebietet
„darauf dem Hauptmann zu Budissin zu Görliz
„und Zittau, und auch allen seinen andern
„Amtleuten, und allen Mannen, Richtern ꝛc.
„der Sechsstädte, daß sie den obgenannten
„Schöppenmeister und Schöppen beystehen,

und sich nicht darwider setzen sollen (x).

§.

Man siehet also hieraus, daß dieses Gerichte in diesem Marggrafthum seinen Ursprung vom K. Karln genommen und daß solches K. Wenzel hernach zweymal bestätiget habe. Da die großen Unruhen, die innerlich erreget wurden, solches nothwendig machten, und die Sechsstädte den Vortheil davon einsahen, so waren sie es nicht allein sehr wohl zufrieden, sondern verlangten es auch selbst, daß solches von Dauer seyn möchte. Ob es aber auch dem Adel im Lande eben so angenehm gewesen? das ist eine andere Frage. Denn eben unter ihnen gab es damals gar viel unruhige Köpfe, die allerley schädliche Ritte thaten, die Straßen unsicher machten, und den Landfrieden störten, und wider die es dagegen mancher Zug von den Städten geschehen mußte. Man lieset daher auch in diesen Urkunden nichts, daß der Adel, oder wie sie damals hießen, die Landleute oder Mannschaft, mit den Städten gleiches Verlangen nach der Fortdauer dieses Gerichts bezeiget, sondern es wird allein der Sechsstädte gedacht.

Inzwischen hatte doch der Adel die Ehre, daß das Haupt dieses Gerichts oder der Hofemeister aus ihrem Mittel gewählet wurde. Die Wahl desselben geschahe Anfangs von den Landesherrn, doch vergönnete der K. Wenzel in der andern Urkunde den Städten, daß sie nach dessen Tode sich selbst eine Person dazu wählen sollten. Gleichwohl

(x). Man findet diesen Brief in Hoff. Lusat. U. Samml. N. 638. vergl. in Knauths Abhandl. vom Hofegerichte §. 4.

mußte selbiger von dem Könige bestätiget werden. Wenn dieses geschehen, konnte er solches Amt bis an seinen Tod behalten, doch ohne solches erblich auf seine Kinder zu bringen. Diejenigen deren Namen bis auf unsere Zeiten kommen sind, waren 1.) Czaslau von Gersdorf, der von Ao. 1391. bis 1398. 2.) Heinrich Schaf oder Schafgotsch, den im J. 1419. K. Wentzel einsezte, u. 3.) Nicol von Gersdorf, Voigtländer genannt, auf Friedersdorf, der 1419. zu Löbau dazu von Land und Städten erwehlet worden.

Die Schöppen oder Beysitzer bei diesem Gerichte waren zum Theil von Adel, zum theil auch bürgerlichen Standes. Von jenen finden wir im J. 1409. Ditschen von Doranschitz, und Heinrichen von Nostitz, auf Ruppersdorf genannt. Daß aber auch die Städte aus ihrem Mittel, u. also bürgerliche Schöppen dazu wehlen konnten, siehet man aus eben der Urkunde 1409. doch waren sie bey ihrem Eyde verpflichtet, jederzeit dazu solche Personen zu wehlen, die dazu tüchtig waren.

Aus dem was Carpz. in s. Chront. 1. p. 322. meldet, solte man fast schließen, als wenn allein Löbau und zwar 1381 mit solchem Landgerichte belehnet worden, allein obwohl zu Löbau der Original von dem 1381. ausgefertigten Briefe verwahrlich aufbehalten worden, auch da oft dergleichen Gerichte mag gehalten worden seyn, da es die älteste Sechsstadt war, so erhellet doch aus dem Briefe selbst, daß damit nicht allein diese eine Stadt, sondern alle Sechsstädte insgemein begna-

digt worden. Aus dem, was der verf. Lundelius von diesen Gerichte gesagt, ist deutlich zu sehen, daß der Hofemeister auch oft nach Görliz kommen und daselbst sein Gerichte gehalten. Und so mag er auch in andere Städte kommen seyn, wenn es die Noth erfordert, oder nachdem die vorkommende Fälle in diesen oder jenen Kreiß gehöret habe.

Die Sachen, die vor diesen Gerichten gehandelt war, den betrafen bloß solche Fälle, die den öffentlichen Landfrieden störeten. Am meisten wurden vor dasselbe diejenigen vom Adel gefordert, die im Lande allerley schädliche Ritterthaten, die in die Flecken und Dörfer einfielen, und solche plünderten und beraubeten, oder auch auf den Straßen die Leute anfielen. Ingleichen gehörten dahin alle öffentliche Straßenräuber, Mordbrenner, Diebesbanden, Mörder und dergleichen Leute mehr, die der öffentlichen Sicherheit schadeten. Daher war die besondern Obergerichtsfälle wieder für sich, als die nach den alten Rechte der Städte für den Voigt des Weichbildes oder für den königl. Erbrichter gehöreten. In diese hatten sich die Hofegerichten nicht weiter zu mengen, sondern musten nur bey dem stehen bleiben, was öffentlich den Landfrieden störte. Hr. Knauth scheinet dieses in seiner Abhandlung sehr vergessen zu haben. Denn die meisten, ja fast alle Fälle, die er anführet um zu zeigen, wie die Hofegerichten ihren Proceß gehalten, sind nichts anders als gewöhnliche Obergerichtsfälle,

die von den königl. Voigten oder Erbrichtern abge-
than worden. daß man dabey schnell verfahren
machte nichts aus. Es war freilich damals keine
solche Proceßordnung, wie heutiges Tages, Es
wurde oft auch nur bey gemeinen Fällen von
den königl. Richtern zählig verfahren. Ein Dieb
oder Räuber, der des Morgens einkam, konnte
wohl nachmittags schon am Galgen hangen,
oder vor einem Scharfrichter zum Urtheilen zu
sehen.
Die Hauptfrage ist hierbey noch: wie man ei-
gentlich in dem Processe dieser Gerichte verfah-
ren. Allein eben diese Frage ist noch nicht genug-
sam beantwortet. Der Hr. Hauptmann Hr. Lau-
delius hat hierauf eine befriedigende Antwort
ertheilet. Ersterer führet und zwar an, wie es in
dem Schöppengerichte zu Rothenwald gehalten worden,
und könnte man dazu auch leicht andere Be-
schreibungen aus andern Gegenden setzen.
Allein ob es sich auf diese unsere Schöppengerichte
lässet anwenden? ist noch eine große Frage.
Bloß dieses lässet sich zwar mit Wahrscheinlich-
keit sagen, daß man bey diesem Gerichte die
Sachen meistens sehr geheim gehalten, dieje-
nigen, die davor erscheinen mußten, in aller
Stille aufheben lassen, und ihnen sobald und
eilend ihr Urtheil gesprochen, ohne weitere
und große Untersuchungen anzustellen.
Hierbey wurden einige alsbald mit der Todesstrafe

belegt, andere in die Acht erkläret, andere ihres Vermögens und ihrer Güter beraubt, wo sondern aus dem Lande verwiesen, u. s. w. Absonderlich findet man in alten Görl. Schriften viele, von welchen es heißet: sie wären in die Hohen Acht gethan worden, und dieses scheint einen Bezug auf diese Gerichte mit zu haben.

Schon oben habe ich gedacht, daß der Adel oder die Ritterschaft des Landes mit diesem Gerichte nicht sonderlich zufrieden gewesen, und ich habe auch die Ursache davon angeführet. Eben dieses Mißvergnügen äußerte sich insonderheit im J. 1392. Als zu der Zeit Herzog Johannes in Görlitz anwesend war, kam Herr von Penzig zu Muskau hin zu ihm, und führte gegen ihn Klage gegen das Hofegerichte. Gleichfalls findet man, daß um eben diese Zeit H. Nickolmann von Lamentz im Budißinischen Kreise über solch Gericht geklaget, und daß deswegen bald hernach zu Löbau von dem Landvoigte und Land und Städten eine Zusammenkunft gehalten worden, sich darüber zu besprechen. Doch sind gleichwohl diese Gerichte immer beybehalten und hernach im obengedacht 1409. wieder erneuert worden. Ja noch 1419. bestunden dieselben, und wurden wieder mit einem neuen Hofrichter versehen.

In den nachmaligen Hussitenkriegen waren dieselben vielleicht nöthiger gewesen, als zu andrer Zeit. Man findet aber in diesen Zeiten keine Spur, daß solche noch in Uebung gewesen. Wie sehr es indessen den Städten am Herzen gelegen, solche wieder recht in Gang zu bringen, erkennet man in einer Vorstellung, die sie deswegen an den K. Sigismund gethan, und darinnen sie unter andern heißt: „Auch „baten wir Euer Gnade, daß Ihr den Schützen „alle Landfriede in Euren Landen zu Budissin, „Görlitz, Zittau, Luban, Lobaw geruchet zu „[illegible], als der vorzeiten von Kayser Karl „eurem Vater gestiftet war und auch in die„sen Landen seine Lebetage gehalten ist, und „darnach der König Wenzlawen euren Bruder „beide sel. Gedechtnüß aufgehalten euren „Landen zu Gemach und Friede.“
Doch habe ich nirgends gefunden, daß K. Sigismund solches wieder aufkommen lassen, und es scheinen auch die damaligen Umstände nicht wohl verstatten wollen.

In einiger Verbindung mit diesen Schützengesellschaften stunden ohne Zweifel auch die um solche Zeit eingeführte [illegible], von denen schon oben gedacht worden. Bey diesen

musten sich zu gewissen Zeiten und jeden Dorfe
des Weichbildes der Stadt der Richter mit 2 Schöp-
pen einfinden, und dabey vor denen, die ih-
nen gesezten Personen anzeigen, was in ih-
ren Dörfern vorgehe? und ob etwas bey ih-
nen geschehen, was entweder in das gemei-
ne Gericht oder in das Gerichte der Lehnmann
gehöre? Zu Görliz wurde von denen Raths-
personen, die dazu gesezet waren, solches an-
zuhören der Ausdruck gebraucht: electi sunt
ad audiendam famam propter tranquil-
litatem pacis territorii Gorlicensis. Der-
gleichen waren 1394. Johann Kirchen und Nic.
Guntzel. 1398. Nic. Guntzel und Lucas. 1402.
Franz Cavitz u. Peter Richter Langehans.
1418. Matthes Kazar, Peter Tilo, Heinrich
Eberhard, Peter Dschitz &c. Wann nun vor die-
sem Rügegerichte etwas vorkam, was die Lehn-
gerichte anbetraf, so wurde solches bey denselben
angezeigt, und es den Lehngerichten überlassen,
weiter Maßregeln darnach zu nehmen.
Was aber nur gemeine Fälle waren, die wur-
den zu den gemeinen Rechten gewiesen.
Man liest davon in der Abhandl. des Hr. Lau-
delius l. c. ein mehrers.
Von den Lehngerichten, die ehe-

mals im Reiche und Westphalen waren, liest man, daß sich nach und nach bey denselben allerley Mißbräuche eingeschlichen. Der Kaiser Friedrich dachte deswegen schon im J. 1442. auf eine Verbesserung derselben und suchte solche einzuschränken. Zu Maximilian I. Zeiten wurden sie bey neuen Klagen, die sich darwider erhoben, noch weiter in ihren Grenzen herab gesetzt, und endlich hat sich diese Einrichtung gänzlich verloren. Von den Oberlausizig. Fehmgerichten liest man nach 1419. fast gar nichts mehr, und da hernach die Gerichtsbarkeit in den Ämtern und Städten immer auf bessern Fuß gesetzt wurde, so hat man auch weiter nicht nöthig gehabt, erst diese Art der Gerichte wieder hervorzusuchen.

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

138 foll.
10. Oct. 2017.
JMP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Kloß

Geschichte

der

Land-Voigte

in

Ober-Lausitz

1. Theil.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

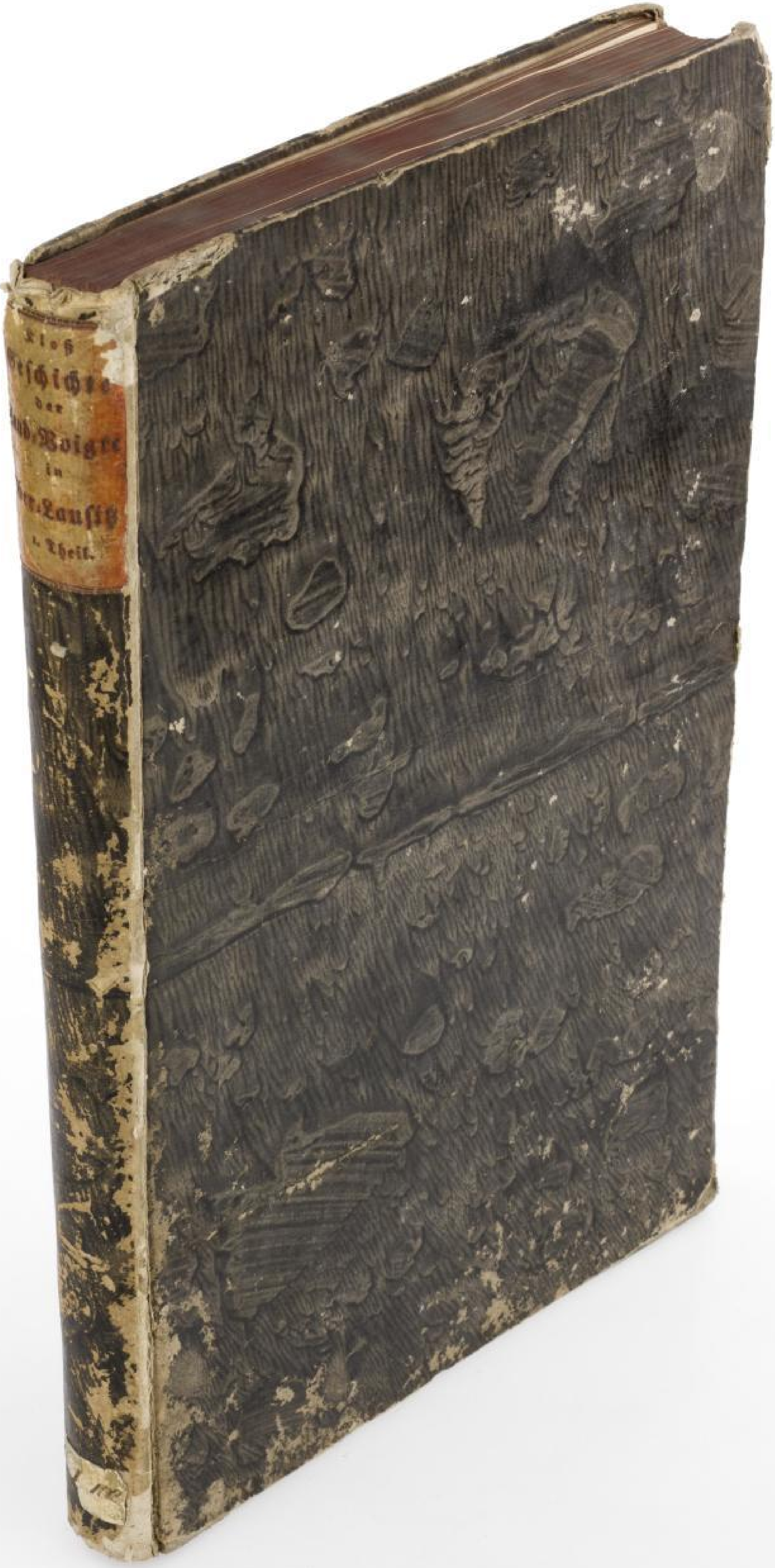

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

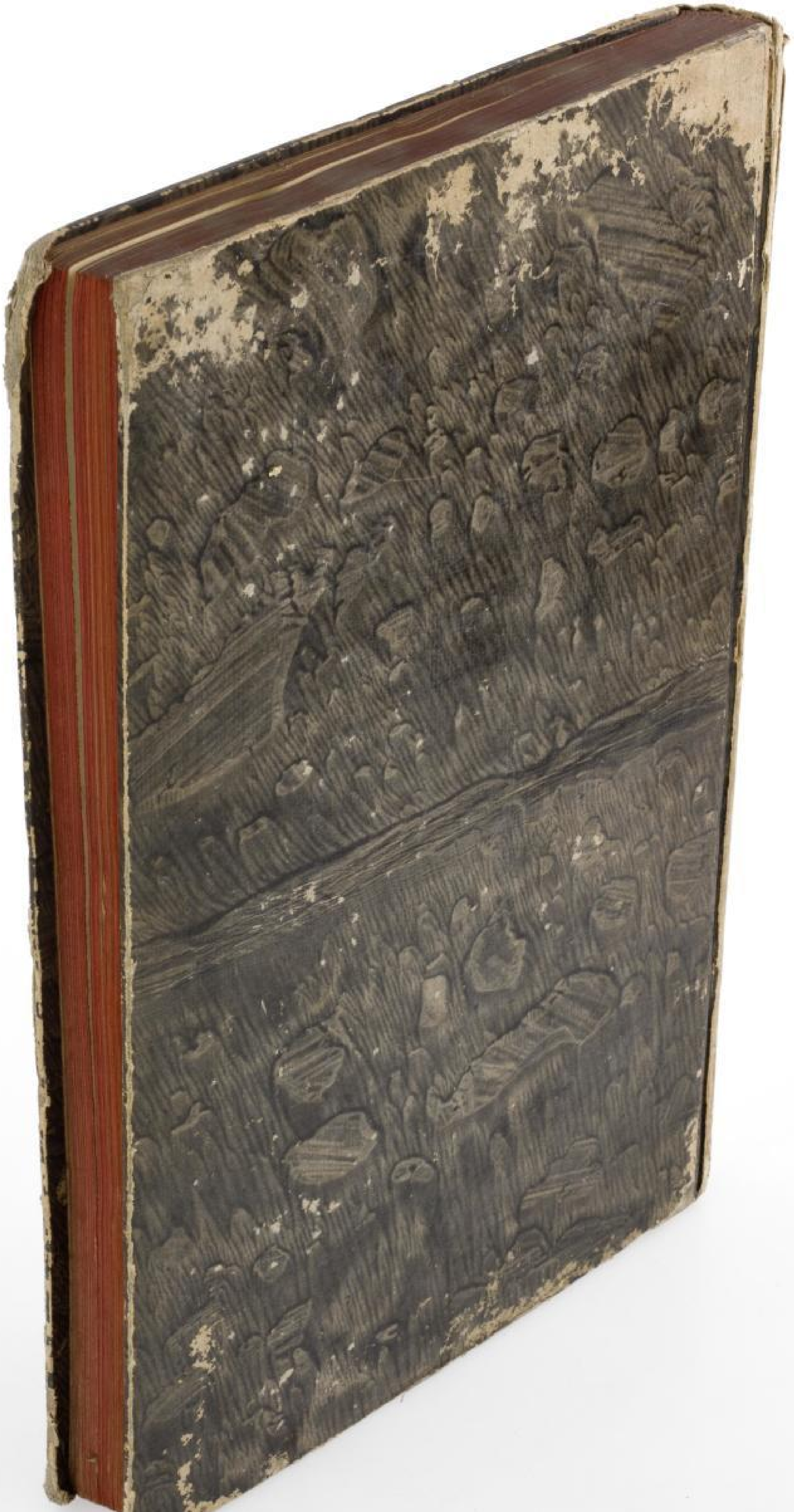

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Voigte, der [illegible] und Besorgung des Gerichts[illegible]
gedachte [illegible] dem Voigte überlassen Gerichte selbst
[illegible] Gerichtsbarkeit im Weichbilde nach
d. J. 1402. da der Rath sich die Stadt[illegible]
[illegible] brachte, [illegible]
[illegible] alleine [illegible]
[illegible] Gold,
[illegible]
[illegible] an den
Königs [illegible] erhalten, so [illegible]
1424. zu [illegible]
[illegible] Rathe und der
Stadt [illegible] Obergerichte allda mit allen ihren Rechts-
[illegible] und Nutzungen [illegible] Dann,
[illegible] in der [illegible]
1426. ein [illegible] einem [illegible]
[illegible] der Zeit [illegible] Stadt[illegible]
Gerichte [illegible] Rath Mittel
[illegible] Richter bestellet. [illegible]
[illegible] d. J. 1458. [illegible]
[illegible] zwar unter dem Vorwande, daß solche
Gerichte zu seiner Landvoigtey gehörten. [illegible]
[illegible] Matthias
[illegible] zum Königlichen Richter allda bestellen

[illegible]
[illegible] II. B. M. 268. [illegible]
zu lesen ist.

[illegible]

Von den Landvoigten oder den Landgerichten der Stadt und des Weichbildes Zittau.

Allein bekannt ist, daß auch hier [illegible] Advocatus [illegible] Landes [illegible] da [illegible] das Weichbild [illegible] Stadt [illegible] über das Land und die [illegible] Landes zu richten gehabt. [illegible] Advocatum provincialem oder den Voigt [illegible] Advocato oder [illegible] Advocatia [illegible] unterschieden, [illegible] Recht [illegible] der Voigt [illegible] Privilegiis gehabt, [illegible]

[illegible] Krieg [illegible] 11

[illegible] geführet

und [illegible] munitionum [illegible]

[illegible] zu der Zeit [illegible]

[illegible]

[illegible] von [illegible]

[illegible] worden [illegible]

[illegible]

[illegible] alten Zeiten her [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Orten [illegible] und [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Burg [illegible]

[illegible] von alters [illegible]

[illegible] burg, Rotenburg, [illegible] burg, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Posthaec confectis Thuringis et Saxonibus Rex in Hungariam intrans, munitiones, quas Bolezlaus occupaverat, expugnare volens ut Adelbertus cap. XXI. [illegible] cap. XXII. [illegible] igitur munitionibus terram devastat

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski